

AG 1 „Bildung und Sprache“



Schlussbericht der Arbeitsgruppe 1

„Bildung und Sprache“

(Wien, im August 2011)

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	7
Zielsetzungen	7
Die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“	7
Sitzungstermine – Übersicht	7
Arbeitsweisen	8
Redaktionelle Hinweise	9
RASTER: MASSNAHMENKATALOG – ÜBERSICHT	11
MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN	19
Dietmar Larcher – Willi Wolf	
Europäische Perspektiven der Mehrsprachigkeit	19
Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Minderheitenschulwesens im Burgenland und in Kärnten	21
Edith Mühlgaszner	
Auf dem Weg zur mehrsprachigen Region Burgenland	21
Sabine Sandrieser	
Minderheitenschulwesen in Kärnten	23
Georg Gombos	
Dreisprachig vom Kindergarten bis zur Matura	25
Didaktik, Forschung und Entwicklung	31
Ferdinand Stefan – Magdalena Angerer-Pitschko	
Forschung und Entwicklung	31
Wladimir Wakounig	
Charta für Regional- und Minderheitensprachen als Ausgangspunkt für Reformen	34
Zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Pädagoginnen und Pädagogen	38
Lucija Ogorevc-Feinig	
VorschulpädagogInnenaus-, VorschulpädagogInnenfort- und VorschulpädagogInnenweiterbildung	38

Ferdinand Stefan – Magdalena Angerer-Pitschko	
LehrerInnenausbildung und LehrerInnenfortbildung an Pädagogischen Hochschulen	40
Ursula Doleschal	
Universitäre LehrerInnenausbildung, -weiterbildung, Unterrichtsmaterialien, Curriculum für die bestehenden Ausbildungsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch und Romanes	44
Ferdinand Stefan – Magdalena Angerer-Pitschko	
Einrichtung regionaler Pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen	58
WEITERE BEGLEITMASSNAHMEN	60

Abkürzungsverzeichnis

AABV	<i>Alpen-Adria-Bildungs-Verbund</i>
AAKV	<i>Alpen-Adria-Kooperations-Verbund</i>
AG	<i>Arbeitsgruppe</i>
AHS	<i>allgemein bildende höhere Schule/-n</i>
Ass. Prof.	<i>Assistenzprofessor/-in</i>
BAKIP	<i>Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik</i>
BGBL	<i>Bundesgesetzblatt</i>
BG/BRG	<i>Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium</i>
BHS	<i>berufsbildende höhere Schule/-n</i>
B/K/S	<i>Bosnisch/Kroatisch/Serbisch</i>
BSI	<i>Bezirksschulinspektor/-in</i>
B-VG	<i>Bundes-Verfassungsgesetz</i>
CLIL	<i>content and integrated learning</i>
DaF	<i>Deutsch als Fremdsprache</i>
DaZ	<i>Deutsch als Zweitsprache</i>
FI	<i>Fachinspektor/-in</i>
KOM	<i>(europäische) Kommission</i>
KP	<i>Kindergarten/-pädagogin/-pädagoge</i>
LSI	<i>Landesschulinspektor/-in</i>
LSI mFb	<i>mit der Funktion betraute Landesschulinspektorin</i>
LSR	<i>Landesschulrat</i>
MAS	<i>Master of Advanced Studies – Abschluss im tertiären Weiterbildungsbereich</i>
MinR	<i>Ministerialrat</i>
ORR	<i>Oberregierungs/-rat/-rätin</i>
OStR	<i>Oberstudien/-rat/-rätin</i>
PH	<i>Pädagogische Hochschule/-n</i>
SWS	<i>Semesterwochenstunde/-n</i>
VS	<i>Volksschule/-n</i>

EINLEITUNG

Zielsetzungen

Die geplante Reform des Volksgruppenrechts bedarf flankierender Maßnahmen.

Die Arbeitsgruppe 1 zum Thema „Bildung und Sprache“ wurde vom Bundeskanzleramt mit der Zielsetzung eingerichtet, ein modernes Verständnis des Miteinander und zeitgemäße Zugänge zur Mehrsprachigkeit zu erarbeiten. Es sollten Vorschläge und Konzepte dafür entwickelt werden, was die Bildungspolitik dazu leisten könne.

Arbeitsgruppe 1 zeigt solche Maßnahmen auf und führt Möglichkeiten an, wie die bereits bestehende Kultur der Zweisprachigkeit gesichert, erweitert und in Richtung Mehrsprachigkeit ausgebaut werden kann. Es werden Maßnahmen vorgeschlagen und Empfehlungen abgegeben, wie Kinder befähigt werden können, in einer mehrsprachigen Gesellschaft zu leben, welche Voraussetzungen in der Lehrerinnenaus-, Lehrerinnenfort- und Lehrerinnenweiterbildung dafür erforderlich sind und welche methodisch-didaktischen Herausforderungen existieren.

Basis der angestrebten Weiterentwicklung des österreichischen Bildungswesens ist die zentrale Forderung bzw. Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Staatssprache und die Volksgruppensprache vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II einschließlich der Erzieher- und Erzieherinnenbildung zu vermitteln bzw. in den Bildungseinrichtungen anzubieten.

Darüber hinaus werden auch konkrete Anregungen zur Novellierung der bestehenden beiden Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und für Kärnten gegeben.

Die ausgearbeiteten Empfehlungen sind unmittelbar umsetzbar bzw. zu implementieren¹.

Die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“

Dieser Arbeitsgruppe² gehören Damen und Herren aus folgenden Bereichen an:

VertreterInnen der einzelnen Volksgruppen, Politik, Wissenschaft und Forschung, Lehrerinnenaus-, Lehrerinnenfort- und Lehrerinnenweiterbildung, Schulaufsicht, Lehrerinnen und Lehrer sowie Beamte des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Zu den Themen Mehrsprachigkeit sowie Didaktik und Prestige wurden zwei Teil- bzw. Unterarbeitsgruppen gebildet.

Sitzungstermine – Übersicht

Die Arbeitsgruppe trat zu insgesamt drei Plenarsitzungen, zwei Teil- bzw. Unterarbeitsgruppensitzungen sowie einer gemeinsamen Sitzung beider Teilgruppen zusammen.

Terminübersicht:

- erste Sitzung 18. Mai 2010 (Plenum),
- zweite Sitzung am 21. September 2010 (Plenum),

¹ Siehe S. 11 ff.

² Vgl. hierzu Beilagenband S. 119 ff.

- Unterarbeitsgruppe „Mehrsprachigkeit“ am 29. Juni 2010
- Unterarbeitsgruppe „Didaktik“ am 1. Juli 2010
- gemeinsame Sitzung beider Unterarbeitsgruppen am 20. September 2010

- Sitzung des Redaktionsteams am 1. Oktober 2010
- Sitzung des Redaktionsteams am 9. November 2010
- Sitzung des Redaktionsteams am 21. Juni 2011

- Abschließende Sitzung am 16. November 2010 (Plenum)

Arbeitsweisen

Zu den im Maßnahmenkatalog (II) angeführten Themenbereichen haben einzelne Autoren bzw. Autorentams die entsprechenden Kapitel (III) detailliert ausgearbeitet. Die Themen wurden in den Plenarsitzungen bzw. in den Sitzungen der Teil- bzw. Unterarbeitsgruppen präsentiert, diskutiert und gegebenenfalls überarbeitet, ehe sie in der Folge auf die Plattform ProjectCare³ gestellt wurden.

Das Redaktionsteam bildeten Univ.-Prof. Dr. Dietmar Larcher und der Vorsitzende der AG „Bildung und Sprache“. Bei ihrer Arbeit wurden sie von Mag. Magdalena Angerer-Pitschko, Univ.-Prof. Dr. Brigitta Busch⁴, Univ. Prof. Dr. Vladimir Wakounig, Dr. Theodor Domej⁵, Prof. Mag. Ferdinand Stefan, Univ. Prof. Dr. Vladimir Wakounig und Univ.-Prof. Dr. Ursula Doleschal als korrespondierende Redaktionsmitglieder unterstützt.

Das Redaktionsteam hat die vorgeschlagenen Maßnahmen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten zusammengefasst, die Texte zusammengestellt und einen Entwurf als Tischvorlage für die abschließende Plenarsitzung am 16. November 2010 vorbereitet.

Dieser Entwurf wurde Kapitel für Kapitel von den Autorinnen und Autoren kommentiert, erläutert bzw. von den Anwesenden diskutiert. Die Texte wurden auf die Plattform gestellt und ein für zunächst zwei Wochen angesetztes Stellungnahmeverfahren folgte. Damit wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe die Gelegenheit geboten, zum vorgesehenen Gesamtbericht der Arbeitsgruppe auch schriftlich Stellung zu nehmen. Da auch nach der vorgesehenen Frist noch wertvolle Rückmeldungen eintrafen bzw. zugesagte Beiträge erst später vorgelegt wurden, hat sich der Redaktionsschluss verzögert.

Der auf Grund der Stellungnahmen überarbeitete und durch bislang ausstehende einzelne Beiträge nun ergänzte Bericht wurde aus Qualitätsgründen bzw. wegen der wünschenswerten Transparenz noch einmal allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch per Post Ende Juni 2011 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig auf die elektronische Plattform „Projectcare“ gestellt.

Der Bericht

Der Bericht besteht aus der Einleitung, einem Maßnahmenkatalog, der in übersichtlicher Form die von den Expertinnen und Experten ausführlicher dargestellten Maßnahmen und Empfehlungen zusammenfasst und einem Beilagenband, der die bei den einzelnen Beratungen verwendeten Unterlagen sowie die Ergebnisprotokolle enthält.

3 Diese elektronische Plattform für die Mitglieder der AG diente als Werkzeug zur Erleichterung der Kommunikation innerhalb der AG sowie zwischen den Teil-AG.

4 Endredaktion ihres Beitrages.

5 Als korrespondierendes Mitglied.

Redaktionelle Hinweise

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten des gesamten Bildungswesens (vom Kindergartenwesen bis zur Universität) sowie der Volksgruppen wurden in ihrer ExpertInnenrolle tätig und stellten ihre Expertise zur Verfügung. Dies trifft auch auf die in der AG mitwirkenden Beamtinnen und Beamten zu. Sie haben ihre Anregungen, Vorschläge und Empfehlungen für die Novellierung von Gesetzen, Verordnungen usw. bzw. für zu treffenden Maßnahmen etc. aus dieser Expertise heraus abgegeben und entsprechende Initiativen angeregt, die im vorliegenden Arbeitsbericht dokumentiert werden. Unmittelbarer Adressat dieses ExpertInnenberichts ist das Bundeskanzleramt, auch wenn in der Folge andere Ressorts für deren Umsetzung zuständig sind.

Es wird eine grobe Zuordnung bezüglich der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei deren Realisierung getroffen und eine jeweils dementsprechende Einschätzung zu deren Realisierung abgegeben (s. Raster, S 11 ff.).

Bei den Ausführungen zu „Europäischen Perspektiven der Mehrsprachigkeit“, den „Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Minderheitenschulwesens“, der „Didaktik“, zu „Forschung und Entwicklung“, „Aus-, Fort- und Weiterbildung von PädagogInnen“ und den „Weiteren Begleitmaßnahmen“ handelt es sich um Vorschläge und Empfehlungen, mit denen sich die AG in der Regel identifiziert.

Dort, wo es jedoch keine hundertprozentige Übereinstimmung gegeben hat, wird das entsprechend vermerkt.

Um die Authentizität der einzelnen Texte, die, wie bereits bei den „Arbeitsweisen“ auf Seite 8 näher beschrieben wurde, von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst worden sind, zu wahren, wurde deren Gliederung sowie allfälliges Hervorheben von Textpassagen usw. weitestgehend beibehalten und auch bei der Genderschreibung nicht vereinheitlicht. Zwangsläufig ergeben sich dadurch auch da und dort Redundanzen, um aber die Authentizität der Texte und deren innere Logik zu wahren, wurde beim Lektorieren der Texte nicht eingegriffen. Nur hinsichtlich des Layouts wurden die einzelnen Beiträge einander angeglichen.

Zusammenfassung

Kindergarten und Schule. Die Vermittlung der Staatssprache und der Volksgruppensprache vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II soll auf breiterer Basis erfolgen. Ein Regional- und Mehrsprachenkonzept für alle österreichischen Schulen außerhalb des Geltungsbereichs der Minderheiten-Schulgesetze soll erarbeitet und die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen sollen geschaffen werden. Die Entwicklung von Kompetenzbeschreibungen ist für die notwendigen individuellen Fördermaßnahmen der großteils sehr heterogenen SchülerInnengruppen erforderlich.

Minderheiten-Schulgesetze. Die beiden Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und für Kärnten sind zu aktualisieren und zu kompilieren.

LehrerInneneinsatz. An Schulen, an denen zweisprachiger Unterricht erteilt wird, sollen Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die über ein Lehramt für den zweisprachigen Unterricht verfügen bzw. als Teamlehrerinnen und Teamlehrer qualifiziert sind.

Ausbildung der PädagogInnen. Grundsätzlich ist für die Ausbildung der PädagogInnen (einschließlich KindergartenpädagogInnen) hohe sprachliche Kompetenz erforderlich (zB sollte die Didaktik der Unterrichtsgegenstände in den Volksgruppensprachen gelehrt werden). Die aktive und passive Kenntnis von Sprachvarietäten in der Zielsprache ist Voraussetzung.

Didaktik. Der Unterricht ist an den Prinzipien der kommunikativen Didaktik zu orientieren. Modelle der Immersion in der schulischen Praxis sollen gefördert werden. Beim Erlernen einer Volksgruppensprache können – anders als beim Erlernen einer Fremdsprache – die lokalen sprachlichen Ressourcen genutzt werden. Dies gelingt insbesondere im Rahmen von Projekten und Kooperationen mit dem außerschulischen Bereich (zB Großeltern, Eltern, Vereine, Dorf, Stadtviertel, Wirtschaft). Die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft eine moderne, als „Community Education“ bezeichnete Pädagogik. Zum Erlangen, Erhalten und Fördern der Sprachkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer, die zweisprachig unterrichten, sind entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten vorzusehen.

Forschung. Die Forschung zur und die wissenschaftlich begründete Weiterentwicklung der zweisprachigen Methodik und Didaktik werden als wesentliche Aufgaben angesehen. Studien zur Langzeitwirkung des zwei- und mehrsprachigen Unterrichts in Österreich sowie zur Didaktik des Drittspracherwerbs sind unabdingbar.

Weitere Maßnahmen. Zur Förderung der Infrastruktur sollen außerschulische Bildungsorganisationen bzw. Erwachsenenbildungseinrichtungen wie v.a. die Volksgruppen-Volkshochschulen und ähnliche Organisationen im Sinne des „lebenslangen Lernens“ in die Förderprogramme des Bundes und der Länder einbezogen werden.

Dietmar Larcher
Willi Wolf

RASTER: MASSNAHMENKATALOG – ÜBERSICHT

Der Raster soll eine rasche Orientierung bzw. einen Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen, Empfehlungen und Anregungen der AG 1 bieten, für ein vertieftes Verständnis ist die Auseinandersetzung mit den einzelnen Kapiteln jedoch unerlässlich.

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit für die Umsetzung	Beilagen ⁶
Europäische Perspektiven der Mehrsprachigkeit	Weißbuch, Charta, Rahmenvereinbarung	Staatsprache und Volkssprache mit Zielperspektive C2 (Sekundarstufe II) Nachbarschaftssprache mit Zielperspektive B 1 (Sekundarstufe II) Englisch mit Zielperspektive B 2 (Sekundarstufe II)	Kontinuität der Volkssprache zwischen Kindergarten, Primar- sowie Sekundarstufe I und II (auch berufsbildende Pflichtschulen) Begegnungspädagogik Schüleraustausch Übertragung aller Regelungen auf Einrichtungen der Tagesbetreuung)	Landtage im Burgenland und in Kärnten BMUKK; BM-Fin bzw. NR	

⁶ Die angeführten Dokumente befinden sich im Beilagenband.

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit für die Umsetzung	Beilagen
Zur Verbesserung der Organisation des Minderheitenschulwesens	Novellierung der Minderheiten-Schulgesetze für Burgenland und für Kärnten	<p>So viel Gemeinsames für alle Volksgruppen wie möglich und nur so viel Unterschiedliches wie unbedingt nötig</p> <p>Aktualisierung der Begrifflichkeiten</p> <p>Adaptierung</p> <p>Erleichterung des Zugangs bzw. Homogenisierung der Aufnahmemodalitäten im Minderheitenschulwesen i.S. von mehr Offenheit</p> <p>Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 20 in der Sek I und II</p> <p>Verankerung der Ausbildung von zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen im Minderheitenschulgesetz sowie deren Einsatz in zweisprachigen Kindergärten</p>	Übereinstimmung der Bestimmungen in den Minderheitenschulgesetzen und den Ausführungsgesetzen der Länder	BMUKK und Länder	<p>Tischvorlage für 18.5.2010: Wo drückt der Schuh?</p> <p>Tischvorlage: Reformvorschläge für das Minderheitenschulgesetz für Kärnten</p> <p>Lehrpläne für alle Schularten</p> <p>Bgld. Pflichtschulgesetz LGBL. 1995</p> <p>Kärntner Landesgesetz 1959 idgF</p>

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit f. d. Umsetzung	Beilagen
<p>Kärnten: Studentafel – Zweisprachige Volksschulen</p> <p>Fördern der Mehrsprachigkeit auch außerhalb des Geltungsbereichs</p>	Lehrplan; Zeugnisverordnung	<p>Trennung des Pflichtgegenstandes Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben* in Deutsch, Lesen, Schreiben und Slowenisch, Lesen, Schreiben</p> <p>Fördern der Mehrsprachigkeit von außerhalb des Geltungsbereichs lebenden Angehörigen der Volksgruppen: Für sie sind analoge Bildungsangebote vorzusehen</p>	Kontinuität beim Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II einschließlich d. berufsbildenden Pflichtschulen ist zu gewährleisten.	BMUKK, BKA, BMFIN	Tischvorlage: Zweisprachiges Schulwesen in Kärnten
Didaktik	Europäisches Sprachenportfolio	<p>Entwicklung einer Mehrsprachigkeitsdidaktik, die Wahrnehmen, Deuten und Konstruieren von Wirklichkeit im Medium unterschiedlicher Sprachen nachvollziehbar macht.</p> <p>Dazu sind längere Phasen des Unterrichts in jeweils einer Zielsprache notwendig</p>	Erstellung von Sprachenportfolios für Volksgruppensprachen	BMUKK	

* Im Burgenland bereits getrennt.

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit f. d. Umsetzung	Beilagen
		<p>Einbeziehen der Lebenswelt und Nützen des vorhandenen Sprachmilieus zur Förderung der Nachhaltigkeit des Spracherwerbs.</p> <p>Erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzbeschreibungen für Unterrichtssprache/n, Lebende Fremdsprachen - Begründung und Förderung von grenzüberschreitenden Schulpartnerschaften - SchülerInnenaustausch zwischen Schulen mit unterschiedlichen Erstsprachen 		<p>Schule</p> <p>BMUKK</p>	

Themen	Fundament/ Quellen	Unmittelbar um- setzbar	Nachbearbei- tungsbedarf	Zuständig- keit f. d. Umsetzung	Beilagen
Forschung und Entwicklung	EU-Doku- mente	<p>Spracherwerbs- theorien für die speziellen An- forderungen der Mehrsprachigkeit</p> <p>Anbahnen und Fördern von Ko- operationen mit Instituten und Universitäten anderer Volks- gruppen auch in benachbarten Staaten</p> <p>Konzeption und Durchführung von Schulversu- chen mit wissen- schaftlicher Be- gleitung</p> <p>Vertraut werden mit Techniken des Softresearch zur Erkundung der psychischen und sozialen Be- dingungen von Mehrsprachigkeit in speziellen Kon- texten</p>	<p>Projekte zur Erprobung von Spracherwerbs- theorien</p> <p>Evaluierung der Curricula (wie in Kärnten)</p>	BMUKK*	Tischvor- lage Zwei- sprachiges Schul- wesen in Kärnten

* bzw. noch einzurichtendes überregionales Zentrum für die Didaktik der Volksgruppensprachen

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit f. d. Umsetzung	Beilagen
<p>Aus-, Fort- und Weiterbildung von KindergartenpädagogInnen und LehrerInnen</p>		<p>Grundlegende Kenntnisse von unterschiedlichen Spracherwerbs- und Sprachdidaktiktheorien</p> <p>Vermittlung von Standardsprache und Sprachvarietäten, zumindest passives Verstehen von Dialekten in der jeweiligen Zielsprache</p> <p>Auslandsaufenthalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>Vernetzung und Erfahrungsaustausch von KindergartenpädagogInnen und LehrerInnen</p> <p>Vertrautmachen mit gruppenpädagogischen Maßnahmen, die der kommunikativen Sprachdidaktik förderlich sind. Sensibles und förderndes Korrekturhandeln</p>	<p>Grenzüberschreitende Fortbildungen bzw. Weiterbildungen</p> <p>Vermitteln der Didaktik der Unterrichtsgegenstände in den Volkssprachen</p>	<p>Universität, PH</p> <p>Länder</p> <p>PH</p>	

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit f. d. Umsetzung	Beilagen
<p>Aus-, Fort- und Weiterbildung von KindergartenpädagogInnen und LehrerInnen</p>		<p>Selbstorganisation von lokaler Fortbildung</p> <p>Basisnahe Curriculumentwicklung als Fortbildung</p> <p>Eröffnung der Sprachangebote in den Volksgruppensprachen für Interessierte mit und ohne Vorkenntnisse an der PH und an der BAKIP</p> <p>Basisnahe Curriculumentwicklung als Fortbildung</p>		<p>PH, Land, Schulbezirk</p>	<p>PH, Land, Schulbezirk</p>

Themen	Fundament / Quellen	Unmittelbar umsetzbar	Nachbearbeitungsbedarf	Zuständigkeit f. d. Umsetzung	Beilagen
Weitere Begleitmaßnahmen	<p>SCHUG BildungsRahmenPlan Verordnung Bildungsstandards im Schulwesen Hochschulgesetz</p> <p>z.B. Plattform: Bildungsserver Burgenland</p>	<p>Entwickeln von Bildungsstandards</p> <p>Erarbeitung von Regionalsprachenkonzepten Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Fachdidaktik und Mehrsprachendidaktik mit Infrastruktur im Burgenland, in Kärnten und in Wien an PH/UNI bzw. BMUKK</p> <p>Erstellen von Kompetenzbeschreibungen für Volksgruppensprachen in den einzelnen Schularten</p> <p>Entwickeln von Instrumentarien für LehrerInnen und KindergartenpädagogInnen zur Messung von Sprachkompetenzen</p> <p>Installierung und Nutzung von Internetplattformen für Austausch in päd. Fragen</p>	<p>Gemeinsame Organisation von Tagungen für mehrere Volksgruppen Grenzüberschreitende Lehrerfortbildungen Unterstützung der Bildung von Netzwerken und Schulpartnerschaften Entwickeln von Lernzielkatalogen, Leistungsbeschreibungen, neuen Formen Sprachunterricht</p>	BMUKK	<p>Tischvorlage: Zweisprachiges Schulwesen in Kärnten EU-Dokumente</p>

MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN

Dietmar Larcher – Willi Wolf

Europäische Perspektiven der Mehrsprachigkeit

Ausgangslage für die folgenden Überlegungen sind folgende Quellen:

- Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 4. Juni 1984
- Entschließung des Rates vom 31. März 1995 betreffend die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union vom 12. August 1995
- Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1997 über die frühzeitige Vermittlung der Sprachen der Europäischen Union
- Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001
- Entschließung des Rates vom 14. Februar 2002 zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001
- Schlussfolgerungen des Rates zu dem Europäischen Indikator für Sprachenkompetenz
- Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Mehrsprachigkeit
- EURYDICE – Publikation „Schlüsselzahlen zum Sprachenlernen an den Schulen in Europa“, Ausgabe 2008
- Mehrsprachigkeit: Trumpfkarte Europas, aber auch gemeinsame Verpflichtung – KOM (2008) 566
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 120/1998
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBl. III Nr. 216/2001 (Ratifizierung durch Österreich⁷).

Basis der angestrebten Weiterentwicklung ist die Vermittlung der Staatssprache und der Volksgruppensprache vom Kindergarten⁸ bis zum Ende der Sekundarstufe II mit dem Ziel, die Kompetenzstufe C 2⁹ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS)¹⁰ zu erreichen.

7 Es wird empfohlen, die Erklärung Österreichs bezüglich Artikel 8 zu erweitern.

8 Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass es für die Sprachentwicklung der Kinder förderlich ist, wenn diese bereits im Kindergarten beginnt. Auf Grund der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten ist daher die Zusammenarbeit Länder und Bund unerlässlich.

9 Es ist daraufhinzuweisen, dass einigen Mitgliedern die Kompetenzstufe C2 als Ziel für die Volksgruppensprache(n) zu hoch erschien.

10 Der GERS wurde allerdings für die Fremdsprachen, nicht jedoch für die Staatssprache(n) entwickelt, bietet aber nach Meinung der AG eine gute Orientierungsmöglichkeit.

Zusätzlich wird die Einführung von verbindlichem Unterricht in einer Nachbarschaftssprache der jeweiligen Volksgruppe¹¹ von der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe II empfohlen, wobei in der Primarstufe „language awareness“ (A 1), in der Sekundarstufe das Niveau A 2 und in der Sekundarstufe II Niveau B 1 anzustreben ist.

Für das duale Ausbildungssystem sind die entsprechenden Adaptierungen durchzuführen, um Lehrlingen auch die Vermittlung der Staatssprache und Zielsprache während ihrer Berufsausbildung in der Schule zu ermöglichen.

Um die angestrebten Ziele in der Praxis des Unterrichts realisierbar zu machen, werden die Möglichkeiten der Begegnungspädagogik umfangreich auszuschöpfen sein. Schülerinnenaustausch ist eine weitere Maßnahme, die den Erwerb der Nachbarschaftssprache fördern soll. Partnerschaftsschulen in Regionen bzw. Ländern mit den entsprechenden Zielsprachen sind auszuwählen. Ein gegenseitiger Besuchs- und Arbeitsplan ist zu erstellen. Vorzusehen sind gemeinsame Projekte und Projektpräsentationen.

Nachbearbeitungsbedarf gibt es bei der Kontinuität der Volksgruppensprache zwischen Primar- und Sekundarstufe I und II sowie bei der Einführung eines Regional- bzw. Mehrsprachenkonzepts für das gesamte Bundesgebiet.

Zu elaborieren sind außerdem der Modus des Begegnungslernens sowie die methodisch-didaktische Umsetzung des Projektlernens und des Schülerinnenaustauschs.

11 Die AG geht in ihren Empfehlungen zur Verbesserung des Bildungsangebots in den Volksgruppensprachen vom grundlegenden Erfordernis aus, dass anlässlich der beabsichtigten Reform des österreichischen Volksgruppenrechts die Rechte für alle autochthonen Volksgruppen gleichermaßen weiterentwickelt werden. Dazu zählt u. a. auch die Forderung des Art. VII-Kulturvereins für die Steiermark bezüglich des muttersprachlichen Unterrichts für steirische SlowenInnen. Vgl. hierzu auch Beilagenband S. 90.

Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Minderheitenschulwesens im Burgenland und in Kärnten

Edith Mühlgaszner

Auf dem Weg zur mehrsprachigen Region Burgenland

Ausgangslage für die Ausführungen sind folgende Quellen:

- Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland
- Curricula der Päd. Hochschule Burgenland: Lehrgang Kroatisch/Ungarisch
- Entschließung des Bgld. Landtages vom 27. Jänner 2005

Der Bildungsbereich und die sprachliche Ausbildung sind die wesentliche Basis für den Erhalt von Volksgruppen einerseits und für die Schaffung der Grundlage für eine mehrsprachige Gesellschaft andererseits.

Grundsätzlich muss die garantierte Zugangsmöglichkeit zum Erlernen der Volksgruppensprachen für alle vom Kindergarten bis zur Matura sowie eine qualitative Ausbildung von zweisprachigen Pädagogen/Pädagoginnen gegeben sein. Dazu bedarf es folgender Maßnahmen.

1. Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland bzw. der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

Im Wesentlichen bietet das Gesetz eine brauchbare Grundlage für die konkrete Situation im Burgenland. In der Praxis zeigt sich dennoch ein Nachbesserungsbedarf. Betreffend die organisatorischen Rahmenbedingungen sind terminliche Festsetzungen für Ab- und Anmeldungen notwendig. Der Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I ist gekennzeichnet durch einen Systembruch – die automatische Zweisprachigkeit des Angebotes in der Primarstufe sollte gesetzlich weiterführend garantiert sein.

Von entscheidender Bedeutung für ein kontinuierliches Angebot des zweisprachigen Unterrichts und des gezielten Sprachunterrichts ist ein durchgängiges gleiches System des Angebotes vom Kindergarten bis zur Matura. Die Regelung im Bgld. Kinderbetreuungsgesetz bietet sowohl für das autochthone Siedlungsgebiet als auch für das gesamte Bundesland eine fundierte Basis. Die Eröffnung der Möglichkeit zum Sprachenlernen in der Primarstufe unterstützt das steigende Interesse an den Volksgruppensprachen. Diese Chance sollte in der Fortsetzung der Sekundarstufe I und II durch ein adäquates Weiterführen der Zweisprachigkeitsangebote garantiert sein. Dies bedeutet auch die Notwendigkeit der Anpassung der Eröffnungs- und Teilungszahlen aller Schularten bis hin zu Einrichtungen der Ausbildung von Pädagogen/Pädagoginnen für den Vorschul- und Schulbereich.

2. Verstärkte Initiativen an den Nahtstellen

Zur Unterstützung der kontinuierlichen Entwicklung und Festigung der Sprachkompetenz wäre eine verstärkte Förderung von Austausch und Kontakten zwischen Pädagogen/Pädagoginnen des Vorschulbereiches und der Primarstufe sowie Primarstufe und Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II wünschenswert. Dies betrifft vor allem auch die Fragestellung des Umgangs mit Heterogenität in Bezug auf die Sprachkenntnisse der Kinder.

3. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung und Vernetzung

Im Sinne der Qualitätssicherung ist eine ständige fachliche Unterstützung und Begleitung unumgänglich. Dies betrifft sowohl die Ausbildung als auch die Fort- und Weiterbildung. Dafür bedarf es eines Gesamtkonzeptes, um von der punktuellen projektbezogenen wissenschaftlichen Begleitung zur kontinuierlichen und konzeptiven inhaltlichen Form zu gelangen. Die periodische Evaluierung der gesetzten Maßnahmen garantiert die Weiterentwicklung und Innovation in der Methodik und Didaktik. Die thematische Ausrichtung muss sowohl Studenten/Studentinnen als auch im Dienst stehende LehrerInnen erfassen. Dabei sind Maßnahmen wie Erfahrungsaustausch durch gemeinsame Veranstaltungen und Hospitationen sowie Vernetzung mit Unterstützung der Plattform des Bildungsservers Burgenland ein adäquates und brauchbares Mittel. Die Vernetzung bietet sich auch mit Pädagogen/Pädagoginnen anderer Sprachen und benachbarter Regionen an.

Sabine Sandrieser

Minderheitenschulwesen in Kärnten

1. Vorschläge für die Reform des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

Basis des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten bilden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 101.

Eine Modifikation des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sollte angestrebt werden, da es einige Passagen und Begrifflichkeiten enthält, die durch Bildungsreformen in Österreich aber auch durch gesellschaftliche Entwicklungen sowie Bildungserwartungen längst überholt sind.

Es bedarf der Verankerung gesetzlicher Bestimmungen, die eine kontinuierliche zwei- und mehrsprachige Ausbildung vom Kindergarten bis zur Matura gewähren.

Die vorschulische Erziehung sowie die Nachmittagsbetreuung sind landesgesetzlich geregelt. Es ist anzustreben, dass der Grundsatz der Zweisprachigkeit in Bildungs¹²- und Erziehungseinrichtungen (Kindergarten, Hort) gewahrt bleibt und in den Kompetenzbestimmungen festgehalten wird.

Weiters soll eine Bestimmung geschaffen werden, die die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichts bzw. die Führung zweisprachiger Klassen auf der Sekundarstufe I und in Polytechnischen Schulen ermöglicht.

Adaptiert sollte auch jener Paragraph werden, der die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht bestimmt.

Statt der derzeitigen Anmelde­möglichkeit, die eine explizite Anmeldung nur für den zweisprachigen Unterricht vorsieht, sollte nunmehr die Wahl zwischen ein- und zweisprachigem Unterricht vorgesehen werden. Weiters sollte die Anmeldung bis zum Ende der Pflichtschulzeit Gültigkeit haben.¹³

Ferner wäre anzustreben, dass grundsätzlich jeder Schüler/jede Schülerin im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes den zweisprachigen Unterricht besucht, wobei die Möglichkeit zur Abmeldung bestehen sollte.

Neu geschaffen sollte eine Bestimmung zur Durchführung von Schulversuchen werden, die die Erprobung von neuen Bildungskonzepten, die zur Mehrsprachigkeit führen, zulässt.

Notwendig wäre auch die Einführung jener Bestimmung, die die Schülerhöchstzahl am BG/BRG für Slowenen sowie an zweisprachigen Pflichtschulen der Sekundarstufe I als auch an zweisprachigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen festlegt. Eine niedrigere Schülerhöchstzahl wird mit den abweichenden pädagogischen Erfordernissen (sprachliche Heterogenität) begründet.

¹² Sollte auch den Religionsunterricht mit einschließen.

¹³ Dazu wird seitens Abt. 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung angemerkt: „Die Vorschläge stellen die ExpertInnenmeinung von VertreterInnen des Landesschulrates dar und spiegeln nicht die offizielle Meinung des Landes Kärnten wider.“

Weiters wäre anzustreben eine Bestimmung zu schaffen, die es ermöglicht, dass auch an Pflichtschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes sowie an allgemein bildenden höheren Schulen als auch an sonstigen mittleren und höheren berufsbildenden Schulen nach Maßgabe des Bedarfs (ab 5 Anmeldungen) Slowenischunterricht angeboten wird (Sicherung der Ressourcen).

Entsprechend den Bestimmungen für die Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen an zweisprachigen Schulen wäre es unerlässlich, die Heranbildung von zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen gesetzlich zu regeln.

Um Differenzen bei Direktorenbesetzungen an zweisprachigen Schulen zu vermeiden, wäre es ratsam, die slowenische Sprachkompetenz des Schulleiters als zusätzliches Erfordernis im Minderheiten-Schulgesetz zu verankern.

Des Weiteren besteht auch ein Adaptierungsbedarf jener Bestimmung, die die Angelegenheiten der Schulaufsicht regelt.

2. Vorschläge zur Verbesserung des zweisprachigen Bildungswesens in Kärnten

- Lehrplan: Getrennte Beurteilung für Deutsch und Slowenisch

Die sprachliche Struktur der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler und Schülerinnen hat sich stark gewandelt. Unter der Gegebenheit, dass nur ein geringer Teil der Schüler und Schülerinnen ihre Kenntnisse in deutscher und slowenischer Sprache aus einem natürlichen Sprach- und Handlungskontext mitbringen, ist die derzeit gesetzlich verankerte gemeinsame Beurteilung für Deutsch und Slowenisch nicht zufriedenstellend und keineswegs nachvollziehbar. Damit den Schülern und Schülerinnen sowie den Eltern ein differenzierter Einblick in die Sprachlernfähigkeit und in den sprachlichen Entwicklungsprozess gewährt wird, sollte die Leistungsbeurteilung für Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben getrennt werden in Deutsch, Lesen, Schreiben und Slowenisch, Lesen, Schreiben.

- Bildungsstandards bzw. Kompetenzbeschreibungen

Es bedarf einer Entwicklung von Standards für zweisprachige Schulen bzw. von Kompetenzbeschreibungen, die definieren sollen, welche Ziele ein Kind mit und ohne Vorkenntnisse in Deutsch und Slowenisch am Ende der 4. bzw. der 8. Schulstufe erreichen sollte.

Georg Gombos

Dreisprachig vom Kindergarten bis zur Matura

Das Konzept des Alpen-Adria-Bildungsverbundes als ein Beispiel für mögliche Entwicklungen im Minderheitenschulwesen und für die Entwicklung von Regionalsprachenkonzepten^{14,15}

Stand: 10.8.2010

A. Konzept

1. Vision, Ziel

Der Alpen-Adria-Bildungsverbund (AABV) geht von der Vision aus, dass das Gebiet des so genannten Dreiländerecks, bestehend aus Teilen von Kärnten, Kranj in Slowenien und Friaul-Julisch Venetien langfristig in wirtschaftlicher, kultureller und bildungsmäßiger Hinsicht stärker zusammenwachsen wird und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern verbesserte Lebenschancen durch mehr grenzüberschreitende Kooperationen bieten wird.

Um diese Vision langfristig in die Tat umzusetzen setzt sich der AABV zum Ziel, ein grenzüberschreitendes, mehrsprachiges Bildungsangebot vom Kindergarten bis zur Matura im Dreiländereck Österreich-Slowenien-Italien zu entwickeln. Dies wird als wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Europäischen Union, zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Regionalentwicklung und zur Entwicklung mehrsprachiger Kompetenzen in diesem Gebiet gesehen.

Das Gebiet zeichnet sich durch das einzigartige Zusammentreffen dreier Sprachen und Kulturen (vier, wenn man das Friulanische mitberücksichtigt) aus, die aus drei gänzlich unterschiedlichen Sprachfamilien stammen: Deutsch (germanische Sprachen), Slowenisch (slawische Sprachen) und Italienisch sowie Friulanisch (romanische Sprachen). D.h. dass mit dem Erwerb dieser Sprachen ein wesentlich erleichterter Zugang zu den weiteren Sprachen der drei Sprachfamilien gegeben ist. Dieses Bildungsangebot versteht sich aber auch als eine Entwicklung von Humanressourcen in einem strukturschwachen Gebiet und stellt damit einen Beitrag zur Regionalentwicklung dar.

2. Ist-Zustand (Sommer 2010) und Ausbaupläne

Derzeit (Sommer 2010) existiert ein seit 2006 (Entwicklung ab 2005) funktionierender Alpen-Adria-Kindergartenverbund mit dem Namen „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“, bei dem einmal die

14 Mitwirkende Österreich: Christine Siegel-Kaiser (Initiatorin, Projektkoordinatorin), Bgm. Müller (Gemeinde Nötsch), Kindergarten Nötsch (Elfriede Wallner, Sabrina Kugi u.a.), VS Nötsch (Christa Sovdat und Lehrerinnen), Projekt dreitritte : BG St. Martin Villach (Roswitha Errath, Heimo Senger u.a.), PH-Klagenfurt (Ferdinand Stefan, Gabi Khan-Svik), Universität Klagenfurt (Georg Gombos), LSR für Kärnten

Mitwirkende Slowenien: Vrtec pri osnovni šoli in osnovna šola Josipa Vandota, Kranjska Gora (Cvetka Pavločič, Franja Krevzel u.a.); dreitritte: Gimnazija Jesenice

Mitwirkende Italien: Istituto Omnicomprensivo Tarvisio (Antonio Pasquariello u.a.), Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia –Direzioe Centrale Istruzione, Formazione, Cultura

15 Das hier vorgestellte Modell befindet sich in Entwicklung. Eine erste Sitzung mit den Bildungsbehörden der drei Länder hat stattgefunden, bei dem sich alle zu einer Weiterführung des Projektes und zur Kooperation bekannt haben. Weitere Gespräche sind terminisiert. Derzeit läuft der Bildungsverbund außerhalb des Minderheitenschulwesens (Nötsch/Čajna liegt im Geltungsgebiet), eine Überführung bedürfte gesetzlicher Änderungen (3. Sprache, Anteile der Sprache).

Woche eine Kindergartenpädagogin (KP) aus dem Nachbarland kommt und mit den Kindern in der jeweiligen Sprache arbeitet. Auf diese Weise erfahren die Kinder die beiden Nachbarsprachen jede Woche. Die Teilnehmerzahlen sind:

Ort	Jahr, Gruppen/Teilnehmende Kinder				
	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Österreich Nötsch	1/ 14	2/ 32	2/ 41	3/ 57	3/ 59
Slowenien Kranjska Gora/Rateče	1/ 21	2/ 41	2/ 36	2/ 36	2/ 34
Italien Camporosso	1/ 8	1/ 15	1/ 18	1/ 26	1/ 21

Seit dem Schuljahr 2009/10 werden die drei Sprachen auch im Alpen-Adria-Schulverbund auf Volksschulebene in der ersten Klasse angeboten. In den folgenden Schuljahren soll dieses Angebot weiter ausgebaut werden, sodass (aus österreichischer Sicht) in den vier Volksschuljahren das Sprachangebot durch grenzüberschreitenden LehrerInnenaustausch gegeben ist.

Schulen	2009/10 1. Klasse	2010/11 1. Klasse / 2. Klasse
VS Nötsch im Gailtal (A)	18	16 / 17
Osnovna šola Josipa Vandrata, Kranjska gora	29	
Scuola elementare, Tarvisio (Camporosso)	8	8

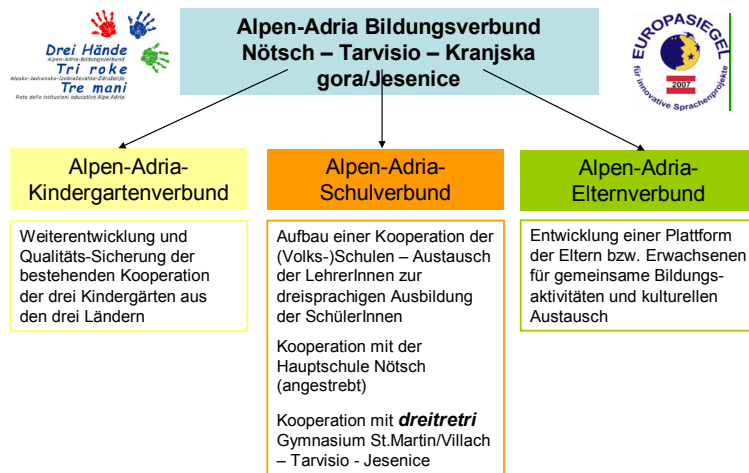
Im Bereich der Sekundarstufe arbeiten das Gymnasium Villach St. Martin, das Gimnazija Jesenice, die Osnovna Sola Kranjska Gora sowie das Istituto Omnicomprensivo „Ingeborg Bachmann“ di Tarvisio gemeinsam mit weiteren Partnern an einer Entwicklung eines dreisprachigen, grenzüberschreitenden Bildungsangebotes für die Sekundarstufe bis zur Matura mit dem Namen *dreitretri*. Dazu wurde ein Interreg IV-Projekt eingereicht und bewilligt.

Kooperationspartner auf Hauptschulebene (in Italien und Slowenien gibt es eine Gesamtschule) werden noch gesucht, erste Kontakte mit der Neuen Mittelschule Nötsch haben stattgefunden.

Parallel zu diesen Entwicklungen wird ein Alpen-Adria-Elternverbund angestrebt. Erste Aktivitäten im Sommersemester 2010 finden im Rahmen eines Slowenisch- und Italienischkurses statt.

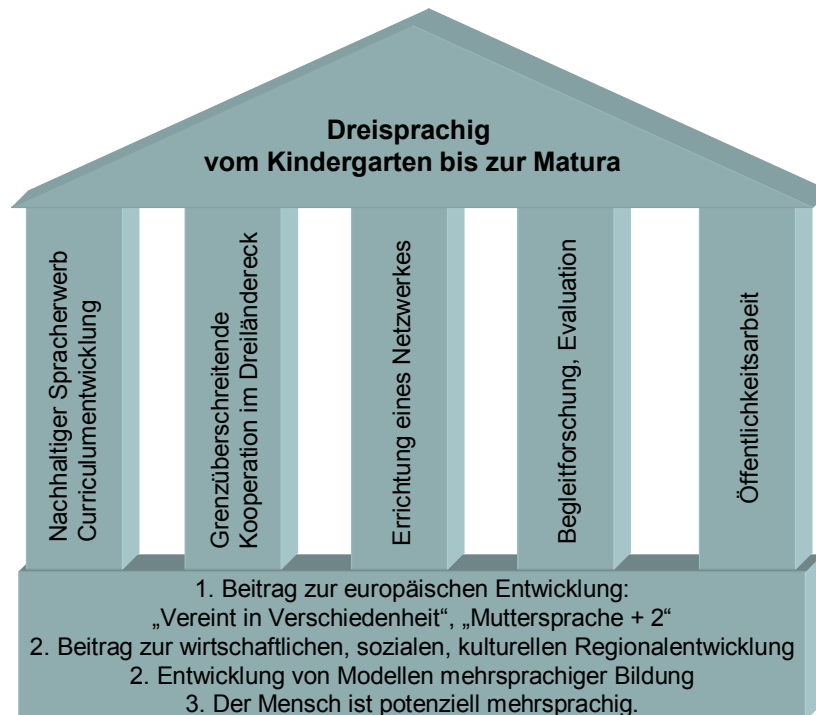
Um die Zusammenarbeit in allen Bereichen koordinieren zu können, finden regelmäßige Vernetzungstreffen aller Beteiligten statt.

Dreisprachig vom Kindergarten bis zur Matura



3. Die Säulen des Projektes

Das Projekt fußt auf Begründungen („Fundament“) sowie Zielen und Prinzipien („Säulen“).



3.1 Gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Begründungen

3.1.1 Ein Beitrag zur europäischen Entwicklung

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Mehrsprachigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Dies geschieht durch eine Reihe von Entschlüssen und Maßnahmen. U.a.

wurde 2002 das Ziel, „Muttersprache plus zwei weitere Sprachen“ festgelegt¹⁶. Seit 2004 gibt es einen eigenen Kommissar (derzeit eine Kommissarin), der bzw. die für die Mehrsprachigkeit zuständig ist. Es gibt eine Reihe von Aktions- und Förderplänen – z. B. fand 2001 das Europäische Jahr der Sprachen statt, es gab einen ersten und einen zweiten Aktionsplan (2004-2006, 2007-2013), welche finanzielle Mittel zur Förderung der Mehrsprachigkeit vorsehen. Die Fördermaßnahmen zielen neben der Förderung der Nationalsprache und der Lingua franca Englisch auf die Förderung von Minderheiten- und Nachbarsprachen. Die zentralen Botschaften sind:

- Nur eine lingua franca zu können, genügt nicht.
- Muttersprache plus zwei weitere Sprachen für jeden Bürger/jede Bürgerin.
- Lebenslanges Sprachenlernen.
- Sinnvolle kommunikative Kompetenz als Ziel (nicht unbedingt auf native speaker Ebene¹⁷).

In diesem Sinne ist der Alpen-Adria-Bildungsverbund wegweisend für eine regionale Mehrsprachigkeitsförderung, der insbesondere die in der Region (als Minderheiten- und Nachbarsprachen) existierenden Sprachen fördert (Englisch ist in den jeweiligen Schulsystemen bereits verpflichtend und langfristig verankert).

3.1.2 Beitrag zur Regionalentwicklung

Das beschriebene Gebiet im Dreiländereck zeichnet sich durch einen besonderen sprachlich-kulturellen Reichtum, sprachliche Heterogenität und wirtschaftliche Strukturschwäche aus. Die Wunden der sehr wechselvollen Geschichte in diesem Gebiet sind weitgehend verheilt, die durch die Europäische Union gegebenen politischen Rahmenbedingungen können als sehr favorabel für eine verbesserte wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit bezeichnet werden. Ohne Zweifel kann eine Erziehung zu nachhaltiger Mehrsprachigkeit und Offenheit in diesem Gebiet wesentlich dazu beitragen, dass bisher vorhandene (Sprach-)Barrieren in Zukunft leichter abgebaut werden können und eine gemeinsame grenzüberschreitende Regionalentwicklung möglich wird.

3.1.3 Die Förderung von Mehrsprachigkeit ist institutionell möglich

Es gibt weltweit Modelle, die zeigen, dass es in Bildungsinstitutionen (vom Kindergarten bis zur Oberstufe) möglich ist, nicht nur mehrere Sprachen anzubieten, sondern auch in mehreren Sprachen zu unterrichten (CLIL – content and language integrated learning), ohne dass dabei die Kompetenz in der Nationalsprache beeinträchtigt würde¹⁸. Es bedarf allerdings der Entwicklung von standortspezifischen und maßgeschneiderten Modellen vor Ort.

16 Die Europäische Union hat sich seit 2002 darauf festgelegt, die individuelle Mehrsprachigkeit in ihren Mitgliedsländern derart zu fördern, „bis alle Bürger/innen zusätzlich zu ihrer Muttersprache über praktische Kenntnisse in mindestens zwei weiteren Sprachen verfügen“. [KOM (2005) 596, S. 4] Denn – so steht es in den Schlussfolgerungen: „Ohne Mehrsprachigkeit kann die Europäische Union nicht so funktionieren, wie sie sollte.“ [KOM (2005) 596, S. 17].

17 Vgl. http://www.elccl.org/docs/chavez_multilingualism_policy_lllp_06_1.ppt#344,5, Key messages:

18 Hier sei nur ein Zitat von Jim Cummins angeführt, der auf mehrere Studien verweist: “Hundreds of studies carried out in many regions of the world over the past 50 years provide a solid empirical basis supporting the legitimacy of bilingual education as an educational option for both majority and minority students (see August & Shanahan, 2006; Cummins, 1999, 2001; Genesee, Lindholm-Leary, Saunders, & Christian, 2006; May, Hill, & Tiakiwai, 2004). The data also suggest that longer-term programs (such as dual-language and developmental (maintenance) programs in the United States) are superior to quick-exit transitional programs.” (Cummins 2007, S. 10)

3.1.4 Der Mensch als potenziell mehrsprachiges Wesen

Es gibt zahlreiche Forschungen, die belegen, dass der Mensch ein potenziell mehrsprachiges Wesen ist und bereits von klein an in der Lage ist, mehr als nur eine Sprache zu lernen. Es gibt auch Studien, die belegen, dass eine langfristige und qualitativ gute Förderung in zwei oder mehr Sprachen für den Einzelnen kognitive Vorteile bringt¹⁹. Weiters ist erwiesen, dass der Erwerb von zwei oder mehreren Sprachen die Beherrschung der Nationalsprache nicht behindert, sondern fördert.

4. Ziele

a. *Weitestgehend dreisprachiges Bildungsangebot, nachhaltiger Spracherwerb, Curriculumentwicklung, pädagogische Orientierungen*

Die bestehenden dreisprachigen Bildungsangebote im Kindergarten und in der Volksschule, sowie die geplanten im Bereich der Sekundarstufe sollen schrittweise *weitestgehend dreisprachig* ausgebaut werden. Dies bedeutet eine wesentliche Ausweitung des derzeitigen Angebots, speziell in der Volksschule bzw. im Gymnasium. Dies kann bis zu einem Drittel-Modell (ein Drittel Deutsch, ein Drittel Slowenisch, ein Drittel Italienisch) gehen. Dabei können Erfahrungen aus anderen Regionen, wie z. B. in Südtirol bei den Ladinern, genutzt werden. Es wird ein nachhaltiger Spracherwerb in dem Sinne angestrebt, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit Offenheit, Sensibilität und Sicherheit funktional, aktiv und kommunikativ in Alltagssituationen und in Fachthemenbezogenen Situationen in den drei Sprachen bewegen können. Dafür wird es nötig sein, für die entsprechenden Bildungsinstitutionen eigene Curricula zu entwickeln. Erste Vorarbeiten liegen vor (Mai 2010 – siehe Teil B).

Die (sprach-)pädagogische Arbeit orientiert sich an zentralen Grundsätzen einer auf den Ressourcen der Lernenden aufbauenden, ihr Selbstvertrauen und ihre Selbständigkeit entwickelnden Pädagogik, welche das Vorwissen der Lernenden miteinbezieht, Kommunikation und Sprachbewusstsein fördert. Die Pädagoginnen und Pädagogen verstehen sich als Anbieter von Lernsituationen und als konstruktive Begleiterinnen und Begleiter des Lernprozesses der Lernenden.

b. *Grenzüberschreitende Kooperation im Dreiländereck*

Der AAKV zielt auf die grenzüberschreitende Kooperation der drei Länder Österreich, Slowenien und Italien, ist also prinzipiell trilateral ausgerichtet. Darüber hinaus wird Wert auf den grenzüberschreitenden Austausch der Lehrkräfte gelegt, sodass immer „native speaker“ zum Einsatz kommen.

c. *Errichtung eines Netzwerkes, „gemeinsame Schule“*

Es wird die Errichtung eines Netzwerkes von Bildungsinstitutionen vom Kindergarten bis zum Gymnasium zwischen den drei beteiligten Ländern angestrebt. Dieses Netzwerk soll für die Koordination und Administration des AABV zuständig sein und sollte von den Schulbehörden und Schulen der beteiligten Partner beschickt werden. Die Errichtung einer gemeinsamen administrativen Einheit („gemeinsame Schule“) könnte helfen, die institutionskulturellen, gesetzlichen und bürokratischen Hürden – die ja je Land ganz unterschiedlich sind – zu überwinden. Darüber hinaus sollen Vertreter aus der Wirtschaft, aus dem kulturellen Leben und aus den regionalen Gebietskörperschaften in die Netzwerkarbeit mit eingebunden werden.

¹⁹ Hier seien die Arbeiten von Ellen Bialystok erwähnt.

d. Begleitforschung, Evaluation

Der Aufbau von mehrsprachigen Bildungsgängen soll durch Begleitforschung unterstützt und durch Evaluation abgesichert werden. Derzeit liegt ein erster Fragebogen für die Kindergärten und Volksschulen vor. Die Kooperation mit entsprechenden Institutionen soll weiter ausgebaut werden (Universitäten, Pädagogische Hochschule).

e. Öffentlichkeitsarbeit

Ein wesentliches Ziel und ein wesentliches Prinzip des Alpen-Adria-Bildungsverbundes ist die Öffentlichkeitsarbeit. Bereits bis jetzt wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen für Eltern durchgeführt, eines von drei projektierten Fachsymposien (November 2009 in Nötsch mit 140 TeilnehmerInnen, bis 2011 sind die Mittel für zwei weitere Symposien gesichert) durchgeführt. Es sind zahlreiche Interviews und Artikel in den Medien erschienen.

DIDAKTIK, FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Ferdinand Stefan – Magdalena Angerer-Pitschko

Forschung und Entwicklung

1. Ausgangslage

Ausgangslage für die Ausführungen sind folgende Quellen:

- Hochschulgesetz 2005²⁰
- Konzept für die Einrichtung regionaler Pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen²¹

2. Allgemeines

- 2.1 Im Unterschied zur LehrerInnenaus- und –fortbildung, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft an unterschiedlichen Institutionen angesiedelt sein wird²², kann Forschung gegenwärtig und zukünftig mit weniger bürokratischen oder administrativen Hindernissen in Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen oder zwischen Einzelpersonen aus diesen Institutionen konzipiert und durchgeführt werden.
- 2.2 Die Auswahl der Forschungsschwerpunkte im Hinblick auf Volksgruppenfragen wird stark davon abhängen, auf welchen Ebenen Forschung organisiert und an welchen Institutionen diese verankert sein werden. Unter der Annahme, dass die *Pädagogischen Zentren für Volksgruppensprachen* auch für Forschungsfragen zuständig sind, werden die Forschungsschwerpunkte primär in den Bereichen der Sprachlehr- und Sprachlernforschung angesiedelt sein, die ohnehin interdisziplinär/integrativ ausgerichtet sind und linguistische, pädagogische, soziologische, psychologische und didaktische Perspektiven mit einschließen. Das heißt, dass Forschungsfragen und –prozesse prinzipiell für Methoden unterschiedlicher Referenzwissenschaften offen sind, die bei Bedarf auch auf Fragestellungen ausgeweitet werden können, die nicht mit dem unmittelbaren Sprachunterricht selbst, sondern mit dem Erst- und Zweitsprachenerwerb bzw. mit Sprachaneignungs- und Sprachlernzuwachskontexten im weiteren Sinn zu tun haben. Dies ist vor allem für Volksgruppensprachen häufiger relevant als für das Erlernen klassischer Fremdsprachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich viele Fragestellungen erst in den konkreten Unterrichtssituationen ergeben. Die Ergebnisse solcher Forschungsschwerpunkte sollten sich nach Möglichkeit nicht in der Scientific Community verflüchtigen, sondern vielmehr zurück in den Unterricht geführt werden. Der Ansatz ist empirisch, d.h. Einsichten und Hypothesen müssen sich aus dem Unterricht bzw. dem Unterrichtskontext selbst ergeben.
- 2.3 Im Rahmen von Forschung sollte institutionsübergreifend, regional, national und international kooperiert. Die Forschungsschwerpunkte bilden das jeweilige Profil der *Pädagogischen Zentren für*

20 [http://www.jusline.at/Hochschulgesetz_2005_\(HschG\).html](http://www.jusline.at/Hochschulgesetz_2005_(HschG).html)

21 Siehe Angerer-Pitschko/ Stefan: Konzept für die Einrichtung regionaler *Pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen*, S. 58 f.

22 Siehe http://lehrerinnenbildung.at/wp-uploads/2010/03/endbericht_der_expertinnengruppe_la_neu.pdf, S. 71

Volksgruppensprachen ab. Diese sind auch für die Lukrierung eventuell notwendiger Drittmittel zuständig.

3. Schwerpunkte

In den Bereichen der Forschung und Entwicklung²³ werden daher folgende Schwerpunkte empfohlen:

3.1 Schwerpunkte – Forschung:

- Auseinandersetzung mit grundlegenden Forschungsaspekten zweisprachiger Erziehung und Bildung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Empirische Untersuchungen qualitativer und quantitativer Art zum Status quo des zweisprachigen Unterrichts mit Blick auf unterschiedliche Variablen:
 - Methodik und Methoden (inklusive Sozialformen, Arbeits- und Übungsformen, Umgang mit Fehlern, Individualisierung und Differenzierung, Leistungsmessung etc.)
 - Einstellungen/Haltungen von Lehrenden
 - Interaktion und Kommunikation im Unterricht (Interaktions- und Diskursanalysen)
 - Einstellungen/Haltungen der Eltern
 - Einstellung/Haltungen der SchülerInnen
 - Analyse der Sprachaneignungskontexte/sprachenpolitische Rahmenbedingungen vor Ort (Verwendung der Zweitsprache im Alltag, Prestige der Zweitsprache, ...) und deren Auswirkungen auf den Sprachlehr- und Sprachlernprozess
- Forschende und evaluierende Begleitung unterschiedlicher Formen der Immersion
- Frühkindliche Bilingualismus und mehrsprachiger Unterricht im Kindergarten
- Forschende und evaluierende Begleitung von Projektlernen
- Entwicklung, Erprobung, Implementierung, Evaluation und Revision von schul- bzw. adressatenspezifischen Curricula
- Weiterführung und Ausbau curricularer Begleitforschungen
- Konzeption und Umsetzung von Aktionsforschungsprojekten
- Auswirkungen aktueller Entwicklungen in den Bereichen GERS, Bildungsstandards und Sprachenportfolio
- Regionalspezifische Forschungsprojekte zu spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen
- Auseinandersetzung mit Diversitäts- und Normalitätskonzepte
- Feldforschung

3.2 Schwerpunkte – Entwicklung:

- Entwicklung und Veröffentlichung von Good-Practice-Beispielen
- Entwicklung und Veröffentlichung von didaktischen und organisatorischen Modellen für den bilingualen und mehrsprachigen Unterricht
- Konzeption und Durchführung von Schulentwicklungsprojekten unter Einbeziehung der Eltern sowie der jeweiligen Kommunen vor Ort
- Entwicklung und Veröffentlichung zeitgemäßer Unterrichtsmaterialien für unterschiedliche

23 Vgl. Wakounig: Charta für Regional- und Minderheitensprachen als Ausgangspunkt für Reformen, November 2010, S. 34 ff.

Kontexte (bezogen auf die unterschiedlichen Organisationsformen zweisprachigen Unterrichts) und Zielgruppen

- Einrichtung von Sprachwerkstätten in Kärnten, wie sie im Burgenland bereits existieren
- Erarbeitung von Regionalsprachenkonzepten²⁴
- Entwicklung zeitgemäßer und nachhaltiger Fortbildungskonzepte mit spezifischen Schwerpunkten (z.B. Mehrsprachendidaktik, Immersion/CLIL, Language Awareness, Interkulturelle Bildung, Umgang mit Diversität und Heterogenität)
- Entwickeln, Begleiten und Durchführen von Peer-Reviews²⁵, um das Bemühen schulischer Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu unterstützen
- Entwicklung und Implementierung von Konzepten und Instrumentarien zur Einschätzung von Sprachkompetenzen:
 - Entwicklung von zielgruppen- und kontextspezifischen Kompetenzbeschreibungen als Orientierungshilfen für Lehrer/innen und Lehrer
 - Leistungsbeurteilung im zweisprachigen Unterricht (z.B. Lehrzielkataloge, Pensenbücher etc.)
 - Europäisches Sprachenportfolio für Volksgruppensprachen
 - Standards für die Volksgruppensprachen

24 Vgl. etwa: Das Sprachenkonzept für die deutschen Kindergärten und Schulen in Südtirol, Hrsg. Deutsches Schulamt und Pädagogisches Institut, Bozen 2004

25 Vgl. Evaluationsbericht: Peer-Review – Wird an der Pädagogischen Hochschule Kärnten wirksam und nachhaltig gelernt? (Unveröffentlichter Evaluationsbericht); Hrsg.: Peer-Review Team der Pädagogischen Hochschule Burgenland. Eisenstadt, Oktober 2010

Wladimir Wakounig

Charta für Regional- und Minderheitensprachen als Ausgangspunkt für Reformen

Ausgangspunkt für Reformen im Minderheitenschulwesen sollte die Charta für Regional- und Minderheitensprachen (1992) sein.

- Die Charta ist ein internationales Dokument, das Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, entsprechende politische und bildungspolitische Maßnahmen zu setzen, um Sprachen auf verschiedenen Ebenen zu fördern und zu erhalten.
- Dazu gehören auch entsprechende schulpolitische Maßnahmen, wie z. B. Reformen.
- Die Charta ist im Kontext aller anderer europäischer Bildungsvisionen zu sehen (wie z. B. Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit).
- Mit der Charta ist die öffentliche Verantwortung für die Förderung von Minderheitensprachen angesprochen.
- Öffentliches Wahrnehmen dieser Verantwortung bedeutet, den Regional- und Minderheitensprachen öffentliche Funktion zu geben.
- Entsprechend der Charta sollen sich Schulen und andere Erziehungs- und Bildungsinstitutionen um ein lernfreundliches und sprachenfreundliches Klima bemühen, das lebenslanges Sprachenlernen ermöglicht und unterstützt.

Die bildungspolitischen und schulpraktischen Intentionen der Charta sollen bei Reformen des Minderheitenschulwesens berücksichtigt und implementiert werden. Folgendes ist anzustreben:

- Erprobung verschiedener Ansätze bilingualer Erziehung, deren Ziel es ist, mit innovativen didaktischen Modellen der Zweisprachigkeit zur Mehrsprachigkeit zu gelangen (Zweisprachigkeit ist keine Sackgasse!).
- Die didaktische Modernisierung geht in Richtung Stärkung und Stützung der gesellschaftlich schwächeren Sprachen – wie etwa durch immersive Modelle, zeitliche Ausdehnung des Unterrichts in Minderheitensprachen etc..
- Didaktische Modernisierung hat die Förderung der Schriftlichkeit und Mündlichkeit in beiden Sprachen zum Ziel.
- „Transfer“ erfolgreicher bilingualer Modelle aus anderen zwei- und mehrsprachigen Regionen Europas, die vergleichbare strukturelle und gesellschaftlich-politische Rahmenbedingungen aufweisen (bspw. immersiver Unterricht in Graubünden, partielle Immersion im Elsass).
- Umsetzung immersiver Modelle (Klassenebene, Schulebene) von der Elementarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe II.
- Entwickeln und Erproben (Pilotierung, Schulversuch) von zweisprachigen Modellen, die auf den ersten beiden Schulstufen eine totale Immersion in Slowenisch vorsehen.
- Implementierung zweisprachiger Modelle, die einerseits Erhalt und Förderung der Minderheitensprachen und andererseits Bereicherung der Sprach(en)kompetenz (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) durch Minderheitensprachen zum Ziel haben.

Didaktik und Methodik des zweisprachigen Unterrichts

Im zweisprachigen Unterricht sollen Kinder in beiden Sprachen so unterrichtet werden, dass einerseits die mitgebrachte/n Sprache/n altersgerecht weiterentwickelt wird /werden, andererseits die Zweitsprache mündlich und sicher so erworben wird, so dass nach der Volksschule ein Übertritt in eine weiterführende zweisprachige Ausbildung auf der Sekundarstufe I möglich ist.

Wesentliche Ziele sind:

- individuelle Bilingualität und Biliteralität
- Interkulturalität
- Entwicklung alltagssprachlicher Kompetenzen (BICS)
- Entwicklung schulsprachlicher Kompetenzen

Zweisprachiger Unterricht in allen Fächern, Förderung der Sprachbildung in allen Fächern. Der Sachunterricht ist das „pädagogische Herzstück“ (Kielhöfer 2004, 169) in der zweisprachigen Erziehung und Bildung. Im zweisprachigen Unterricht sollen Curricula so erfüllt werden, dass den Kindern Sichtwechsel und Vergleiche ermöglicht werden und dass sie auch emotionale und kognitive Auseinandersetzungen mit Differenz und Heterogenität erlauben. Der Anfangsunterricht stellt den kommunikativen und interaktiven Aspekt ins Zentrum der pädagogischen Praxis. Begreifen, dass Sprechen und Handeln zusammengehören bzw. sich beide gegenseitig unterstützen. Ein zweisprachiger Unterricht soll integriertes Sprachhandeln sein, d.h. Sprache wird nachvollziehbar gelernt, indem sie in sinnvollen Kontexten eingesetzt und gebraucht wird.

Unterrichtsorganisation:

Ausdehnung von Lern- und Arbeitszeiten in den Minderheitensprachen (partielle Immersion: tageweise, wochenweise etc.), damit Spielen, Experimentieren und Erproben in den Sprachen möglich ist. Verkürzte Zeiten erzeugen Druck und lassen keine Kreativität zu. Sprachenwechsel beruht auf einer für die Schüler/innen nachvollziehbaren Ordnung (räumlich, zeitlich, Puppen oder Farben als Sprachorientierungen, Person bzw. Team etc.), Organisation eines „Werkstattunterrichts“ (unterstützt von Lehrerteams).

Methodische und didaktische Aspekte:

- Förderung der Sprachproduktion und -rezeption
- vielfältiges Angebot von Sprechanschlüssen in beiden Sprachen, vor allem in der Minderheitensprache
- Redundanz als Methode
- Einsatz von Mimik und Gestik
- Unterstützung des Gesprochenen durch nonverbale Kommunikation
- Anpassung der Sprache und des Sprachtempos an Kinder bzw. ihr Sprachverständnis Vielfältige sprachliche Interaktionen (Rollenspiele, Tanzspiele, lebensweltliche Dialoge) Partner- und Gruppenaktivitäten
- „Offener Unterricht“ mit selbständigen Arbeitsformen
- „Stationenlernen“ mit Sprachspielen und Aufforderung zur Sprachproduktion
- Visualisierung und Vergegenständlichung von Begriffen und Themen (durch Filme, Bilder, Realia)
- Erarbeiten und Entwickeln sprachlicher Mittel (wie Wortlisten, Bild-Wort-Karteien)

- Vermitteln von Verstehens- und Erschließungsstrategien (speziell beim Lesen anspruchsvoller Texte)
- Förderung der Textproduktion (Aufschreiben kurzer Dialoge, Bildbeschreibungen, Texte für Rollenspiele)
- Methoden zur Förderung der Sprachbewusstheit und des Sprachvergleichs (z. B. Entdecken von grammatischen und semantischen Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen den Sprachen)
- Beispiele für Sprachbetrachtung
- Einsatz von Medien (DVD, Audiokassetten), um verschiedene Fähigkeiten/Kompetenzen zu fördern (z. B. Hörverstehen)
- Ermuntern zum Experimentieren und Ausprobieren
- In-der-Sprache- Bleiben (Lehrer/innen als sprachliche Vorbilder bzw. Leitbilder)

Beurteilungspraxis: Getrennte Beurteilung und schriftliche Benotung

Getrennte Beurteilung von beiden Sprachen (Slowenisch, Lesen, Schreiben und Deutsch, Lesen Schreiben) muss ins Regelschulwesen übernommen werden. Die derzeitige Praxis einer gemeinsamen Note für Deutsch und Slowenisch (Lesen, Schreiben) widerspricht allen pädagogischen Überlegungen, erbrachte Leistungen nachvollziehbar zu machen.

Für Kinder, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, haben die beiden Sprachen zum Teil völlig unterschiedliche Bedeutungen: Für einige sind Slowenisch und Deutsch Erstsprachen, für einige ist Slowenisch Erstsprache und Deutsch Zweitsprache, für den Großteil ist Slowenisch Zweitsprache und Deutsch Erstsprache, für einige sind Slowenisch und Deutsch Zweitsprachen. Allein dieser unterschiedliche sprachbiographische Hintergrund von Schüler/innen muss bei der Beurteilung entsprechend berücksichtigt werden.

Auf den ersten beiden Schulstufen sollten nur schriftliche Beurteilungen an die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden: Sprachliche Leistungen und sprachliche Fortschritte sollen in verbaler Form gewürdigt werden; differenzierte Rückmeldungen geben Einblick in den (sprachlichen) Entwicklungsstand der Kinder.

Lehrer/innen/bildung

- Angebote bzw. Lehrgang für immersiven Unterricht
- Angebote für integriertes Sprachhandeln (Integrierte Sprachdidaktik)
- Vernetzungslernen (Bildung von Netzwerken mit innovativen, internationalen, bilingualen Modellen)
- Weiterentwicklung sprachlicher Kompetenzen (mindestens 1-2 verpflichtende Semester in Slowenien)
- Angebot theaterpädagogischer Seminare (Förderung der nonverbalen Kommunikation, Umgang mit Mimik und Gestik)
- Vernetzung von Schulen, die verschiedene Varianten des immersiven Unterrichts erproben bzw. praktizieren
- Begleitende Fortbildung

Forschung und Entwicklung

- Errichtung eines interdisziplinären Zentrums, welches das Sprachverhalten und die Sprachentwicklung von zwei- und mehrsprachigen Kindern in verschiedensten Formen des Minderschulwesens langfristig erforscht
- Entwicklung von Instrumentarien, Unterlagen und Verfahren, mit denen es möglich ist, die Sprachentwicklung „zwei- und mehrsprachiger Kinder“ zu beschreiben
- Langzeitstudien über zwei- und mehrsprachige Kinder
- Erprobung und Erforschung von Modellen totaler Immersion

ZUR AUSBILDUNG, FORT- UND WEITERBILDUNG DER PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN

Lucija Ogorevc-Feinig

VorschulpädagogInnenaus-, VorschulpädagogInnenfort- und VorschulpädagogInnenweiterbildung²⁶

Dieser Bereich bedarf einer gesamten neuen gesetzlichen Regelung.

Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung

Die bisherige Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen ist verbesserungswürdig, die zweisprachige Fortbildung wird von privater Seite organisiert und eine zweisprachige Weiterbildung existiert noch nicht (SonderkindergärtnerInnen und HorterzieherInnen).

Gewünscht wird eine Lehrplanänderung und die Etablierung einer Abteilung für frühkindliche Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit an der Bakip Klagenfurt/Celovec, wo Slowenisch als Zusatzausbildung (Stundenausmaß wie Englisch, 12 Stunden) angeboten werden sollte. Vorgesehen für SchülerInnen, die aus dem Gegenstand Slowenisch Volksgruppensprache als Pflichtgegenstand mündlich oder schriftlich diplomieren wollen. Voraussetzung dafür wären gute Slowenischkenntnisse. Eine Innovation wäre auch ein immersiver Pädagogik- und Didaktikunterricht in slowenischer Sprache (Stundenausmaß von insgesamt 4 Stunden).

Darüber hinaus diese Abteilung auch ihren Teil zur interkulturellen Erziehung an der Bakip beitragen und würde zum Beispiel Slowenisch für alle Lernende anbieten.

Die Aufgabenbereiche der Abteilung für frühkindliche Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit würden weiters umfassen – neben der fachlichen und menschlichen Betreuung der zweisprachigen SchülerInnen (im Sinne von VertrauenslehrerIn) – Organisation, Durchführung und Evaluation der Praxis in den zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Kärnten, das Auslandspraktikum in Slowenien sowie die Früherziehungs- sowie Hortpraxis der zweisprachigen AnwärterInnen. Die angehenden zweisprachigen PädagogInnen müssten einen bestimmten Praxisanteil (mindestens 50 %) in zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Österreich sowie mindestens ein Blockpraktikum in Slowenien absolvieren, eine zweisprachige PraxislehrerIn müsste die Praxisbetreuung übernehmen.

Weiters würde diese Abteilung die Auslandsaufenthalte unserer AustauschschülerInnen in Slowenien sowie anderen Staaten betreuen und Stipendien für besonders lernbereite KandidatInnen lukrieren.

In Anbetracht dessen, dass eine tertiäre Ausbildung auch der VorschulpädagogInnen vorbereitet

²⁶ Hier exemplarisch für Kärnten erörtert (Anm. d. Redaktionsteams).

wird, sollte der gesamte Bereich der VorschulpädagogInnen parallel zur LehrerInnenaus-, LehrerInnenfort- und LehrerInnenweiterbildung entwickelt und geregelt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der zweisprachigen Elementarbildung (Krippen, Tagesmütter, Kindergruppen und Kindergärten)

Einführung einer flächendeckenden zweisprachigen Elementarbildung im Gebiet des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten – in enger Kooperation mit dem bereits bestehenden Angebot. Es müsste außerdem ermöglicht werden, auch außerhalb des Geltungsbereiches – bei Bedarf – solche öffentlichen zweisprachigen Einrichtungen zu ermöglichen.

Weiters müsste eine Kindergartenaufsicht – InspektorIn mit slowenischer Sprachkompetenz – für zweisprachige Kindergärten neu eingerichtet werden. Eben diese Person könnte auch mit der Aufsicht der gesamten zweisprachigen Elementarbildung betraut werden.

Es bedarf auch einer Entwicklung von Standards bzw. Kompetenzbeschreibungen für zweisprachige Kindergärten.

Das Kindergartengesetz müsste adaptiert werden.

Ferdinand Stefan – Magdalena Angerer-Pitschko

LehrerInnenausbildung und LehrerInnenfortbildung an Pädagogischen Hochschulen

Status quo, aktuelle Entwicklungen und mögliche Zukunftsperspektiven

1. Vorbemerkung

Die konkrete organisatorische und inhaltliche Gestaltung der zukünftigen LehrerInnenbildung ist derzeit noch nicht absehbar. Im vorliegenden Endbericht der ministeriumsübergreifenden ExpertInnengruppe zur LehrerInnenbildung NEU²⁷ vom März 2010 ist als Zeitperspektive ein etwa vierjähriger Umsetzungsplan vorgesehen. Auf Seite 71 heißt es darüber hinaus: „Eine Konzentration des gesamten Ausbildungsspektrums für pädagogische Berufe, auch für LehrerInnenbildung auf einer der bestehenden Institutionen, erscheint weder qualitativ zielführend, noch operational umsetzbar.“ Daher scheint es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, den Status quo und mögliche Zukunftsperspektiven in der Aus- und Fortbildung von LehrerInnen für Pädagogische Hochschulen und Universitäten getrennt darzustellen.

2. Ausgangslage und Quellen

- Hochschulgesetz²⁸
- Curricula für die Ausbildung von Zweisprachigen LehrerInnen an der PH-Burgenland und an der PH-Kärnten sowie von TeamlehrerInnen an der PH-Kärnten²⁹
- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen³⁰
- Sprach- und Sprachunterrichtspolitik in Österreich – Länderprofil
- (LEPP-Bericht)³¹
- Europäisches Sprachenportfolio³²
- EPOSTL – European Portfolio of Student Teachers for Languages³³
- LehrerInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Die Empfehlungen der ExpertInnengruppe.

27 http://lehrerinnenbildung.at/wp-uploads/2010/03/endbericht_der_expertinnengruppe_la_neu.pdf

28 [http://www.jusline.at/Hochschulgesetz_2005_\(HschG\).html](http://www.jusline.at/Hochschulgesetz_2005_(HschG).html)

29 <http://www.ph-burgenland.at/Kroatisch.130.0.html>

<http://www.ph-burgenland.at/Ungarisch.129.0.html>

<http://www.ph-kaernten.ac.at/organisation/institutezentren/mehrsprachigkeit/lehrgaenge/>

30 <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm>

31 http://www.oesz.at/download/publikationen/Themenreihe_4.pdf

32 <http://www.oesz.at/>

33 http://archive.ecml.at/mtp2/fte/pdf/C3_Epostl_E.pdf

3. Ausbildung

3.1. Konzeption, Implementierung und Evaluation neuer Curricula

Im Bereich der Ausbildung wurden in den letzten Jahren sowohl an der Pädagogischen Hochschule Burgenland als auch an der Pädagogischen Hochschule Kärnten neue Curricula für die Ausbildung zweisprachiger LehrerInnen konzipiert. Die Curricula sind derzeit in der Phase der Implementierung, wobei sie in Kärnten von einer Expert/innengruppe evaluierend begleitet werden. Diese Form der begleitenden Evaluation ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung und sollte fortgesetzt sowie auf alle neu konzipierten Curricula ausgeweitet werden. Dies gilt im Besonderen für das zwischen der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der Alpen-Adria-Universität gemeinsam entwickelte Curriculum für Slowenisch auf der Sekundarstufe I. Für den Bereich der Hauptschulen und der Neuen Mittelschulen wird es in den nächsten Jahren einen verstärkten Bedarf an zweisprachigen LehrerInnen geben. Daher besteht die Notwendigkeit, verstärkte „Werbung“ zur Rekrutierung geeigneter Studierender – vor allem im Sekundarbereich I und II – durchzuführen und/oder bereits im Dienst stehende KollegInnen für dieses zusätzliche Lehramt zu motivieren.

Zweisprachige LehrerInnen und TeamlehrerInnen (in Kärnten) sollten gemeinsam ausgebildet werden, damit bereits im Studium wichtige Aspekte der Teamarbeit erfahrbar werden.

3.2 Didaktik und Methodik in der Ausbildung

Im methodisch-didaktischen Bereich der Ausbildung sollten neue Entwicklungen auf internationaler Ebene möglichst rasch aufgegriffen und umgesetzt werden:

- ESP – Europäisches Sprachenportfolio
- EPOSTL – European Portfolio of Student Teachers for Languages, ein didaktisches Portfolio für SprachlehrerInnen
- Mehrsprachendidaktik
- Language Awareness³⁴
- Interkulturelle Reflexion³⁵

Dasselbe gilt für innovative Entwicklungen und Projekte auf nationaler und regionaler Ebene:

- verstärkter Immersionsunterricht
- grenzüberschreitende Kooperationen und Initiativen
- Mehrsprachendidaktik³⁶
- die Funktion von Zweit- und Fremdsprachen als Brückensprachen
- Feldforschung im Bereich interkultureller Bildung

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der konkreten Umsetzung innovativer Methodiken und Didaktiken. Neben den bekannten didaktischen Zugangsweisen sollten die Studierenden auch die Vielfalt alternativer methodischer Zugänge zum Sprachenlernen kennenlernen (Suggestopädie, Fremdsprachenwachstum, Psychodramaturgie Linguistique, Tandem, Total Physical Response, Gemeinschaftssprachlernen). Das könnte helfen, von der Illusion Abschied zu nehmen, dass es

34 z.B. die Praxisreihe KIESEL am ÖSZ Graz – http://www.oesz.at/sub_main.php?page=bereich.php?bereich=8-tree=24

35 Die beiden folgenden Dokumente sind Reflexionsinstrumentarien für interkulturelle Erfahrungen:

http://www.oesz.at/download/publikationen/cromo_29_08_2007_gemeinsam.pdf

http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/autobiogrweb_EN.asp

36 Siehe ein entsprechendes Projekt des Europarats: <http://carap.ecml.at/>

die eine einzige gültige Methode für alle geben könne, sondern dass man eine Vielfalt von Methoden gut beherrschen muss, um allen Lernertypen gerecht zu werden. Durch das Erlernen einer linguistisch „entfernten“ Sprache (Arabisch, Türkisch, Mandarin) sollten angehende LehrerInnen für Spracherwerbsprozesse sensibilisiert werden, indem sie diese „am eigenen Leib“ erfahren und darüber angeleitet reflektieren. Dadurch ergäbe sich für sie auch die Chance, aus der dichotomen „Zwickmühle“ zwischen Mehr- und Minderheitensprache herauszutreten und über den Tellerrand der eigenen linguistischen folie à deux mit den dauernden konfrontativen Sprachtrutz- und -bewahrbewegungen hinausblicken lernen.

4. Fortbildung

4.1 Derzeitiges Fortbildungsangebot

Die Mehrzahl der bestehenden Angebote im Bereich der Fortbildung sind derzeit Einzelveranstaltungen in Form von halb- oder ganztägigen Veranstaltungen.³⁷

Für bereits im Dienst stehende Teamlehrer/innen, welche noch keine Zusatzausbildung für diesen Tätigkeitsbereich haben, wurde 2010 ein neues Lehrgangcurriculum konzipiert, das auf die spezifischen Erfordernisse und Voraussetzungen dieser Zielgruppe abgestimmt ist.

Im Bereich der Fortbildung wird bereits derzeit recht erfolgreich versucht, mit ReferentInnen aus Slowenien dem Bereich der Sach-/Fachsprachen stärkeres Gewicht zu verleihen.

Im Jänner 2011 beginnt ein längerfristiges und nachhaltiges Fortbildungsprojekt, in dessen Rahmen ein feststehendes Team von LehrerInnen innovative organisatorische und inhaltliche Unterrichtsmodelle an ihren jeweiligen Schulen erproben und dabei von ExpertInnen betreut und beraten werden.

4.2 Zukunftskonzepte

Im Bereich der Fortbildung soll das Schwergewicht stärker im Bereich nachhaltiger und längerfristiger Fortbildungskonzepte liegen. Vor allem muss mit Schulen auf der Ebene der Schulentwicklung gearbeitet werden, wobei die sehr komplexe Situation von „Wünschen und Ansprüchen der Eltern, Beziehungen zwischen zweisprachigen LehrerInnen und TeamlehrerInnen und dem Stellenwert der zweiten Sprache in der Gemeinde/in der Umgebung“ unter Begleitung von Expert/innen systematisch reflektiert und bearbeitet werden sollten.

In eine ähnliche Richtung könnte auch ein nationales Fortbildungsprojekt mit folgendem Konzept gehen:

- a. Ein überregionales Planungsteam erarbeitet ein langfristiges und nachhaltiges Konzept für ein mehrjähriges Fortbildungsprojekt mit Lehrer/innen aus allen Volksgruppen
- b. Einmal pro Semester findet ein einwöchiges gemeinsames Seminar statt, in welchem die TeilnehmerInnen mit innovativen didaktisch-methodischen und organisatorischen Konzepten vertraut gemacht werden.
- c. Diese Konzepte werden von den TeilnehmerInnen für ihren jeweiligen Kontext modifiziert und in der Unterrichtsrealität erprobt.
- d. In regelmäßigen Abständen treffen sich LehrerInnen mit BetreuerInnen auf regionaler Ebene und tauschen ihre Erfahrungen aus.

37 Siehe Fortbildungskatalog der PH-Kärnten –

http://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/_fortbildung/fbkatalog201011.pdf

und Fortbildung an der PH-Burgenland – http://www.ph-burgenland.at/Fort_und_Weiterbildung.118.0.html

Einen zweiten Schwerpunkt soll die Fortbildung von bereits im Dienst stehenden LehrerInnen in Richtung Immersionskonzepte in Zusammenhang mit Feldforschungsaspekten bilden. Zur Erweiterung des fachdidaktischen Horizonts werden Exkursionen an Schulen empfohlen, in denen innovative Konzepte bereits Teil des Unterrichtsalltags sind: Schulen mit Immersionsunterricht in Österreich, mehrsprachige Schulen im Grenzgebiet zwischen Slowenien und Italien (z.B. Koper, Triest), ladinische Schulen in Südtirol sowie rätoromanische Schulen in der Schweiz. Voraussetzung für erfolgreichen Immersionsunterricht bildet eine systematische Fortbildung in sprachlicher Hinsicht, vor allem die Verbesserung der Sach-/Fachsprachkompetenz.

Für die Aufrechterhaltung und Verbesserung sprachlicher Kompetenzen sollten ein- oder mehrwöchige Sprachkurse für LehrerInnen im In- und Ausland angeboten werden.

Als dritter Schwerpunkt sollten grenzüberschreitende Fortbildungsveranstaltungen mit LehrerInnen der Nachbarsprachen forciert sowie bereits bestehende grenzüberschreitender Projekte durch spezifische LehrerInnenfortbildung unterstützt werden. Dabei sollte dem Aspekt des interkulturellen Lernens zentrale Bedeutung zukommen³⁸. Für grenzüberschreitende LehrerInnenfortbildung müssten allerdings entsprechende institutionalisierte Rahmenbedingungen in Bezug auf Reisebewegungen, Dienstfreistellungen, gemeinsame Finanzierung etc. geschaffen werden.

Langfristig sollten vor allem auch die LehrerInnen der Nachbarsprachen (wobei es in den ersten Jahren primär um Aspekte von language awareness gehen sollte) mit neuen Ansätzen von genuiner Mehrsprachendidaktik im Sinne verstärkter Kooperation zwischen den SprachenlehrerInnen und den entsprechenden Konzepten des Europarats vertraut gemacht werden.

Zur Verbesserung der derzeit fehlenden Kontinuität zwischen Primar- und Sekundarstufe sind gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit LehrerInnen beider Schularten anzubieten.

38 Vgl. CROMO, ein mehrjähriges trilaterales interkulturelles Projekt zwischen Slowenien, Friaul-Julisch-Venezien und Kärnten – <http://www.ph-kaernten.ac.at/organisation/institutezentren/mehrsprachigkeit/aktuelles/>

Ursula Doleschal

Universitäre LehrerInnenausbildung, -weiterbildung, Unterrichtsmaterialien, Curriculum für die bestehenden Ausbildungsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch³⁹, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch und für Romanes

I. LehrerInnenausbildung

Die Frage der **LehrerInnenausbildung für die AHS bzw. Sekundarstufe I und II** im Bereich B/K/S, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch hat **zwei Facetten**:

- 1) Unterrichtsfach „Slowenisch“ und „B/K/S“, Slowakisch, Tschechisch sowie „Ungarisch
- 2) Befähigung zum Fachunterricht in der jeweiligen Sprache für alle anderen Fächer

ad 1) Unterrichtsfach „Slowenisch“ und „B/K/S“, Slowakisch, Tschechisch sowie „Ungarisch“⁴⁰

Das Lehramtsstudium für das „Unterrichtsfach Slowenisch“ wird an drei (Klagenfurt, Graz, Wien), für das „Unterrichtsfach B/K/S“ an zwei Universitäten (Graz, Wien) und für das „Unterrichtsfach Slowakisch“, „Unterrichtsfach Tschechisch“, „Unterrichtsfach Ungarisch“ an einer österreichischen Universität (Wien) angeboten. Eine (traditionelle) Besonderheit dieser Studiengänge im österreichischen Ausbildungssystem ist darin zu sehen, dass sie in ihrem fachlichen Teil in vielem mit den entsprechenden Bachelor- und/oder Masterstudiengängen für die jeweilige Sprache (also etwa Slawistik, Bohemistik, Slowenistik etc.) zusammenfallen. Das heißt, ein Großteil der Lehrveranstaltungen, die im Lehramtsstudium zu absolvieren sind, sind in erster Linie für das Bachelor- bzw. Masterstudium gedacht und entwickelt worden. Dies trifft insbesondere auf die Sprachkurse zu, die vom Erwerb einer Fremdsprache ausgehen, aber auch auf die Fachvorlesungen und -seminare, die oftmals auf Deutsch abgehalten werden.

a. Sprachliche Voraussetzungen der Studierenden:

Beschreibung der derzeitigen Situation

Was das Einstiegsniveau für die Sprachkompetenz der Studierenden betrifft, so wird für die slawistischen Lehramtsstudien an den Universitäten in Graz und Klagenfurt das Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (in der Folge abgekürzt als GERS⁴¹) gefordert. An der Universität Wien kann hingegen jedes slawistische Lehramtsstudium ohne Vorkenntnisse begonnen werden. Für das Unterrichtsfach Ungarisch wieder werden Sprach-

39 In der Folge abgekürzt mit B/K/S.

40 Die Curricula der Studien sind unter folgenden WWW-Adressen zu finden (Zugriff 10.10.2010):

Klagenfurt: http://www.uni-klu.ac.at/studabt/downloads/kuwi_04W_la.pdf, Graz: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=197305, Wien: http://slawistik.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_slawistik/Downloads/Studienplan_LA_ab_WS_2010.pdf, http://finno-ugristik.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/abt_finno-ugristik/lehramt.pdf

41 S. http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/CADRE_EN.asp (Zugriff: 28.11.2010).

kenntnisse vorausgesetzt, die in einem nicht anrechenbaren Grundkurs (2 Semester à 6 SWS) erworben werden können.

Ein Auslandssemester wird in allen Curricula empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Die Lehre wird teilweise in der jeweiligen Sprache abgehalten, aber nicht durchgehend. Dieser Umstand ist einerseits den fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Inhalte für mehrere Sprachstudien vermitteln, geschuldet, andererseits ist es eine Folge der erwähnten Überschneidung mit dem Bachelor- oder Master-Studium, das die Studierenden in der Regel ohne Vorkenntnisse beginnen und worin sie daher sprachlich weniger fortgeschritten sein müssen als die Lehramtsstudierenden.

Gewünschte Veränderungen:

Notwendig ist für die Ausbildung von LehrerInnen an den AHS in Kärnten und im Burgenland die Betonung des Erwerbs verschiedener sprachlicher Varietäten, zumindest passives Verständnis von Dialekten und stark umgangssprachlichen Formen, nach Möglichkeit auch aktive Aneignung eines informellen Registers (wenn dies nicht von Haus aus gegeben ist).

Die Volksgruppensprachen sind an den zweisprachigen AHS und BHS Unterrichtssprache und als Sprachgegenstand Muttersprache (bzw. Zweitsprache). Daher müssen alle LehrerInnen, insbesondere aber die SprachlehrerInnen, über eine muttersprachliche bzw. zweitsprachliche Kompetenz verfügen. Im Unterschied zur Beherrschung einer Fremdsprache genügt dafür die Beherrschung der Standardsprache nicht, denn die Kommunikation in einer Mutter- oder Zweitsprache bedeutet unter anderem das automatische Wechseln der Sprechweise (Varietät oder Register) je nach sozialer Rolle oder Sprechsituation.⁴² Da die Volksgruppensprachen als Unterrichtsfach vermehrt von Personen gewählt werden, für die die jeweilige Sprache eine Fremdsprache ist oder die in ihrer Lebenswelt keine oder wenig Möglichkeit zur natürlichen Kommunikation haben, muss auf diesen Punkt besonders Rücksicht genommen werden.

Lösungsmöglichkeiten:

- **Unmittelbar umsetzbar:** Spezielle Sprachkursangebote im Studium, Coaching, verpflichtendes Auslandssemester: Um ein entsprechendes Angebot erstellen zu können, muss ein Modell erstellt werden, was – bei entsprechender **zweckgebundener** Finanzierung der Universitäten in diesem Bereich – kurzfristig realisierbar wäre.
- **Nachbearbeitungsbedarf:** Reform des Lehramtsstudiums (Gesetzgebung) und zwar in Zusammenarbeit zwischen Universität (Stärken in Sprachausbildung) und Pädagogischen Hochschulen (Stärken in Didaktik).

b. Fachdidaktik

Beschreibung der derzeitigen Situation

In allen Curricula für die Lehramtsstudien für B/K/S, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch und

42 Die Beherrschung dieses Wechsels in der Volksgruppensprache ist für die sprachliche Autorität und Vorbildwirkung der LehrerInnen gegenüber den SchülerInnen unabdingbar und auch eine Voraussetzung für die natürliche mehrsprachige Kommunikation der LehrerInnen außerhalb des Unterrichts. Die positive Wirkung einer solchen Sprachkompetenz und Kommunikation hat sich in dem kürzlich im Auftrag des BMUKK durchgeführten Forschungsprojekts „Jeder Tag Sprache“ gezeigt.

Ungarisch macht das Fach „Fachdidaktik“ einen wesentlichen Bestandteil aus. Dabei fällt Folgendes auf: In den Beschreibungen der Inhalte des Faches „Fachdidaktik“ werden bei Slowenisch und B/K/S sowie Slowakisch, Tschechisch einerseits die Termini „Fremdsprachendidaktik“ und andererseits in manchen Fällen „Zweitsprachendidaktik“ bzw. „Zweitspracherwerb“ erwähnt. Im Curriculum für Ungarisch wird im Rahmen der Fachdidaktik auch auf die Bedeutung des Unterrichts für den „kulturellen Fortbestand und die Wahrung der Volksgruppenidentität der Ungarn in Österreich“ hingewiesen. Das heißt aber, dass die Möglichkeit, eine der betroffenen Sprachen als Volksgruppensprache zu unterrichten, in den Curricula zu wenig zur Geltung kommt.

Es stellt sich daher die Frage, wie man den unterschiedlichen Anforderungen, die LehrerInnen der Volksgruppensprachen an den AHS und BHS zu bewältigen haben, im Studium gerecht werden kann. Wenn etwa das Unterrichtsfach Slowenisch in einer Kärntner zweisprachigen Schule unterrichtet werden soll, so ist Slowenisch nicht in erster Linie Fremdsprache – kann aber auch das sein. Dasselbe gilt mutatis mutandis für Kroatisch ebenso wie für Tschechisch und Slowakisch und Ungarisch.

Gewünschte Veränderungen/Unmittelbar umsetzbar:

Notwendig ist daher eine Berücksichtigung der Didaktik des B/K/S, Slowenischen, Slowakischen, Tschechischen und Ungarischen als Erst- und Zweitsprache im fachdidaktischen Teil der Ausbildung, wie dies in der Germanistik im Rahmen der Ausbildung für Deutsch als Fremdsprache (DaF) bzw. als Zweitsprache (DaZ) bereits geschieht⁴³, und die Vermittlung der Notwendigkeit einer Integration dieser Didaktiken in heterogenen LernerInnengruppen bzw. Klassen.

Lösungsmöglichkeiten (alle unmittelbar umsetzbar):

- Spezielle Didaktiklehrangebote im Studium (für die Lehramtsstudien Unterrichtsfach B/K/S, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch)
- Reform des Lehramtsstudiums (Gesetzgebung): dringend angesagt und zwar in Zusammenarbeit zwischen Universität (Stärken in Sprachausbildung) und PH (Stärken in Didaktik)
- Schulen müssten Anstellungserfordernisse für die jeweils ausgeschriebenen Stellen formulieren (je nachdem, ob die Sprache als Muttersprache oder als Fremdsprache gelehrt werden soll).
- **Einrichtung von dezentralen** Zentren für Forschung und Entwicklung im Bereich autochthoner Volksgruppen⁴⁴

43 Man vergleiche das Curriculum der Univ. Wien: „Einsicht in gesellschaftliche und individuelle Aspekte der Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für den Fremdsprachenunterricht“, „Einblick in die sprachenrechtliche und -politische Situation in Österreich“ oder das Curriculum für den Lehrgang zweisprachiger Unterricht an Volksschulen der PH Kärnten: „Bilinguale/multilinguale Erziehungsmodelle [...]; Interkulturelle Sprachbildung; Sprachdiagnostik und Sprachförderung, Individualisierung und Differenzierung; Dokumentation und Bewertung sprachlicher Fähigkeiten (GERS); Aspekte der sprachlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Umgang mit sprachlichen Interferenzen“ usw.)

44 Diese Zentren sollen einerseits die Lage der autochthonen Volksgruppen beforschen und entsprechende anwendungsorientierte Projekte für die Didaktik durchführen. Sie sollten in weiterer Folge die Fähigkeit des zweisprachigen Unterrichts, weitere anderssprachige SchülerInnen mit verwandten Sprachen als Erstsprache zu integrieren, prüfen. Das vom BMUKK geförderte Forschungsprojekt „Jeder Tag Sprache“ hat gezeigt, dass etwa eine zweisprachige slowenisch-deutsche Volksschule in Kärnten eine sehr gute Möglichkeit bietet, Kinder mit bosnischer, kroatischer oder serbischer Muttersprache sowohl zum Slowenischen als auch zum Deutschen hinzuführen und sie zudem sozial zu integrieren, weil sie hier „nicht als Ausländer behandelt“ werden.

ad 2) Befähigung zum Fachunterricht in der Volksgruppensprache für alle anderen Fächer

Alle Unterrichtsfächer, die an AHS und BHS unterrichtet werden (z.B. Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Musikerziehung, Bewegung und Sport) können an vielen österreichischen Universitäten studiert werden. Diese Studien werden jedoch ausschließlich in deutscher Sprache angeboten. Zukünftige LehrerInnen an Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache (d.h., einer Volksgruppensprache) haben während des Studiums daher keine Möglichkeit, mit den Lehrenden und StudienkollegInnen in ihrem Fach und über ihr Fach in der betreffenden Sprache zu kommunizieren bzw. das Fach auch teilweise in dieser Sprache zu studieren.

Beschreibung der derzeitigen Situation

Sprachliche Voraussetzungen der LehrerInnen:

FachlehrerInnen an AHS erwerben, wenn sie ihr Lehramtsstudium in Österreich absolvieren, die Fachsprache ihres Faches auf Deutsch (teilweise auch auf Englisch). Die Vermittlung des Faches in der jeweiligen Sprache erfordert aber nicht nur (wie bereits oben argumentiert) die sehr gute Beherrschung der Allgemeinsprache, sondern auch die entsprechende Beherrschung der spezifischen Fachterminologie und der fachlichen Ausdrucksweisen, mit anderen Worten – der Fachsprache. Um in einer Fachsprache sicher zu sein, bedarf es der dauernden fachlichen Kommunikation und Auseinandersetzung. Diese Möglichkeit ist in Österreich für die Volksgruppensprachen nicht gegeben. Hinzu kommt das Problem der Schulbücher, die selten in der betroffenen Sprache vorliegen bzw. geeignet oder approbiert sind. Es gibt von wenigen Ausnahmen abgesehen keine österreichischen Schulbücher in den Volksgruppensprachen (außer natürlich für den Sprachunterricht).⁴⁵ Die Verwendung von in den jeweiligen Nachbarländern entstandenen Schulbüchern ist sowohl aus inhaltlichen als auch aus rechtlichen Gründen schwierig.

Gewünschte Veränderungen:

Notwendig ist es daher, von den Sprachinstituten der Universitäten oder vom evt. gegebenen Sprachenzentrum aus ein Angebot (als freie oder gebundene Wahlfächer) für Studierende zu erstellen, die am BG/BRG für Slowenen oder im dreisprachigen Gymnasium Oberwart oder an einer zweisprachigen AHS bzw. BHS unterrichten wollen, und zwar für:

- allgemeine Wissenschaftssprache bzw. akademische Sprache (Erwerb aller vier sprachlichen Fertigkeiten in der Wissenschaftssprache: Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)
- Fachsprache B/K/S, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch oder Ungarisch als Unterrichtssprache (z.B. spezielle Angebote für naturwissenschaftliche Fächer, geisteswissenschaftliche Fächer usw.)

Dieses Programm soll studienbegleitend und aufbauend über die verschiedenen Studienjahre absolviert werden können.

⁴⁵ In der vom BMUKK veröffentlichten Liste von Schulbüchern für die AHS, die über die Schulbuchaktion 2008/09 bestellt werden konnten (http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15780/0809_sbl_1000_1100.pdf, Zugriff 4.11.2010), finden sich Lehrbücher für die Unterrichtsfächer Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch in der jeweiligen Sprache, sowie für Religion (auf Kroatisch und Slowenisch) und für Geschichte, Physik und Musikerziehung (auf Slowenisch), weiterhin ein zweisprachiges Schulbuch zu Geschichte- und Sozialkunde (auf Bosnisch/Kroatisch und Serbisch). Das bedeutet, dass lediglich einzelne Fächer durch Schulbücher in nur zwei der Volksgruppensprachen (mit jeweils einem Lehrbuch) abgedeckt sind. Englischsprachige Unterrichtsmaterialien stehen hingegen für die Fächer Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Mathematik und Physik für Schulen mit englischer Unterrichtssprache zur Verfügung.

Lösungsmöglichkeiten:

- **Unmittelbar umsetzbar:** Spezielle Sprachkursangebote im Studium, Coaching, Förderung eines Auslandssemesters: Dafür müsste ein Ausbildungsmodell und Angebot (evt. universitätsübergreifend) entwickelt werden, das zudem gesondert finanziert werden muss.
- **Einrichtung von Zentren für Forschung und Entwicklung im Bereich autochthoner Volksgruppen (auch im Hinblick auf Integration) (Nachbearbeitungsbedarf)**

II. LehrerInnenweiterbildung

Die LehrerInnenweiterbildung sollte nach den Vorschlägen der ExpertInnengruppe⁴⁶ nicht mehr schulartenspezifisch angeboten werden. Folgende Weiterbildungsangebote, die die Universitäten anbieten könnten, wenden sich auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Trennung AHS- und Pflichtschulbereich) dennoch in erster Linie an FachlehrerInnen der AHS:

Beschreibung der derzeitigen Situation

Sowohl die Sprach- als auch die FachlehrerInnen in den Volksgruppensprachen haben kaum die Möglichkeit, ihre Sprache außerhalb der Schulsituation auf dem einschlägigen Niveau anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Fachsprache, aber auch die Allgemeinsprache ist bei den Volksgruppensprachen nicht ausreichend im alltäglichen Gebrauch, um eine entsprechend hohe Kompetenz zu gewährleisten.

Gewünschte Veränderungen

Daher sollten beide Gruppen von LehrerInnen regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, die speziell für diese Gruppe erstellt werden.

Diese Weiterbildungsveranstaltungen sollen die LehrerInnen bei der Aneignung und didaktischen Umsetzung der Fachsprache ihres jeweiligen Faches unterstützen. Folgende Kurse können von den Universitäten angeboten werden:

- allgemeine Wissenschaftssprache bzw. akademische Sprache (Erwerb aller 4 Fertigkeiten)
- Volksgruppensprache als Unterrichtssprache im Fachunterricht (Integration von Theorie und Praxis). Es handelt sich hier nicht um einen reinen Sprachkurs, sondern vielmehr um eine Form des gemeinsamen Erarbeitens der für die Schulpraxis notwendigen sprachlichen Mittel in Wort und Schrift. Es kann dabei auch um das Festlegen eines Mindeststandards gehen.

Andere Angebote können von der Universität interdisziplinär (Pädagogik, Slawistik, Finno-Ugristik, Unterrichts- und Schulentwicklung) mitgestaltet werden (wobei auch die Expertise etwa des Zentrums für Slowenisch als Fremd- und Zweitsprache der Univ. Ljubljana und ähnlicher Institutionen in den Nachbarländern herangezogen werden muss). Die Universität versteht sich dabei nicht als Vermittlerin von Gelehrsamkeit, sondern als (Aktions-)Forscherin und Begleiterin:

Berufsbegleitende, längerfristige Seminare bzw. Werkstätten oder Coachings:

- Erhaltung und Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz von zweisprachigen LehrerInnen: Bei diesem Seminar soll es v.a. auch um die Wichtigkeit verschiedener Register bzw. Varietäten (Dialekt, informelle Umgangssprache) gehen

⁴⁶ LehrerInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Die Empfehlungen der ExpertInnengruppe. Endbericht März 2010, Wien: BMUKK, BMWF.

- Erstellung von Lehrmitteln: gemeinsame Konzipierung und Durchführung mit Beratung aus Theorie und Praxis (Frage der sprachlichen Angemessenheit, Korrektheit, Progression usw.)
- Didaktikwerkstätten: die LehrerInnen begleitendes Seminar, wo TeilnehmerInnen bestimmte Forschungsaufgaben bezüglich ihres eigenen Unterrichts verfolgen und Wünsche bezüglich theoretischen Inputs an die SeminarleiterInnen äußern können
- Schreiben und Reflektieren: kreatives und fachbezogenes Schreiben zur Reflexion der eigenen Unterrichtspraxis in der Volksgruppensprache (analog zu LehrerInnenfortbildungsseminaren im Rahmen des IMST-Projekts, <http://imst.uni-klu.ac.at/>). In diesen Seminaren und Projekten müssen die LehrerInnen selbst Reflexionsarbeiten verfassen und werden dabei von den LehrgangleiterInnen unterstützt. Siehe auch das dazu in Zusammenarbeit mit dem SchreibCenter der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt entstandene Booklet „Starke Texte schreiben“ https://www.imst.ac.at/starke_texte_schreiben)

Nicht zuletzt ist auch fachlicher Input in Form von Vorträgen oder Kursen über neueste Forschungen und Erkenntnisse eine Aufgabe der Universitäten, etwa zu den Themen:

- Interkulturalität
- Mehrsprachigkeit
- Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen des Sprachenlernens
- Sprachenpolitik
- Sprachenrechte usw.

Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Weiterbildung:

- Förderung und Implementierung eines Weiterbildungsprogramms für LehrerInnen
Unmittelbar umsetzbar
- **Einrichtung von Zentren für Forschung und Entwicklung im Bereich autochthoner Volksgruppen (auch im Hinblick auf Integration)**
- **Nachbearbeitungsbedarf**

III. Schulbücher und Lehrmaterialien

Beschreibung der derzeitigen Situation

Schulbücher und Lehrmaterialien sind ein spezielles Problem im Rahmen der zweisprachigen Schule. Hinzu kommt das Problem der Schulbücher, die selten in der betroffenen Sprache vorliegen bzw. geeignet oder approbiert sind. Wie in I.2 dargestellt gibt es kaum österreichische Schulbücher in den Volksgruppensprachen (außer für den Sprachunterricht). Dies erschwert den zweisprachigen FachlehrerInnen den Unterricht und benachteiligt sie gegenüber FachlehrerInnen, die auf Deutsch unterrichten (Gleichheitsgrundsatz).

Nicht unterschätzt werden darf außerdem das Prestige, das eine Sprache erfährt, wenn ein Schulbuch in ihr gedruckt und verwendet wird.

Gewünschte Veränderungen und Lösungsmöglichkeiten/Unmittelbar umsetzbar:

Daher sollte die Verwendung und vor allem die Erstellung von Schulbüchern in den Volksgruppensprachen gefördert und erleichtert werden (rechtlich und finanziell). Zweisprachige LehrerInnen müssen besonders ermutigt werden, Lehrbücher zu schreiben.

Die LehrerInnenverbände und einzelne LehrerInnen haben eine Reihe von Unterrichtsmateri-

alien ausgearbeitet, die teilweise elektronisch zur Verfügung stehen (vgl. z.B. <http://www.sova.at/>). Die Publikation solcher Materialien in Form von gedruckten Lehrbüchern ist aufwendig und teuer, aber dringend notwendig, um den Volksgruppensprachen das gleiche Gewicht zu verleihen wie dem Deutschen (vgl. Art. 7 der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen: “In respect of regional or minority languages, within the territories in which such languages are used and according to the situation of each language, the Parties shall base their policies, legislation and practice on the following objectives and principles: §1 a the recognition of the regional or minority languages as an expression of cultural wealth” und insbesondere f: “the **provision of appropriate forms and means for the teaching and study** of regional or minority languages at all appropriate stages”).

IV. Romanes

Beschreibung der derzeitigen Situation

Es gibt bisher keinerlei Ausbildung für LehrerInnen an AHS und BHS.

▪ Gewünschte Veränderungen und Lösungsmöglichkeiten/Nachbearbeitungsbedarf

Eine solche Ausbildung sollte ermöglicht werden – nach dem ungarischen oder ex-jugoslawischen Vorbild oder in Zusammenarbeit mit den dortigen Ausbildungsgängen. Vielleicht positiver formuliert: Eine Erhebung des Status quo ist unbedingt erforderlich, weil der Stand der Ausarbeitungen nicht bekannt ist.

Weitere Maßnahmen in anderen Bereichen

I. Prestige

Beschreibung der derzeitigen Situation

Bei diesem Punkt beziehe ich mich hauptsächlich auf die Situation in Kärnten. Meines Erachtens sind jedoch die Einstellungen zu den anderen Volksgruppensprachen in Österreich mutatis mutandis vergleichbar.

In Kärnten hat die negative Einstellung zum Slowenischen eine Tradition, die weit ins 19. Jh. zurückreicht, so wie die negative Einstellung zu den slawischen Sprachen in Österreich generell Tradition hat. Diese Tradition wurde im zwanzigsten Jahrhundert durch die Identifizierung der in Österreich gesprochenen Minderheitensprachen (die in den benachbarten sozialistischen Ländern offizielle Sprachen waren) mit dem allgemein abgelehnten Kommunismus in einer neuen Spielart fortgesetzt. Seit der Wende und dem EU-Beitritt der fraglichen Länder hat sich das Prestige der betroffenen Sprachen zwar erhöht, was jedoch hauptsächlich mit wirtschaftlichen Faktoren verbunden ist.

Obwohl also z. B. die slowenische Sprache als Sprache des unabhängigen Nachbarlandes und EU-Mitgliedsstaates Slowenien in den letzten zwei Jahrzehnten bei der Kärntner Bevölkerung an Prestige gewonnen hat, ist das Slowenische als Sprache in Kärnten nach wie vor verpönt. Das zeigt sich nicht nur an den Äußerungen verschiedener Kärntner PolitikerInnen bezüglich der Ortstafelfrage, die unter anderem auch die Meinung eines großen Teils der Kärntner Bevölkerung vertreten. Auch in Interviews zum Thema „Slowenisch in Kärnten“, die im Rahmen von Diplomarbeiten erhoben wurden, zeigt sich die Einstellung zum Slowenischen als Umgangssprache in Kärnten als negativ (vgl. z.B. Kert-Wakounig 2010, Kap. 7 und Polainer 2009, Anhang).⁴⁷ Außerdem ist über

⁴⁷ Kert-Wakounig, Sonja. 2010. Dvojezični napisi na Koroškem – Od pogroma do konference o konsenzu Opis in ocena dogod-

die Volksgruppen in der Bevölkerung generell wenig bekannt (sogar deren Existenz selbst oftmals nicht).

Gewünschte Veränderungen:

Hebung des Prestiges durch Verstärkung der Präsenz im öffentlichen Raum und durch Bekanntmachung von Fakten über die Volksgruppen: Alle SchulabgängerInnen sollten wissen, welche offiziell anerkannten Volksgruppen es in Österreich gibt und warum sie als solche anerkannt sind.

Lösungsmöglichkeiten/Unmittelbar umsetzbar:

- gesetzlichen Stärkungen der Volksgruppensprachen, vor allem in den Medien, insbesondere Fernsehen: Vgl. die Möglichkeiten der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen (Art. 11, § 1 a-g bezieht sich auf die Einrichtung von Fernsehen und Radio in den Volksgruppensprachen. Österreich hat hier die am wenigsten verbindlichen Punkte ausgewählt, nämlich 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Paragraph 2, worin nur die Ermöglichung und teilweise die Förderung der entsprechenden Medien garantiert sind. Notwendig für die Erhaltung der Sprachen und die Hebung ihres Prestiges wären aber wenigstens §1 a iii und f i sowie auch g, die die Finanzierung sicherstellen und die Ausbildung von JournalistInnen fördern).
- Schulbücher in den Volksgruppensprachen
- Offizielle Materialien in den Volksgruppensprachen drucken bzw. im Internet veröffentlichen (z. B. auch die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer B/K/S, Slowenisch, Slowakisch, Tschechisch, Ungarisch): Das erfordert einerseits die Finanzierung von professionellen Übersetzungen, andererseits die Bereitstellung der entsprechenden Medien bzw. Webpace.
- Informationskampagne in- und außerhalb der Schulen: Finanzierung und offizielle Durchführung von Seiten des BKA bzw. BMUKK (unmittelbar umzusetzen)
- Verpflichtende Aufnahme der entsprechenden Inhalte in Schulbücher aller Schulstufen (tw. unmittelbar umsetzbar, tw. Nachbearbeitungsbedarf)

Nachbearbeitungsbedarf:

- alle gesetzlichen Stärkungen der Volksgruppensprachen: Es wäre z.B. im Sinne der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen (http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/textcharter/default_en.asp) die Förderung der jeweiligen Sprache nicht nur zu gestatten und Bedingungen dafür zu schaffen, sondern diese Förderung auch von Seiten des Staates aktiv zu betreiben, d.h., die jeweils „stärkeren“ Paragraphen zu ratifizieren bzw. entsprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen im Sinne von z.B. Art. 10 §1 a i, ii, b, §3⁴⁸ „Administrative authorities and public services“, wo es um die Sicherstellung zweisprachiger Behörden und die Publikation offizieller Dokumente in den Minderheitensprachen geht, ebenso Art. 11 §1 f, g, 12 §1 e, f im Bereich Medien. Vor allem muss die Finanzierung gesichert sein (in der Republik Slowenien ist die Finanzierung der Volksgruppen z.B. in der Verfassung festgeschrieben).

kov od leta 1972 do 2007. Empirična raziskava. Diplomarbeit, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt; Polainer, Katrin. 2009. Slowenisch in Kärnten –Eine Betrachtung von Spracheinstellungen auf Basis problemzentrierter Interviews. Diplomarbeit, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

48 „Public services“ wie Post und Bahn fallen seit der Privatisierung der Staatsbetriebe nicht mehr unter das Volksgruppengesetz, vgl. Hainscho, Christian. 2008. Slowenisch als Amtssprache in Kärnten. Diplomarbeit, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

II. Verpflichtendes Kindergartenjahr

Beschreibung der derzeitigen Situation

Kinder aus zweisprachigen Familien haben keine Möglichkeit, die Volksgruppensprache außerhalb der Familie zu verwenden, und Kinder ohne Vorkenntnisse besuchen den zweisprachigen Volksschulunterricht. Wie wir kürzlich in einem Forschungsprojekt festgestellt haben, können sich Kinder mit Vorkenntnissen aus dem Kindergarten auch nach einem halben Jahr Schule kommunikativ viel besser bewegen als solche ohne Vorkenntnisse.

Gewünschte Veränderungen

Verbesserung der Sprachfertigkeiten

Die Ermöglichung und Förderung der vorschulischen Erziehung in einer Regional- oder Minderheitensprache ist ein Punkt der Europäischen Charta (Art. 8 §1 a). Dass dieser Punkt sehr sinnvoll ist, zeigt unter anderem das Ergebnis des 2010 mit Förderung des BMUKK durchgeführten Projekts „Jeder Tag Sprache“. In diesem Projekt wurde eine zweisprachige Schule in Klagenfurt untersucht, dabei wurde unter anderem eine Unterrichtsbeobachtung durchgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass Kinder mit Vorkenntnissen aus dem Kindergarten sich auch nach einem halben Jahr Schule kommunikativ viel besser bewegen können als solche ohne Vorkenntnisse.

Lösungsmöglichkeiten/Nachbearbeitungsbedarf (wegen der Zuständigkeit):

Gesetzliche und finanzielle Ermöglichung des verpflichtenden Kindergartenjahres in den Volksgruppensprachen.

III. Verbesserung und Erweiterung des zweisprachigen Unterrichts

1) Zweisprachige Volksschule

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der zweisprachige Unterricht wird in der Volksschule durch die Rahmenbedingungen dem Anspruch des 50:50 nicht gerecht. Dieser unbefriedigende Zustand hat verschiedene Gründe, die generell durch die historisch gegebene Ablehnung der Minderheitensprachen in Österreich (vgl. z. B. De Cillia, Domej, Wakounig, Feinig...) verursacht sind. Insbesondere bedeutet das, dass sowohl Eltern als auch SchulleiterInnen direkt oder indirekt Druck auf die zweisprachigen LehrerInnen ausüben, wenn diese der Volksgruppensprache „zu viel“ Raum geben. Es besteht die Sorge, dass die Eltern die Kinder wieder vom zweisprachigen Unterricht abmelden, „wenn zu viel verlangt wird“ bzw. „das Deutsche zu kurz kommt“. Eltern (vor allem solche, die selbst nicht zweisprachig sind) wieder geben in Interviews zu erkennen, dass sie keine hohen Erwartungen an den Spracherwerb ihrer Kinder im zweisprachigen Unterricht haben, die Kinder eher in „die Sprache hinein schnupern“ sollen.⁴⁹ Das führt zu einer Art Selbstbeschränkung im zweisprachigen Unterricht. Hinzu kommt die unterschiedliche Kompetenz der Volksschulkinder, da immer mehr Kinder ohne oder nur mit geringen Vorkenntnissen in der Volksgruppensprache zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden und die LehrerInnen mit dieser Situation umgehen müssen, ohne dabei in der Regel die nötige fachliche und moralische Unterstützung zu bekommen. Auch die Sprachkenntnis-

⁴⁹ Diese Erkenntnisse beruhen auf Interviews mit LehrerInnen und Eltern in Kärnten, können jedoch meines Erachtens in vielen Punkten auf die Situation im Burgenland übertragen werden.

se der LehrerInnen selbst sind heute nicht mehr immer muttersprachlich, was ebenso zur Bevorzugung der deutschen Sprache führt.

Zu den Rahmenbedingungen zählt auch die häufige Nicht-Erkennbarkeit zweisprachiger Schulen als solche. Das heißt, der öffentliche Auftritt der Schule, vor allem die Außenansicht des Gebäudes, enthält keine Hinweise auf Zweisprachigkeit. Wenn beide Sprachen tatsächlich gleichermaßen verwendet werden sollen, muss dies auch in der schulischen Praxis selbst zum Ausdruck kommen. Es sollten also alle Aufschriften sowohl außen als auch innen in beiden Sprachen angeführt sein, bzw. sollten in Summe ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Sprachen entstehen.⁵⁰ Dies gilt auch für die Kommunikation mit den Eltern und auf der Homepage.

Eine besondere Schwierigkeit besteht in Kärnten in der Einhaltung der 50:50-Marke im Unterricht mit TeamlehrerInnen: Eine genaue Aufteilung der Unterrichtszeit sowie auch die Durchführung eines zeitbasierten Modells scheint nach Aussagen von LehrerInnen hier nicht möglich zu sein. Nicht zu vernachlässigen sind auch die gelegentlichen Anfeindungen zweisprachiger LehrerInnen durch ihre einsprachigen KollegInnen wegen ihrer vermeintlichen Privilegien.

Gewünschte Veränderungen:

Eine ausgewogene Verteilung von Deutsch und der Volksgruppensprache im Unterricht und in der Schule generell.

Lösungsmöglichkeiten/Unmittelbar umsetzbar:

Gesetzliche Verankerung der entsprechenden zweisprachigen Qualifikation von DirektorInnen von Schulen mit zweisprachigem Unterricht (kurzfristig). Der Nachweis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts auch in der slowenischen Sprache (zweisprachige Qualifikation) von SchulleiterInnen von Schulen mit zweisprachigem Unterricht ist in der Anlage zum LDG Artikel I Abs. 3 zwar gesetzlich verankert, müsste allerdings im Gesetz noch deutlicher positioniert werden.

- Förderung von Modellen des zweisprachigen Unterrichts mit längeren Phasen in einer Sprache, z.B. durch Schulversuche sowie durch flankierende Maßnahmen (Werbekampagne bei den Eltern): erfordert gesetzliche Maßnahmen und Finanzierung
- Coaching und fachliche Unterstützung von zweisprachigen LehrerInnen (unmittelbar umsetzbar)
- Wissenschaftliche Untersuchung der Praxis des zweisprachigen Unterrichts und des TeamlehrerInnensystems (unmittelbar umsetzbar)

2) Haupt- und Berufsschule

Beschreibung der derzeitigen Situation

In der Hauptschule und Berufsschule gibt es derzeit überhaupt keinen zweisprachigen Unterricht

⁵⁰ Dass dies möglich ist und positive Auswirkungen auf die Wahrnehmung der SchülerInnen hat, zeigte das Projekt „Jeder Tag Sprache“: In der untersuchten Schule sind die beiden Sprachen gleich stark vertreten, die Kinder empfinden diesen Zustand als Selbstverständlichkeit und haben auch keinerlei Vorurteile gegenüber diesen und weiteren Sprachen.

Gewünschte Veränderungen:

Der zweisprachige Unterricht sollte auch generell auf der Sekundarstufe I und II möglich sein. Wenn man die Erhaltung der Volksgruppensprache einerseits sowie eine regionale Zwei- oder Mehrsprachigkeit andererseits anstrebt, ist es unabdingbar, die Kommunikation in der Volksgruppensprache nicht auf ein paar Unterrichtsstunden zu beschränken, wie dies heute in der Hauptschule der Fall ist. Die Berufsschule sieht überhaupt keine sprachliche Weiterbildung oder Begleitung vor (trotz Unterzeichnung des Art. 8 § 1 d iv der Europäischen Charta, der vorsieht, dass berufsbildender Unterricht in der Volksgruppensprache ermöglicht wird, wenn es eine ausreichende Zahl von SchülerInnen dafür gibt). Das Angebot der Hauptschule wird wegen der Geringfügigkeit auch kaum angenommen: Während etwa in Kärnten in den letzten Jahren ca. 4000 Kinder zum zweisprachigen Unterricht in der Volksschule angemeldet waren, besuchen in den Hauptschulen nur etwa 300 den Slowenischunterricht. Das Gymnasium für Slowenen hingegen, wo Slowenisch Unterrichtssprache ist, hat etwa 500 SchülerInnen. Dieses Faktum weist auf die größere Attraktivität dieses Modells hin.

Lösungsmöglichkeiten/Nachbearbeitungsbedarf:

- Veränderung der Minderheiten-Schulgesetze
- In der Folge wären auch verstärkt Maßnahmen in der LehrerInnenaus-, LehrerInnenfort- und LehrerInnenweiterbildung erforderlich.

IV. Rahmengesetz

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die Gesetzgebung für die einzelnen Volksgruppen ist unterschiedlich.

Gewünschte Veränderungen:

Alle anerkannten Volksgruppen sollten die gleichen Rechte haben (Gleichheitsgrundsatz).

Lösungsmöglichkeiten/Nachbearbeitungsbedarf:

Ein Rahmengesetz für alle Volksgruppenfragen (inklusive Schulwesen) sollte formuliert und beschlossen werden (mittelfristig). Es ist nicht logisch und widerspricht m. E. dem Gleichheitsgrundsatz, dass anerkannte Volksgruppen über unterschiedliche Rechte und insbesondere unterschiedliche Möglichkeiten der Ausübung dieser Rechte verfügen. Insbesondere ist in einem modernen Staat die territoriale Gebundenheit dieser Rechte nicht mehr sinnvoll. Das Rahmengesetz sollte daher unter anderem Bedingungen schaffen, die die Volksgruppen nicht nur in ihrem in den derzeitigen Gesetzen definierten Lebensraum schützen, sondern auf dem gesamten Staatsgebiet. Das heißt z.B., dass zweisprachige Schulen bzw. zweisprachiger Unterricht auch außerhalb der offiziellen zweisprachigen Gebiete garantiert werden sollten (vgl. auch Art. 8 §2 der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen, den Österreich unterschrieben hat und welcher vorsieht, dass – bei entsprechender zahlenmäßiger Stärke – Ausbildung in der Volksgruppensprache auch außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete ermöglicht und gefördert werden soll).

Forschung und Entwicklung

1. Ausgangslage

Ausgangslage für die Ausführungen sind folgende Quellen:

- Hochschulgesetz 2005⁵¹
- Konzept für die Einrichtung regionaler Pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen⁵²

2. Allgemeines

Im Unterschied zur LehrerInnenaus- und –fortbildung, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft an unterschiedlichen Institutionen angesiedelt sein wird⁵³, kann Forschung gegenwärtig und zukünftig mit weniger bürokratischen oder administrativen Hindernissen in Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen oder zwischen Einzelpersonen aus diesen Institutionen konzipiert und durchgeführt werden.

Die Auswahl der Forschungsschwerpunkte im Hinblick auf Volksgruppenfragen wird stark davon abhängen, auf welchen Ebenen Forschung organisiert und an welchen Institutionen diese verankert sein werden. Unter der Annahme, dass die *Pädagogischen Zentren für Volksgruppensprachen* auch für Forschungsfragen zuständig sind, werden die Forschungsschwerpunkte primär in den Bereichen der Sprachlehr- und Sprachlernforschung angesiedelt sein, die ohnehin interdisziplinär/integrativ ausgerichtet sind und linguistische, pädagogische, soziologische, psychologische und didaktische Perspektiven mit einschließen. Das heißt, dass Forschungsfragen und –prozesse prinzipiell für Methoden unterschiedlicher Referenzwissenschaften offen sind, die bei Bedarf auch auf Fragestellungen ausgeweitet werden können, die nicht mit dem unmittelbaren Sprachunterricht selbst, sondern mit dem Erst- und Zweitsprachenerwerb bzw. mit Sprachaneignungs- und Sprachlernzuwachskontexten im weiteren Sinn zu tun haben. Dies ist vor allem für Volksgruppensprachen häufiger relevant als für das Erlernen klassischer Fremdsprachen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich viele Fragestellungen erst in den konkreten Unterrichtssituationen ergeben. Die Ergebnisse solcher Forschungsschwerpunkte sollten sich nach Möglichkeit nicht in der Scientific Community verflüchtigen, sondern vielmehr zurück in den Unterricht geführt werden. Der Ansatz ist empirisch, d.h. Einsichten und Hypothesen müssen sich aus dem Unterricht bzw. dem Unterrichtskontext selbst ergeben.

Im Rahmen der Forschung sollte institutionsübergreifend, regional, national und international kooperiert werden. Die Forschungsschwerpunkte bilden das jeweilige Profil der *Pädagogischen Zentren für Volksgruppensprachen* ab. Diese sind auch für die Lukrierung eventuell notwendiger Drittmittel zuständig.

51 [http://www.jusline.at/Hochschulgesetz_2005_\(HschG\).html](http://www.jusline.at/Hochschulgesetz_2005_(HschG).html)

52 Siehe Angerer-Pitschko/ Stefan: Einrichtung regionaler **Pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen**, S. 58 f.

53 Siehe http://lehrerinnenbildung.at/wp-uploads/2010/03/endbericht_der_expertinnengruppe_la_neu.pdf, S. 71

3. Schwerpunkte

In den Bereichen der Forschung und Entwicklung⁵⁴ werden daher folgende Schwerpunkte empfohlen:

3.1 Schwerpunkte – Forschung:

- Auseinandersetzung mit grundlegenden Forschungsaspekten zweisprachiger Erziehung und Bildung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Empirische Untersuchungen qualitativer und quantitativer Art zum Status quo des zweisprachigen Unterrichts mit Blick auf unterschiedliche Variablen:
 - Methodik und Methoden (inklusive Sozialformen, Arbeits- und Übungsformen, Umgang mit Fehlern, Individualisierung und Differenzierung, Leistungsmessung etc.)
 - Einstellungen/Haltungen von Lehrenden
 - Interaktion und Kommunikation im Unterricht (Interaktions- und Diskursanalysen)
 - Einstellungen/Haltungen der Eltern
 - Einstellung/Haltungen der SchülerInnen
 - Analyse der Sprachaneignungskontexte/sprachenpolitische Rahmenbedingungen vor Ort (Verwendung der Zweitsprache im Alltag, Prestige der Zweitsprache, ...) und deren Auswirkungen auf den Sprachlehr- und Sprachlernprozess
- Forschende und evaluierende Begleitung unterschiedlicher Formen der Immersion
- Frühkindliche Bilingualismus und Mehrsprachigkeit im Kindergarten
- Forschende und evaluierende Begleitung von Projektlernen
- Entwicklung, Erprobung, Implementierung, Evaluation und Revision von schul- bzw. adressatenspezifischen Curricula
- Weiterführung und Ausbau curricularer Begleitforschungen
- Konzeption und Umsetzung von Aktionsforschungsprojekten
- Auswirkungen aktueller Entwicklungen in den Bereichen GERS, Bildungsstandards und Sprachenportfolio
- Regionalspezifische Forschungsprojekte zu spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen
- Auseinandersetzung mit Diversitäts- und Normalitätskonzepten
- Feldforschung

3.2 Schwerpunkte – Entwicklung:

- Entwicklung und Veröffentlichung von Good-Practice-Beispielen
- Entwicklung und Veröffentlichung von didaktischen und organisatorischen Modellen für den bilingualen und mehrsprachigen Unterricht
- Konzeption und Durchführung von Schulentwicklungsprojekten unter Einbeziehung der Eltern sowie der jeweiligen Kommunen vor Ort
- Entwicklung und Veröffentlichung zeitgemäßer Unterrichtsmaterialien für unterschiedliche Kontexte (bezogen auf die unterschiedlichen Organisationsformen zweisprachigen Unterrichts) und Zielgruppen
- Einrichtung von Sprachwerkstätten in Kärnten, wie sie im Burgenland bereits existieren

54 Vgl. Wakounig: Charta für Regional- und Minderheitensprachen als Ausgangspunkt für Reformen, November 2010, S. 34 ff.

- Erarbeitung von Regionalsprachenkonzepten⁵⁵
- Entwicklung zeitgemäßer und nachhaltiger Fortbildungskonzepte mit spezifischen Schwerpunkten (z.B. Mehrsprachendidaktik, Immersion/CLIL, Language Awareness, Interkulturelle Bildung, Umgang mit Diversität und Heterogenität)
- Entwickeln, Begleiten und Durchführen von Peer-Reviews⁵⁶, um das Bemühen schulischer Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu unterstützen
- Entwicklung und Implementierung von Konzepten und Instrumentarien zur Einschätzung von Sprachkompetenzen
- Entwicklung von zielgruppen- und kontextspezifischen Kompetenzbeschreibungen als Orientierungshilfen für Lehrer/innen und Lehrer
- Leistungsbeurteilung im zweisprachigen Unterricht (z.B. Lehrzielkataloge, Pensenbücher etc.)
- Europäisches Sprachenportfolio für Volksgruppensprachen
- Standards für die Volksgruppensprachen

55 Vgl. etwa: Das Sprachenkonzept für die deutschen Kindergärten und Schulen in Südtirol, Hrsg. Deutsches Schulamt und Pädagogisches Institut, Bozen 2004.

56 Vgl. Evaluationsbericht: Peer-Review – Wird an der Pädagogischen Hochschule Kärnten wirksam und nachhaltig gelernt? (Unveröffentlichter Evaluationsbericht); Hrsg.: Peer-Review Team der Pädagogischen Hochschule Burgenland. Eisenstadt, Oktober 2010.

Ferdinand Stefan – Magdalena Angerer-Pitschko

Einrichtung regionaler Pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen

1. Begründungen für die Einrichtung Pädagogischer Zentren

Die derzeitige Situation der Volksgruppensprachen stellt im Hinblick auf Schule und Sprachunterricht hochkomplexe Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Bereichen:

1. auf der Ebene der Schulorganisation,
2. im Hinblick auf didaktische Methoden und Modelle,
3. im Bereich von Schulentwicklung und Elternarbeit,
4. auf der Ebene der Lehrer/innenaus-, -fort- und -weiterbildung,
5. auf dem Gebiet der Forschung,
6. im Bereich der Materialentwicklung sowie der Öffentlichkeitsarbeit (weitere Aspekte siehe auch lit 2.).

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche von Zentren, die diesen Anforderungen gerecht werden wollen, gehen daher über jene reiner Fachdidaktikzentren hinaus. Eine Konzentration auf primär fachdidaktische Aufgabengebiete würde also Faktoren, die für den Erfolg des Zweitsprachunterrichts ebenso entscheidend sind, zu wenig berücksichtigen.

2. Aufgabenbereiche und Schwerpunkte der Pädagogischen Zentren⁵⁷

Folgende Bereiche und Schwerpunkte bilden die Kernaufgaben der Zentren:

1. Auseinandersetzung mit grundlegenden Aspekten zweisprachiger Erziehung und Bildung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
2. Erarbeitung von kontextspezifischen Regionalsprachenkonzepten
3. Entwicklung von didaktischen und organisatorischen Modellen für den bilingualen und mehrsprachigen Unterricht
4. Professionelle (Weiter-)Entwicklung und Evaluierung der Curricula im Bereich der Aus- und Fortbildung von Kindergartenpädagog/innen und Lehrer/innen.
5. Entwicklung zeitgemäßer Unterrichtsmaterialien für unterschiedliche Kontexte und Zielgruppen
6. Einrichtung von Sprachwerkstätten, wie sie im Burgenland bereits existieren, und Ausstattung derselben mit zusätzlichen Ressourcen
7. Entwicklung von Good-Practice-Beispielen
8. Supervision und Coaching von Schulentwicklungsprojekten
9. Entwicklung zeitgemäßer und nachhaltiger Fortbildungskonzepte mit spezifischen Schwerpunkten (z.B. Immersion/CLIL, Language Awareness, Interkulturelle Bildung)
10. Regionalspezifische Forschungsprojekte

⁵⁷ Vgl. Wakounig: Arbeitspapier: Charta für Regional- und Minderheitensprachen als Ausgangspunkt für Reformen, November 2010 sowie Anhang S. 000.

11. Curriculare Begleitforschung
12. Entwicklung und Implementierung von Konzepten und Instrumentarien zur Einschätzung von Sprachkompetenzen
13. Entwicklung von zielgruppen- und kontextspezifischen Kompetenzbeschreibungen als Orientierungshilfen für Lehrer/innen und Lehrer
14. Leistungsbeurteilung im zweisprachigen Unterricht (z.B. Lehrzielkataloge, Pensenbücher etc.)
15. Europäisches Sprachenportfolio für Volksgruppensprachen
16. Standards für die Volksgruppensprachen
17. Organisation von Tagungen/Symposien
18. Konzeption und Durchführung von Schulentwicklungsprojekten unter Einbeziehung der Eltern sowie der jeweiligen Kommune vor Ort
19. Analyse und Diskussion von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den Bildungskonzepten der autochthonen Volksgruppen auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung regional-spezifischer Schwerpunkte
20. Konzeption und Administration von EU-Projekten als Trägerorganisationen und Teilnahme an Projekten als Partnerinstitutionen
21. Die Ausbildung der PädagogInnen im Bereich der Volksgruppensprachen ist derzeit primär an drei Institutionen angesiedelt: an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, an den Pädagogischen Hochschulen und an den Universitäten. Die Kooperation zwischen diesen Institutionen ist derzeit erst in Ansätzen entwickelt, daher sind die Ausbildungsgänge wenig koordiniert oder aufeinander abgestimmt. Aufgabe der Pädagogischen Zentren wäre es, den Rahmen für eine systematische Kooperation zwischen diesen Institutionen zu schaffen.

3. Mögliche Organisationsstruktur von Pädagogischen Zentren für Volksgruppensprachen:

- Die Zentren werden an den Landesschulräten eingerichtet und kooperieren eng mit den jeweiligen Abteilungen der Schulbehörden für die Volksgruppensprachen.
- Die Zentren kooperieren über dies eng mit den Pädagogischen Hochschulen vor Ort.
- Auf Bundesebene ist die Stabsstelle für das österreichische Minderheitenschulwesen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Ansprechpartner.
- Die Leitung der jeweiligen Zentren obliegt einem/r Zentrumsleiter/in.
- Jedes Zentrum ist mit einer Sekretariatsstelle ausgestattet.
- Neben der Leitung sind Planstellen in entsprechendem Ausmaß einzurichten.
- Den Mitarbeiter/innen werden entsprechende Büroräume und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

WEITERE BEGLEITMASSNAHMEN

Zu diesem Thema finden sich in den einzelnen Sitzungsprotokollen bzw. in den von den einzelnen SitzungsteilnehmerInnen verfassten Unterlagen Vorschläge. Da bei den Beratungen jedoch der Fokus primär bei den Bildungseinrichtungen lag, wurde der außerschulische Bereich jedoch nur cursorisch behandelt. Einig war sich die AG darin, dass die Aufgabe der Förderung der Volksgruppensprachen von Kindergarten und Schule allein nicht erfolgreich bewältigt werden kann, sondern Unterstützung aus dem außerschulischen Bereich braucht. Eine Chance stellt der Ausbau der Tagesbetreuung dar.

Ungemein wichtige Begleitmaßnahmen sind die Verwendung der Volksgruppensprache als Umgangssprache im öffentlichen Raum ohne Diskriminierung befürchten zu müssen und die Wertschätzung vorhandener Mehrsprachigkeit. Dazu ist die Unterstützung der Politik und die Präsenz der Volksgruppenthematik in den Medien wichtig, beides kann noch erheblich verbessert werden (zB Information in den Massenmedien über das zweisprachige Schulwesen; Thematisieren der Volksgruppen in den Schulbüchern durch entsprechende Richtlinien für die AutorInnen usw.).

Wichtig ist auch die Förderung der Herausgabe von Fachbüchern in den Volksgruppensprachen.

Das Interesse der Eltern an zweisprachiger Erziehung für ihre Kinder ist zu nützen, dementsprechend ist die Elternarbeit zu verstärken (zB Bildungsauftrag des ORF).

Einschlägige Fachtagungen und die Partizipation an europäischen bzw. internationalen Entwicklungen können ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Unterstützung der schulischen Arbeit leisten.

AG 1 „Bildung und Sprache“



Schlussbericht der Arbeitsgruppe 1

„Bildung und Sprache“

Beilagenband

(Wien, im August 2011)

INHALTSVERZEICHNIS

Dokumente, Tischvorlagen, Statements, Präsentationen	05
Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	05
Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten	36
Ursula Doleschal	
Zweisprachige Bildungsangebote und Gebrauch des Slowenischen in Kärnten: Einstellungen und Möglichkeiten	44
Gedanken zur LehrerInnenausbildung, -weiterbildung, Unterrichtsmaterialien, Curriculum	46
Dietmar Larcher	
Einsprachigkeit ist heilbar	48
Was ist und wozu braucht man Immersion?	50
Prinzipien mehrsprachiger Erziehung	54
Tractatus multilinguistico-philosophicus	55
Volksgruppensprachen in den Zeiten der Globalisierung – Einige Thesen	58
Edith Mühlgaszner	
Wo drückt der Schuh?- Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der/die Praxis	59
Lucija Ogorevc-Feinig	
Der Weg zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin/zum zweisprachigen Kindergartenpädagogen an der BAKIP Klagenfurt	65
Zweisprachig zur Diplom- und Reifeprüfung an der Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt/Celovec	67
Österreichisches Volksgruppenzentrum	
Reform des Volksgruppenrechts; Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“; Tischvorlage 1. Arbeitssitzung am 18. Mai 2010	69
Sabine Sandrieser	
Reform des Volksgruppenrechts, 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ am 18. 05. 2010; Zweisprachiges Schulwesen in Kärnten	73
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes	77

Reginald Vospernik Tischvorlage für die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe Bildung und Sprache im BKA Wien am 18. 5. 2010	87
Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildungssituation für Slowenisch in der Steiermark	90
Protokolle*	91
Protokoll der ersten Sitzung, 18. Mai 2010	91
Protokoll der zweiten Sitzung, 21. September 2010	94
Protokoll der dritten Sitzung, 16. November 2010	98
Protokoll der Teil- bzw. Unterarbeitsgruppe „Mehrsprachigkeit“, 29. Juni 2010	102
Protokoll der Teil- bzw. Unterarbeitsgruppe „Didaktik“, 1. Juli 2010	106
Protokoll Teil-bzw. Unterarbeitsgruppen, 20. September 2010	112
Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“	119

* Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde für die vorliegende Aufzählung die jeweilige Kurzform der Teil-bzw. Unterarbeitsgruppen gewählt, die von den einzelnen Protokollüberschriften abweichen kann, weil sie von unterschiedlichen Mitgliedern der AG verfasst worden sind. Aus Gründen der Authentizität wurde aber von einer Vereinheitlichung Abstand genommen (Anm. d. Redaktionsteams).

DOKUMENTE, TISCHVORLAGEN, STATEMENTS, PRÄSENTATIONEN

Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Fassung vom 19.10.2010

Langtitel

(Übersetzung)

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

(NR: GP XXI RV 437 AB 576 S. 69. BR: AB 6359 S. 677.)

StF: BGBl. III Nr. 216/2001

Staaten

*Armenien III 80/2007 *Dänemark III 216/2001 *Deutschland III 216/2001, III 80/2007 *Finnland III 216/2001 *Großbritannien III 216/2001, III 80/2007 *Kroatien III 216/2001 *Liechtenstein III 216/2001 *Luxemburg III 80/2007 *Montenegro III 80/2007 *Niederlande III 216/2001 *Norwegen III 216/2001 *Rumänien III 156/2008 *Schweden III 216/2001 *Schweiz III 216/2001 *Serbien III 80/2007 *Slowakei III 80/2007 *Slowenien III 216/2001, III 156/2008 *Spanien III 216/2001 *Tschechische R III 80/2007 *Ukraine III 80/2007 *Ungarn 216/2001, III 156/2008 *Zypern III 80/2007

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen samt Erklärungen wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Ratifikationstext

(Übersetzung)

Erklärungen

Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Republik Österreich das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma. Die Republik Österreich bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Minderheitensprachen, auf welche die nach Art. 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in Österreich angewendet werden:

Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. a ii, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2. Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii, lit. d; Abs. 2 lit. a.

Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b und d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.

Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii;

Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2. Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii; lit. d; Abs. 2 lit. a.

Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b und d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.

Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d, lit. f; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. a ii, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2. Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii, lit. d; Abs. 2 lit. a.

Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b, lit. d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5

Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii;

Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Bundesländer entspricht dem bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Auf die Minderheitensprachen Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch, Ungarisch und Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten für die Republik Österreich entsprechend dieser Erklärung angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zu Grunde gelegt. Das österreichische Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Tschechisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Für Slowakisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Für Romanes im Land Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. d, lit. f ii.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Slowenisch im Land Steiermark:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. e iii, lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Für Ungarisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. e iii, lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. e i, lit. f ii.

Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Bundesländer entspricht dem bundesstaatlichen Staatsaufbau der Republik Österreich und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land. Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 28. Juni 2001 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt; die Charta tritt gemäß ihrem Art. 19 Abs. 2 für Österreich mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs haben folgende weitere Staaten die Charta ratifiziert:

Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Niederlande (für das Königreich in Europa), Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

Dänemark:

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 sowie mit Art. 3 Abs. 1 der Charta erklärt Dänemark, dass es die folgenden Bestimmungen von Teil III der Charta auf die deutsche Minderheitensprache in Südjylland anwenden wird:

Art. 8, Abs. 1 a iii; b iv, c iii/iv, d iii; e ii, f ii, g; h; i;

Abs. 2;

Art. 9, Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a/b/c;

Art. 10, Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;

Art. 11, Abs. 1 b i/ii, c i/ii; d, e i, f ii; g, Abs. 2;

Art. 12, Abs. 1 a; b; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13, Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Art. 14, a; b.

Die dänische Regierung ist der Auffassung, dass Art. 9 Abs. 1 (b) iii und 1 (c) iii nicht ausschließt, dass das nationale Verfahrensrecht Bestimmungen enthalten kann, auf Grund derer bei Vorlage von Dokumenten in einer ausländischen Sprache vor einem Gericht grundsätzlich eine Übersetzung mitgeliefert werden muss.

Das dänische Königreich umfasst Dänemark, die Färöer Inseln und Grönland.

§ 11 des Gesetzes Nr. 137 vom 23. März 1948 über die Selbstverwaltung der Färöer Inseln besagt, dass „Färöisch als Hauptsprache anerkannt wird, dass aber Dänisch gut und sorgfältig erlernt werden muss und dass Dänisch ebenso wie Färöisch in öffentlichen Belangen verwendet werden kann“. Auf Grund des besagten Gesetzes genießt die färöische Sprache ein hohes Maß an Schutz, weshalb die Bestimmungen der Charta auf die färöische Sprache keine Anwendung finden, siehe Art. 4 Abs. 2 der Charta. Aus diesem Grund beabsichtigt die dänische Regierung nicht, regelmäßige Berichte gemäß Art. 15 der Charta mit Bezug auf die färöische Sprache zu übermitteln.

Die Ratifikation der Charta durch Dänemark hat keinerlei präjudizierende Auswirkung auf das Ergebnis der Verhandlungen über den zukünftigen Status der Färöer Inseln.

Paragraph 9 des Gesetzes Nr. 577 vom 29. November 1978 über die grönländische Selbstverwaltung besagt, dass:

„(1) Grönländisch die Hauptsprache ist, dass jedoch Dänisch gründlich unterrichtet werden muss.

(2) jede der beiden Sprachen für offizielle Zwecke verwendet werden kann.“

Auf Grund des genannten Gesetzes genießt die grönländische Sprache ein hohes Maß an Schutz, weshalb die Bestimmungen der Charta auf die grönländische Sprache keine Anwendung finden, siehe Art. 4 Abs. 2 der Charta. Aus diesem Grund beabsichtigt die dänische Regierung nicht, regelmäßige Berichte gemäß Art. 15 der Charta mit Bezug auf die grönländische Sprache zu übermitteln.

Deutschland:

Minderheitensprachen im Sinne der Charta sind in Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in Deutschland das Niederdeutsche.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Charta bezeichnet Deutschland die Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche die nach Art. 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach In-Kraft-Treten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i;

Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c;

Art. 14a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8 Abs. 1a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2a; b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e i; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;

Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4a; c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e i; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d;

Art. 14a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land

Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; f iii; g; i;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; c; d; e; f; Abs. 4a; c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; g;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; f;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c;

dazu ergänzend:

- in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; f i; h;

Art. 10 Abs. 2c; d; e;

Art. 11 Abs. 1g;

Art. 12 Abs. 1b; c; e; g;

Art. 13 Abs. 2c;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;

Art. 10 Abs. 2e; Abs. 4c;

Art. 11 Abs. 1g;
Art. 12 Abs. 1g;
Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

- im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; d iii; h; i;
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1b; c; e; h;
Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

- im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1f iii; i;
Art. 10 Abs. 2c; d; e; Abs. 4a; c;
Art. 12 Abs. 1b; c; e; g; Abs. 2;
Art. 13 Abs. 1d;
Art. 14a; b;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2;
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1b; c; g;

Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.

Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Charta nach deren In-Kraft-Treten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Art. 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrunde gelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8 Abs. 1f iii; g; h;
Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 5;
Art. 11 Abs. 1d; e ii; f ii; g; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1g; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1a; c; d;

Art. 14a;

dazu ergänzend:

- im Land Baden-Württemberg:

Art. 8 Abs. 1a iv, 1e iii
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1a, 1d; f; Abs. 2;

- im Land Berlin:

Art. 8 Abs. 1a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2;
Art. 11 Abs. 1b i/ii; c ii; e i/ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

- in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b iv; c iv;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

- im Land Hessen:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e i;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1 e iii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

- im Land Niedersachsen:

Art. 12 Abs. 1a; d; f;

- im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8 Abs. 1a iv; e iii;
Art. 11 Abs. 1c ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

- im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 2b; Abs. 4c;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2.

Für Niederdeutsch:

- im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; f iii; g;
Art. 9 Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 2b; Abs. 3c;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; f; g;

- im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1e iii; g; h; Abs. 2;
Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
Art. 11 Abs. 1d; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; d; e; f; g; h; Abs. 2;
Art. 13 Abs. 1a; c; d;

- im Land Sachsen-Anhalt:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; g; h;

Art. 9 Abs. 2a;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Art. 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.

Finnland:

Finnland erklärt in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1, dass es im Hinblick auf Saamisch, das eine Regional- oder Minderheitensprache in Finnland ist, die folgenden Bestimmungen von

Teil III der Charta zur Anwendung bringt:

In Art. 8:

Abs. 1, a (i), b (i), c (i), d (ii), e (ii), f (ii), g, h, i; Abs. 2.

In Art. 9:

Abs. 1, a (ii), a (iii), a (iv), b (ii), b (iii), c (ii),

c (iii), d;

Abs. 2, a;

Abs. 3.

In Art. 10:

Abs. 1, a (iii), b, c;

Abs. 2, a, b, c, d, e, f, g;

Abs. 3, b;

Abs. 4, a, b;

Abs. 5.

In Art. 11:

Abs. 1, a (iii), b (i), c (ii), d, e (i), f (ii);

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 12:

Abs. 1, a, b, c, d, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 13:

Abs. 1, a, c, d;

Abs. 2, b, c.

In Art. 14:

Abs. a;

Abs. b.

Finnland erklärt in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1, dass es im Hinblick auf das Schwedische als die weniger gebräuchliche Amtssprache in Finnland die folgenden Bestimmungen von

Teil III der Charta zur Anwendung bringt:

In Art. 8:

Abs. 1, a (i), b (i), c (i), d (i), e (i), f (i), g, h, i; Abs. 2.

In Art. 9:

Abs. 1, a (i), a (ii), a (iii), a (iv), b (i), b (ii), b (iii),
c (i), c (ii), c (iii), d;

Abs. 2, a;

Abs. 3.

In Art. 10:

Abs. 1, a (i), b, c;

Abs. 2, a, b, c, d, e, f, g;

Abs. 3, a Abs. 4, a, b;

Abs. 5.

In Art. 11:

Abs. 1, a (iii), b (i), c (ii), d, e (i), f (ii);

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 12:

Abs. 1, a, b, c, d, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 13:

Abs. 1, a, c, d;

Abs. 2, a, b, c, d, e.

In Art. 14:

Abs. a;

Abs. b.

Finnland erklärt unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 5, dass es sich verpflichtet, die in den Absätzen 1 bis 4 des besagten Artikels angeführten Grundsätze sinngemäß auf das Romanes und die anderen nicht territorial gebundenen Sprachen in Finnland anzuwenden.

Kroatien:

Kroatien erklärt gemäß Art. 21 der Charta, dass für Kroatien Art. 7 Abs. 5 der Charta keine Anwendung findet.

Kroatien erklärt in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Charta, dass es im Hinblick auf die italienische, serbische, ungarische, tschechische, slowakische, ruthenische und ukrainische Sprache die folgenden Absätze der Charta zur Anwendung bringen wird:

In Art. 8:

Abs. 1, lit. a iii, b iv, c iv, d iv, e ii, f ii, g, h;

In Art. 9:

Abs. 1, lit. a ii, a iv, b ii, b iii, c ii, c iii, d;

Abs. 2, lit. a.

In Art. 10:

Abs. 1, lit. a iii, a iv, b, c;

Abs. 2, lit. a, b, c, d, g;

Abs. 3, lit. a, b, c;

Abs. 5.

In Art. 11:

Abs. 1, lit. a iii, d, e ii;

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 12:

Abs. 1, lit. a, f, g.

In Art. 13:

Abs. 1, lit. a, b, c.

Art. 14.

Kroatien erklärt bezüglich Art. 1 Absatz b der Charta, dass sich nach der kroatischen Gesetzgebung die Bezeichnung „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“ auf diejenigen geographischen Gebiete bezieht, in denen der offizielle Gebrauch der Minderheitensprache in Übereinstimmung mit Art. 12 der Verfassung der Republik Kroatien sowie mit den Art. 7 und 8 des Verfassungsgesetzes über die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechte der nationalen und ethnischen Gruppen oder Minderheiten in der Republik Kroatien durch die von den Organen der örtlichen Selbstverwaltung erlassenen Verordnungen vorgesehen ist.

Liechtenstein:

Liechtenstein erklärt in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 sowie mit Art. 3 Abs. 1 der Charta vom 5. November 1992, dass es auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein zum Zeitpunkt der Ratifikation keine Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta gibt.

Niederlande:

Die Niederlande erklären in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 und mit Art. 3 Abs. 1 der Charta, dass es im Hinblick auf die friesische Sprache in der Provinz Friesland die folgenden Bestimmungen von Teil III der Charta zur Anwendung bringt:

In Art. 8:

Abs. 1, a (ii), b (ii), c (iii), e (ii), f (i), g, h, i; Abs. 2.

In Art. 9:

Abs. 1, a (ii), a (iii), b (iii), c (ii), c (iii);

Abs. 2, b.

In Art. 10:

Abs. 1, a (v), c;

Abs. 2, a, b, c, d, e, f, g;

Abs. 4, a, c;

Abs. 5.

In Art. 11:

Abs. 1, a (iii), b (ii), c (ii), f (ii);

Abs. 2.

In Art. 12:

Abs. 1, a, b, d, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 13:

Abs. 1, a, c, d;

Abs. 2, b, c.

In Art. 14:

Abs. a;

Abs. b.

Die Niederlande erklären weiters, dass die in Teil II der Charta aufgezählten Grundsätze im Hinblick auf die in den Niederlanden gebrauchten niedersächsischen Sprachen, sowie in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 5 auf Jiddisch und Romanes (Romani chib) zur Anwendung kommen.

Ferner haben die Niederlande am 19. März 1997 in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 1 der Charta erklärt, dass die in Teil II der Charta angeführten Grundsätze auf die in den Niederlanden gebrauchte limburgische Sprache angewendet werden.

Norwegen:

Wir verpflichten uns, die in den Teilen I, II, IV und V der Charta enthaltenen Bestimmungen sowie in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 die in den folgenden Artikeln, Absätzen und Buchstaben von Teil III enthaltenen Bestimmungen anzuwenden:

In Art. 8:

Abs. 1, a (iii), b (iv), c (iv), d (iv), e (ii), f (ii), g, h, i; Abs. 2.

In Art. 9:

Abs. 1, a (i-iv), b (i-iii), d;

Abs. 2, a;

Abs. 3.

In Art. 10:

Abs. 1, a (iii), b, c;

Abs. 2, a, b, c, d, e, f, g;

Abs. 3, b;

Abs. 4, a;

Abs. 5.

In Art. 11:

Abs. 1, a (iii), b (i), c (ii), e (i), f (ii), g;

Abs. 2.

In Art. 12:

Abs. 1, a, d, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 13:

Abs. 2, c, e.

In Art. 14:

b.

Die oben angeführten Absätze und Buchstaben werden gemäß Art. 3 Abs. 1 auf die saamische Sprache angewendet.

Schweden:

Saamisch, Finnisch und Meänkieli (Tornedal-Finnisch) sind Regional- oder Minderheitensprachen in Schweden. Die Verpflichtungen Schwedens gemäß Art. 2 Abs. 2 hinsichtlich dieser Sprachen werden im Anhang beschrieben.

Romanes (Romani chib) und Jiddisch gelten mit der Anwendung der Charta in Schweden als nicht territorial gebundene Minderheitensprachen.

Anhang:

Umfang der schwedischen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit Teil III der Charta.

Die folgenden Absätze und Buchstaben des Art. 8 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

8.1.a.iii

8.1.b.iv

8.1.c.iv

8.1.d.iv

8.1.e.iii

8.1.f.iii

8.1.g

8.1.h

8.1.i

8.2.

Die folgenden Absätze und Buchstaben des Art. 9 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

- 9.1.a.ii
- 9.1.a.iii
- 9.1.a.iv
- 9.1.b.ii
- 9.1.b.iii
- 9.1.c.ii
- 9.1.c.iii
- 9.1.d
- 9.2
- 9.3.

Die folgenden Absätze und Buchstaben des Art. 10 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

- 10.1.a.iii
- 10.1.a.v
- 10.1.c.
- 10.2.b.
- 10.2.c.
- 10.2.d.
- 10.2.g.
- 10.4.a.
- 10.5.

Die folgenden Absätze und Buchstaben des Art. 11 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

- 11.1.a.iii
- 11.1.d
- 11.1.e.i
- 11.1.f.ii
- 11.2.

Außerdem wird Art. 11.1.c.i auf Finnisch angewendet.

Die folgenden Absätze und Buchstaben des Art. 12 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

- 12.1.a
- 12.1.b
- 12.1.d
- 12.1.f
- 12.1.g
- 12.2.

Außerdem werden die Bestimmungen von Art. 12.1.e auf Sami, sowie von Art. 12.1.c und 12.1.h auf Finnisch und Saamisch angewendet.

Die folgenden Absätze des Art. 13 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

13.1.a.

Die folgenden Absätze des Art. 14 werden auf Saamisch, Finnisch und Meänkieli angewendet:

14. a

14. b.

Das heißt, dass insgesamt 45 Absätze oder Buchstaben in Teil III der Charta auf Saamisch und Finnisch sowie 42 Absätze oder Buchstaben auf Meänkieli angewendet werden.

Schweiz:

Die Schweiz erklärt in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 der Charta, dass in der Schweiz Romansch und Italienisch die weniger gebräuchlichen Amtssprachen sind, auf welche die folgenden in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Absätze angewendet werden:

a. Romansh

Art. 8: (Bildung)

Abs. 1, a (iv), b (i), c (iii), d (iii), e (ii), f (iii), g, h, i.

Art. 9 (Justizbehörden)

Abs. 1, a (ii), a (iii), b (ii), b (iii), c (ii);

Abs. 2, a;

Abs. 3.

Art. 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)

Abs. 1, a (i), b, c;

Abs. 2, a, b, c, d, e, f, g;

Abs. 3, b;

Abs. 4, a, c;

Abs. 5.

Art. 11 (Medien)

Abs. 1, a (iii), b (i), c (ii), e (i), f (i);

Abs. 3.

Art. 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

Abs. 1, a, b, c, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 13 (Wirtschaft und soziales Leben)

Abs. 1, d;

Abs. 2, b.

Art. 14 (Grenzüberschreitender Austausch)

a;

b.

b. Italian

Art. 8 (Bildung)

Abs. 1, a (i), a (iv), b (i), c (i), c (ii), d (i), d (iii), e (ii),
f (i), f (iii), g, h, i.

Art. 9 (Justizbehörden)

Abs. 1, a (i), a (ii), a (iii), b (i), b (ii), b (iii), c (i),
c (ii), d;

Abs. 2, a;

Abs. 3.

Art. 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe)

Abs. 1, a (i), b, c;

Abs. 2, a, b, c, d, e, f, g;

Abs. 3, a, b;

Abs. 4, a, b, c;

Abs. 5.

Art. 11 (Medien)

Abs. 1, a (i), e (i), g;

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

Abs. 1, a, b, c, d, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

Abs. 1, d;

Abs. 2, b.

Art. 14 (Grenzüberschreitender Austausch)

a;

b.

Slowenien:

In Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 5 der Charta wird Slowenien die Bestimmungen von Art. 7, Abs. 1 bis 4 sinngemäß auch auf das Romanes anwenden.

Slowenien erklärt, dass Italienisch und Ungarisch auf dem Hoheitsgebiet der Republik Slowenien als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta gelten. In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 der Charta wird Slowenien im Hinblick auf diese beiden Sprachen die folgenden Bestimmungen von Teil III der Charta zur Anwendung bringen:

Art. 8:

Abs. 1, a (i, ii, iii), c (i, ii, iii), d (i, ii, iii), e (iii),

f (iii), g, h, i;

Abs. 2.

Art. 9:

Abs. 1, a, b, c, d;

Abs. 2, a, b c.

Art. 10:

Abs. 1;

Abs. 2;

Abs. 3;

Abs. 4;

Abs. 5.

Art. 11:

Abs. 1, a (i), e (i);

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 12:

Abs. 1, a, d, e, f;

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 13:

Abs. 1;

Abs. 2.

Art. 14:

Abs. a;

Abs. b.

Spanien:

Spanien erklärt, dass für die Zwecke der genannten Artikel diejenigen Sprachen als Regional- oder Minderheitensprachen gelten, die gemäß den Autonomiestatuten der autonomen Gebiete des Baskenlandes, Kataloniens, der balearischen Inseln, Galiziens, Valenzias und Navarras als Amtssprachen anerkannt sind.

Desgleichen erklärt Spanien auch, dass die Sprachen, die durch die Autonomiestatute in den Gebieten, in denen sie herkömmlicherweise gesprochen werden, geschützt sind, ebenfalls als Regional- oder Minderheitensprachen gelten.

Die folgenden Bestimmungen von Teil III der Charta werden auf die im ersten Absatz angeführten Sprachen angewendet:

Art. 8:

Abs. 1 a(i), b(i), c(i), d(i), e(iii), f(i), g, h, i; Abs. 2.

Art. 9:

Abs. 1, a(i), a(ii), a(iii), a(iv), b(i), b(ii), b(iii), c(i),

c(ii), c(iii), d;

Abs. 2, a;

Abs. 3.

Art. 10:

Abs. 1, a(i), b, c;

Abs. 2, a, b c, d, e, f, g;

Abs. 3, a, b;

Abs. 4, a, b, c;

Abs. 5.

Art. 11:

Abs. 1, a(i), b(i), c(i), d, e(i), f(ii), g;

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 12:

Abs. 1, a, b, c, d, e, f, g, h;

Abs. 2;

Abs. 3.

Art. 13:

Abs. 1, a, b, c, d;

Abs. 2, a, b, c, d, e.

Art. 14:

a;

b.

Alle Bestimmungen von Teil III der Charta, die gemäß den in Art. 7 festgelegten Zielen und Grundsätzen sinnvollerweise anzuwenden sind, werden auf die im zweiten Absatz angeführten Sprachen angewendet.

Ungarn:

Ungarn erklärt in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 3, dass es im Hinblick auf die kroatische, deutsche, rumänische, serbische, slowakische und slowenische Sprache die folgenden Bestimmungen von Teil III der Charta zur Anwendung bringt:

In Art. 8:

Abs. 1, a (iv), b (iv), c (iv), d (iv), e (iii), f (iii), g, h, i; Abs. 2.

In Art. 9:

Abs. 1, a (ii), a (iii), a (iv), b (ii), b (iii), c (ii), c (iii); Abs. 2, a, b, c.

In Art. 10:

Abs. 1, a (v), c;

Abs. 2, b, e, f, g;

Abs. 3, c;

Abs. 4, a, c;

Abs. 5.

In Art. 11:

Abs. 1, a (iii), b (ii), c (ii), e (i), f (i), g;

Abs. 3.

In Art. 12:

Abs. 1, a, b, c, f, g;

Abs. 2;

Abs. 3.

In Art. 13:

Abs. 1, a.

In Art. 14:

Abs. a;

Abs. b.

Vereinigtes Königreich:

Das Vereinigte Königreich erklärt, dass die Charta auf das britische Festland und Nordirland Anwendung findet.

a) Das Vereinigte Königreich erklärt gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Charta, dass es die folgenden Bestimmungen für die Zwecke von Teil III der Charta auf Walisisch, Schottisch-Gälisch und Irisch anwenden wird.

Walisisch - 52 Absätze.

Art. 8: Bildung

Abs. 1a (i) 1b (i) 1c (i) 1d(iv) 1e (iii) 1f (ii) 1g 1h 1i;

Total: 9.

Art. 9: Justizbehörden

Abs. 1a (ii) 1a (iii) 1b (ii) 1b (iii) 1c (ii) 1c (iii) 1d 2b;

Total: 8.

Art. 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe Abs. 1a (i) 1b 1c 2a 2b 2c 2d 2e 2f 2g 3a 4a 4b 5;

Total: 14.

Art. 11: Medien

Abs. 1a (i) 1d 1e (i) 1f (ii) 2 3;

Total: 6.

Art. 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Abs. 1a 1b 1c 1d 1e 1f 1g 1h 2 3;

Total: 10.

Art. 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

Abs. 1a 1c 2b 2c 2e;

Total: 5.

Schottisch-Gälisch - 39 Absätze

Art. 8: Bildung

Abs. 1a (i) 1b (i) 1c (i) 1d(iv) 1e (iii) 1f (iii) 1g 1h 1i 2;

Total: 10.

Art. 9: Justizbehörden

Abs. 1b (iii);

Total: 1.

Art. 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Abs. 1c 2a 2b 2d 2e 2f 2g 5;

Total: 8.

Art. 11: Medien

Abs. 1a (ii) 1b (ii) 1c (ii) 1d 1e (ii) 1f (ii) 1g 2;

Total: 8.

Art. 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Abs. 1a 1d 1e 1f 1g 1h 2 3;

Total: 8.

Art. 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

Abs. 1a 1c;

Total: 2.

Art. 14: Grenzüberschreitender Austausch

Abs. a b;

Total: 2.

Irisch - 30 Absätze, in denen auf Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der dezentralen Verwaltung in Nordirland Bezug genommen wird

Art. 8: Bildung

Abs. 1a (iii) 1b (iv) 1c (iv) 1d(iv) 1e (iii) 1f (ii) 1g 1h;

Total: 8.

Art. 9: Justizbehörden

Abs. 3;

Total: 1.

Art. 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Abs. 1a (iv) 1c 2b 2e 2f 2g 3c 4a 5;

Total: 9.

Art. 11: Medien

Abs. 1d 1e (i) 1f (ii) 1g;

Total: 4.

Art. 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Abs. 1a 1d 1e 1f 1h 2 3;

Total: 7.

Art. 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

Abs. 1d;

Total: 1.

Irish - 6 Absätze, in denen auf Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung des Vereinigten Königreichs in Nordirland Bezug genommen wird

Art. 8: Bildung

Abs. 2;

Total: 1.

Art. 11: Medien

Abs. 1a (iii) 1b (ii) 2;

Total: 3.

Art. 14: Grenzüberschreitender Austausch

Abs. a b;

Total: 2. (Insgesamt 36 Absätze)

- b) Das Vereinigte Königreich erklärt in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 der Charta seine Anerkennung, dass Schottisch und Ulster-Schottisch der Definition von Regional- oder Minderheitensprachen für die Zwecke von Teil II der Charta entsprechen.

Präambel/Promulgationsklausel

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere

Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, daß das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte *1) enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten *2) entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlußakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, daß der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewußtsein, daß der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas,

sind wie folgt übereingekommen:

*1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 591/1978

*2) Kundgemacht in BGBl. Nr. 210/1958

Text

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a) bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,
 - i) die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii) die sich von der (den) Staatssprache(n) unterscheiden;
er umfaßt weder Dialekte der Staatssprache(n) noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b) bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c) bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2

Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.

(2) In bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3

Einzelheiten der Durchführung

(1) Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Staatssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, daß sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder daß sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Staatssprachen anwenden wird.

(3) Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4

Bestehende Schutzregelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.

(2) Diese Charta läßt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5

Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6

Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II - Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2

Absatz 1

Artikel 7

Ziele und Grundsätze

(1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
- b) die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
- c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
- d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
- e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- i) die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

(4) Bei der Festlegung ihrer Politik in bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III - Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8

Bildung

(1) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

- a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
- b) i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
- c) i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

- iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
 - d) i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
 - e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
 - iii) falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, daß an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;
 - f) i) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
 - ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
 - iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;
- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;
- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

(2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a) in Strafverfahren:
 - i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii) sicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

- iii) dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder
 - iv) auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;
- b) in zivilrechtlichen Verfahren:
- i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
- c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
- i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
- d) dafür zu sorgen, daß den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich:
- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, oder
 - b) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und vorzusehen, daß sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, daß ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
 - c) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

- (1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:
- a) i) sicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder

- ii) sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
- iii) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
- iv) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
- v) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
- b) allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
- c) zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

(2) In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
- b) die Möglichkeit, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- c) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
- e) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Staatssprache(n) auszuschließen;
- f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Staatssprache(n) auszuschließen;
- g) den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Staatssprache(n).

(3) In bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

- a) sicherzustellen, daß die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
- b) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder
- c) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
- b) Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11

Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - i) die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
 - ii) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - iii) angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
 - b) i) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - c) i) zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - f) i) die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
 - ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
- g) die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben:

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
- b) die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- c) in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- d) sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, daß die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;
- e) Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
- f) zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
- g) zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
- h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

(2) In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
- b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

- c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
- d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

- a) in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
- b) in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
- c) sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
- d) durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
- e) dafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung und Erziehung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV - Anwendung der Charta

Artikel 15

Regelmäßige Berichte

(1) Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.

(2) Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16

Prüfung der Berichte

(1) Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuß geprüft.

(2) In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuß auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation

der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuß diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuß einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.

(4) Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.

(5) Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17

Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfaßten Angelegenheiten ausgewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.

(3) Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V - Schlußbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

(1) Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

(1) Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d) jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

ZU URKUND dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

GESCHEHEN zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten, Fassung vom 15.11.2010

Langtitel

(Übersetzung)

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

(NR: GP XX RV 889 AB 1067 S. 110. BR: AB 5647 S. 637.)

StF: BGBl. III Nr. 120/1998

Staaten

*Albanien III 106/2000 *Armenien III 77/1999 *Aserbaidshan III 149/2001 *Bosnien/Herzegowina III 106/2000 *Bulgarien III 106/2000 *Dänemark III 120/1998 *Deutschland III 120/1998 *Estland III 120/1998 *Finnland III 120/1998 *Großbritannien III 120/1998 *Irland III 106/2000 *Italien III 120/1998 *Jugoslawien/BR III 149/2001 *Kroatien III 120/1998 *Liechtenstein III 120/1998 *Litauen III 106/2000 *Malta III 120/1998 *Mazedonien III 120/1998 *Moldau III 120/1998 *Norwegen III 106/2000 *Polen III 149/2001 *Rumänien III 120/1998 *Russische F III 77/1999 *San Marino III 120/1998 *Schweden III 106/2000 *Schweiz III 77/1999 *Slowakei III 120/1998 *Slowenien III 120/1998 *Spanien III 120/1998 *Tschechische R III 120/1998 *Ukraine III 120/1998 *Ungarn III 120/1998 *Zypern III 120/1998

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Erklärung wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Ratifikationstext

(Übersetzung)

Erklärung

Die Republik Österreich erklärt, daß für sie unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfaßten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und von Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 31. März 1998 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt; das Rahmenübereinkommen tritt gemäß seinem Art. 28 Abs. 2 für Österreich mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs haben folgende weitere Staaten das Rahmenübereinkommen ratifiziert: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Malta, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Moldova, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Dänemark

Dänemark erklärt, daß das Rahmenübereinkommen auf die deutsche Minderheit in Süd-Jütland des Königreichs Dänemark Anwendung findet.

Deutschland

Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.

Estland

Estland versteht unter dem Begriff „nationale Minderheiten“, der im Rahmenübereinkommen nicht definiert wird, folgendes: als „nationale Minderheit“ werden diejenigen Bürger Estlands erachtet, die

- im Gebiet von Estland ihren Wohnsitz haben,
- langjährige, feste und dauerhafte Beziehungen mit Estland pflegen,
- sich von Esten auf Grund ihrer ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Merkmale unterscheiden,
- durch die Besorgnis motiviert sind, gemeinsam ihre kulturellen Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache, die die Basis ihrer gemeinsamen Identität darstellen, zu bewahren.

Liechtenstein

Liechtenstein erklärt, daß insbesondere die Art. 24 und 25 des Rahmenübereinkommens unter Berücksichtigung der Tatsache zu verstehen sind, daß es im Fürstentum Liechtenstein keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens gibt.

Liechtenstein betrachtet seine Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt der Solidarität im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens.

Malta

Malta behält sich das Recht vor, an die Bestimmungen des Art. 15 nicht gebunden zu sein, insoweit diese dazu berechtigen, entweder für die Wahl ins Parlament oder die Gemeinden zu stimmen oder zu kandidieren.

Malta erklärt, daß insbesondere die Art. 24 und 25 des Rahmenübereinkommens unter Berücksichtigung der Tatsache zu verstehen sind, daß es in Malta keine nationalen Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens gibt.

Malta betrachtet seine Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt der Solidarität im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Die Republik Mazedonien erklärt:

1. Der Begriff „nationale Minderheiten“, der im Rahmenübereinkommen verwendet wird, wird als identisch mit dem in der Verfassung und in den Gesetzen der Republik Mazedonien verwendeten Begriff „Nationalitäten“, erachtet.
2. Die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens finden auf die im Gebiet der Republik Mazedonien lebenden nationalen Minderheiten von Albanern, Türken, Walachen, Roma und Serben Anwendung.

Slowenien

In Anbetracht, daß das Rahmenübereinkommen keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten enthält und es daher Sache der einzelnen Vertragsstaaten ist, zu bestimmen, auf welche Gruppen es Anwendung findet, erklärt Slowenien gemäß seiner Verfassung und seinen Gesetzen, daß dies die beheimateten italienischen und ungarischen nationalen Minderheiten sind. Gemäß der Verfassung und den Gesetzen Sloweniens findet das Rahmenübereinkommen auch auf die Mitglieder der Gemeinschaft der Roma, die in der Republik Slowenien leben, Anwendung.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Mitgliedstaaten des Europarates und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, daß die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, daß der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, daß es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, daß die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen -

sind wie folgt übereingekommen:

Text

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, daß Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

(3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmen für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, daß Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

(4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

(3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

(2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

(1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, daß Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

(3) Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Staatssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

(2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Abschnitt IV

Artikel 24

(1) Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.

(2) Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

Artikel 25

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europarats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.

(2) Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.

(3) Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Artikel 26

(1) Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.

(2) Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Abschnitt V

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Artikel 28

(1) Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

(1) Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

ZU URKUND dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.



Zweisprachige Bildungsangebote und Gebrauch des Slowenischen in Kärnten: Einstellungen und Möglichkeiten

1. **Interesse** der slawistischen und der angewandten Sprachwissenschaft: Sprachenvielfalt
2. In den letzten Jahren **verschiedene kleinere qualitative Untersuchungen zu Spracheinstellungen** zum Slowenischen in Kärnten (Diplomarbeiten am Institut für Slawistik, Projekte von Brigitta Busch, Dissertation von Mag.^a Katharina Ogris (Betreuer M. Wakounig), eigene Interviews, laufendes Ministeriumsprojekt zur Erforschung der Praxis der Volksschule Hermagoras)
3. **Meinungen und Einstellungen**
 - von Personen, die das zweisprachige Bildungsangebot für ihre Kinder in Anspruch nehmen
 - des Kärntner Umfeldes

Themen

- a. Gründe für die Anmeldung der Kinder zum Besuch des zweisprachigen Kindergartens und der zweisprachigen Volksschule
- b. Einstellungen zum Erlernen des Slowenischen und Ziele der Eltern
- c. Einstellungen zum Slowenischen bzw. Prestige des Slowenischen in Kärnten heute

4. **Dilemma:**
 - heute prozentuell mehr Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, zumeist jedoch nur geringe bis gar keine Slowenischkenntnisse;
 - andererseits Aufgabe des Minderheitenschulwesens, die sprachliche und kulturelle Kontinuität der Kärntner slowenischen Volksgruppe zu sichern.

weitere zwei Facetten:

- heute alle Kinder aus slowenischen Familien von klein auf zweisprachig;
- immer mehr Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, deren Mutter- und Familiensprache einzig Deutsch ist.

5. **Daraus folgt:**
 - Problem der Didaktik
 - Problem der Zielgruppe

Ad 3.a.

- Mehr Sprachen zu können ist ein Vorteil, insbesondere später im Berufsleben.
- Slowenien ist ein Nachbarland.
- Ein Elternteil spricht oder kann Slowenisch und man möchte dem Kind mehr Gelegenheit geben, die Sprache zu praktizieren.
- Frühere Generationen haben Slowenisch gesprochen.

Ursula Doleschal

Institut für Slawistik

ALPEN-ADRIA
UNIVERSITÄT
KLAGENFURT



Ad 3.b.

- Man erwartet sich nicht allzu viel, z.B. nicht unbedingt, dass die Kinder am Ende der Volksschule fließend sprechen können. Die Zielsetzung, dass beide Unterrichtssprachen gleichermaßen in Wort und Schrift beherrscht werden, wird niemals genannt.
- Eltern der Volksschulkinder unterstützen in den meisten Fällen den Slowenischerwerb ihrer Kinder überhaupt nicht.

Ad 3.c.

- Slowenisch genießt in Kärnten ein gewisses Prestige als mögliche Fremdsprache,
- nicht aber als Sprache der Volksgruppe bzw. als eine der beiden Landessprachen.

N.B.: Zweisprachige Schule leistet einen wesentlichen Beitrag, sie ermöglicht vielen Kindern gute passive Kenntnisse des Slowenischen.

6. Schluss

2 Fragen

- Für wen und mit welcher Zielsetzung soll das Minderheitenschulwesen (inklusive Kindergarten) in Zukunft da sein? (Bildungsziele und für wen)
- Was kann man tun, damit das Slowenische in Kärnten als Umgangssprache bzw. als Regionalsprache stärker akzeptiert wird? (Prestige des Slowenischen in Kärnten bzw. der Kärntner Zweisprachigkeit heben)

**Gedanken zu LehrerInnenausbildung, -weiterbildung, Unterrichtsmaterialien,
Curriculum, erweiterbar und von der AG zu ergänzen**

Input 20.-21.09.2010, AG "Bildung und Sprache"

I. Die Frage der **LehrerInnenausbildung für die AHS** bzw. Sekundarstufe 1 und 2 im Bereich Slowenisch hat zwei Facetten:

- 1) Unterrichtsfach "Slowenisch"
- 2) Befähigung zum Fachunterricht in slowenischer Sprache für alle anderen Fächer

ad 1) Unterrichtsfach "Slowenisch"

Das Studium "Unterrichtsfach Slowenisch" wird an 3 österreichischen Universitäten angeboten (Graz, Klagenfurt, Wien) und fällt in seinem fachlichen Teil in vielem mit den Bachelorstudiengängen zusammen.

Sprachliche Voraussetzungen der Studierenden:

Einstiegsniveau ist in Graz und Klagenfurt B2 des GERS (wie in PH Kärnten), in Wien kann jedes slawistische LA-Studium ohne Vorkenntnisse begonnen werden.

Ein Auslandssemester wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend. Das Slowenisch-Studium wird teilweise in slowenischer Sprache abgehalten, in Klagenfurt noch am meisten, aber auch nicht durchgehend (wegen fächerübergreifender LVs für mehrere Sprachstudien).

Notwendig ist für die Ausbildung von SlowenischlehrerInnen an den AHS in Kärnten eine stärkere Betonung des Erwerbs verschiedener sprachlicher Varietäten, zumindest passives Verständnis von Dialekten und stark umgangssprachlichen Formen, nach Möglichkeit auch aktive Aneignung eines informellen Registers, wenn nicht von Haus aus gegeben.

Fachdidaktik

In den Beschreibungen der Inhalte des Faches "Fachdidaktik" wird Fremdsprachendidaktik und evt. noch Zweitsprachendidaktik bzw. Zweitspracherwerb erwähnt.

Die Frage ist – wovon gehen wir aus? Wovon können und wovon wollen wir ausgehen? Wenn das Unterrichtsfach Slowenisch in einer Kärntner zweisprachigen Schule unterrichtet werden soll, so ist Slowenisch nicht in erster Linie Fremdsprache – (aber auch).

Notwendig ist daher eine Berücksichtigung der Didaktik des Slowenischen als Erst- und Zweitsprache im fachdidaktischen Teil der Ausbildung¹, und die Vermittlung der Notwendigkeit einer Integration dieser Didaktiken in heterogenen LernerInnengruppen bzw. Klassen.

ad 2) Befähigung zum Fachunterricht in slowenischer Sprache für alle anderen Fächer
Unterrichtsfächer können an vielen österreichischen Universitäten studiert werden.

Sprachliche Voraussetzungen der LehrerInnen:

FachlehrerInnen an AHS erwerben, wenn sie ihr LA-Studium in Österreich absolvieren, die Fachsprache ihres Faches auf Deutsch (heute evt. auch teilweise auf Englisch). Die Vermittlung des Faches in slowenischer Sprache erfordert aber nicht nur die sehr gute Beherrschung der Allgemeinsprache sondern eben auch der spezifischen Fachterminologie und der fachlichen Ausdrucksweisen, mit anderen Worten – der Fachsprache. Um in einer Fachsprache sicher zu sein, bedarf es der dauernden fachlichen Kommunikation und Auseinandersetzung. Dies ist in Österreich für die slowenische Sprache nicht gegeben. Hinzu kommt das Problem der Schulbücher, die selten auf Slowenisch vorliegen bzw. geeignet oder approbiert sind.

Notwendig ist es daher, ein Angebot (freie oder gebundene Wahlfächer) für Studierende zu erstellen, die am BG/BRG für Slowenen oder einer zweisprachigen AHS unterrichten wollen, und zwar für:

- allgemeine Wissenschaftssprache bzw. akademische Sprache (Erwerb aller 4 Fertigkeiten)

¹ (ähnlich wie in der DAF/DAZ-Ausbildung der Univ. Wien, etwa: "Einsicht in gesellschaftliche und individuelle Aspekte der Mehrsprachigkeit und ihre Bedeutung für den Fremdsprachenunterricht", "Einblick in die sprachenrechtliche und -politische Situation in Österreich" oder wie im Lehrgang zweisprachiger Unterricht an Volksschulen der PH Kärnten: "Bilinguale/multilinguale Erziehungsmodelle (Immersion/ Submersion, one person - one language, etc.); Interkulturelle Sprachbildung; Sprachdiagnostik und Sprachförderung, Individualisierung und Differenzierung; Dokumentation und Bewertung sprachlicher Fähigkeiten (GERS); Aspekte der sprachlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Umgang mit sprachlichen Interferenzen" usw.)

Ursula Doleschal

Institut für Slawistik



- Fachsprache bzw. Slowenisch als Unterrichtssprache (z.B. für naturwissenschaftliche Fächer, geisteswissenschaftliche Fächer usw.)

II. Die LehrerInnenweiterbildung sollte nach den Vorschlägen der ExpertInnengruppe² nicht mehr schulartenspezifisch angeboten werden.

Folgende Weiterbildungsangebote wenden sich auf Grund der Rahmenbedingungen dennoch in erster Linie an FachlehrerInnen der AHS:

- allgemeine Wissenschaftssprache bzw. akademische Sprache (Erwerb aller 4 Fertigkeiten)
- Slowenisch als Unterrichtssprache im Fachunterricht (Integration von Theorie und Praxis, kein reiner Sprachkurs, gemeinsames Erarbeiten der für die Schulpraxis notwendigen sprachlichen Mittel in Wort und Schrift, Festlegen eines Mindeststandards)

Andere Angebote könnten von der Universität (Pädagogik, Slawistik, Unterrichts- und Schulentwicklung) mitgestaltet werden (wobei auch die Expertise des Zentrums für Slowenisch als Fremd- und Zweitsprache der Univ. Ljubljana herangezogen werden muss). Die Universität versteht sich dabei nicht als Vermittlerin von Gelehrsamkeit, sondern als (Aktions-)Forscherin und Begleiterin:

Berufsbegleitende, längerfristige Seminare bzw. Werkstätten oder Coachings:

- Erhaltung und Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz von zweisprachigen LehrerInnen (v.a. auch Wichtigkeit verschiedener Register bzw. Lekte)
- Erstellung von Lehrmitteln: gemeinsame Konzipierung und Durchführung mit Beratung aus Theorie und Praxis (Frage der sprachlichen Angemessenheit, Korrektheit, Progression usw.)
- Didaktikwerkstätten: die LehrerInnen begleitendes Seminar, wo TeilnehmerInnen bestimmte Forschungsaufgaben bezüglich ihres eigenen Unterrichts verfolgen und Wünsche bezüglich theoretischen Inputs an die SeminarleiterInnen äußern können
- Schreiben und Reflektieren: kreatives und fachbezogenes Schreiben zur Reflexion der eigenen Unterrichtspraxis in slowenischer Sprache (analog zu LehrerInnenfortbildungsseminaren im Rahmen des IMST-Projekts)

Nicht zuletzt ist auch fachlicher Input in Form von Vorträgen oder Kursen über neueste Forschungen und Erkenntnisse eine mögliche Aufgabe der Universität, etwa zu den Themen:

- Interkulturalität,
- Mehrsprachigkeit,
- Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen des Sprachenlernens,
- Sprachenpolitik,
- Sprachenrechte
- usw.

III. Schulbücher und Lehrmaterialien sind ein eigenes Problem. Nicht unterschätzt werden darf das Prestige, das eine Sprache erfährt, wenn ein Schulbuch in ihr gedruckt und verwendet wird. Daher sollte die Verwendung slowenischer Schulbücher gefördert und erleichtert werden (rechtlich und finanziell).

² LehrerInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Die Empfehlungen der ExpertInnengruppe. Endbericht März 2010, Wien: BMUK, BMWF.

Einsprachigkeit ist heilbar

Überlegungen und Vorschläge von Dietmar Larcher

(1) Fundamentales für alle mehrsprachigen Schulen:

1.1 Entkoppelung von Sprache(n) und Identität.

1.2 Sprachunterricht, egal in welcher Sprache, als Immersionsunterricht, nicht als permanentes Springen von einer Sprache zur anderen.

1.3 Förderung von language awareness vom ersten Tag an.

1.4 Einrichtung von möglichst intensiven Schulpartnerschaften bzw. Klassenpartnerschaften mit Schulen, wo die Zielsprache die Staatssprache ist. Durchführung langfristiger gemeinsamer Projekte, Nutzung des Internets zur Etablierung und Festigung der Kontakte.

(2) Organisatorisches:

2.1 Vermeidung von Bildungssackgassen! Ein mehrsprachiges Angebot muss vom Kindergarten bis zur Matura gehen. Auf keinen Fall darf es nach oben hin immer dünner und weniger werden.

2.2 Integration von dritten und vierten Sprachen nach folgendem Prinzip:

- Staatssprache
- Sprache der jeweiligen Sprachgruppe, die im traditionellen Sprachgebrauch als "Volksgruppe" oder "autochthone Minderheit" bezeichnet wird.
- Internationale lingua franca
- Nachbarschaftssprache(n) und/oder (je nach Region) Sprache zumindest einer größeren Zuwanderergruppe (Türkisch oder Serbisch/Bosnisch/Kroatisch)

2.3 Diese Sprachen sollten in unterschiedlicher Intensität von ALLEN im Einzugsbereich der jeweiligen Schule gelernt werden.

Zum Verständnis der folgenden Tabelle eine kurze Erklärung der verwendeten Begrifflichkeiten:

LA = Language Awareness: Das Wahrnehmen anderer Sprachen mit allen Sinnen, mit geschärften Augen für ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede befördert nicht nur das Interesse und den Respekt für andere Sprachen, sondern schafft die Möglichkeit, die unbewusst bereits vorhandenen Theorien über Sprache und Sprachen bewusst zu machen und zu elaborieren. Die dadurch erzeugte Fähigkeit, die in der Fachsprache als "**Language Awareness**" bezeichnet wird, ist eine für das Sprachdenken in der Erstsprache und allen weiteren Sprachen Schlüsselkompetenz, die gefördert werden soll.

Immersion: Die jeweilige Zielsprache wird „über einen längeren Zeitraum“ hinweg zum alleinigen Medium des Unterrichts. Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass (a) die vage

Larcher: Einsprachigkeit ist heilbar

-2-

Festlegung „über einen längeren Zeitraum“ sehr unterschiedlich interpretiert wird, und dass (b) die Frage, wie mit der jeweils anderen Sprache organisatorisch umzugehen sei, ebenfalls sehr unterschiedlich beantwortet wird. Allen bekannten Unterrichtssystemen, die mit Immersion arbeiten (Luxemburg, Ladinische Schulen in Südtirol, zahlreiche kanadische Schulen) ist eigen, dass sie ein Rotationssystem entwickelt haben, das abwechselnd eine der beiden Sprachen zum einzigen Medium der unterrichtlichen Kommunikation macht. Aber jedes dieser Rotationssysteme ist anders. In ladinischen Schulen wird jeden Tag gewechselt, in Luxemburg nach dem ersten und nach dem vierten Jahr, an kanadischen und US-amerikanischen Schulen hängt es von Bestimmungen der einzelnen Schulen ab, wann bzw. wie oft die Unterrichtssprache gewechselt wird. Gemeinsam ist allen Modellen, dass sie Rotationsregeln haben. Gemeinsam ist all diesen Modellen, dass sie sehr erfolgreich sind.

Schnupperlehre: Damit ist gemeint, dass jeweils eine altersgemäße Vertrautheit mit der gesprochenen Zielsprache (Sprachrituale des Alltags, Lieder, Gedichte, Redensarten etc.) vermittelt wird - ohne Leistungsdruck, vertrauend auf Mimesis und Lust am Spiel mit Symbolen.

Mimesis: Mimesis soll hier verstanden werden als ein Prozess kreativer Nachahmung eines sprachkompetenten Gegenübers. Diese kreative Nachahmung umfasst motorische, kognitive, affektive, psycho-soziale Dimensionen der Sprache. Mimetisches Sprachlernen ist auf allen Schulstufen wichtig, in den frühen Phasen (Vorschule bis Volksschule) sollte sie dominieren. Immersionsunterricht ist ganz besonders auf Mimesis angewiesen.

(3) Tabelle: Vorschlag für die Organisation des Sprachunterrichts an mehrsprachigen Schulen

Motto: **Fit für Europa!**
 Aus Austro-Sprachmuffeln endlich polyglotte Bürger der gegenwärtigen Gesellschaft machen!

Schulstufe	Staatssprache	Lokalsprache	Lingua franca	Nachbarschaftsspr. / Zuwanderersprachen
Vorschule/Kindergarten	Immersion	Immersion	Schnupperlehre als LA	Schnupperlehre als LA
Volksschule	Immersion	Immersion	Schnupperlehre als LA	Schnupperlehre als LA
Sekundarstufe 1	Immersion + LA	Immersion + LA	Immersion + LA	Schnupperlehre als LA
Sekundarstufe 2	Immersion + LA	Immersion + LA	Immersion + LA	Immersion oder LA

Einige Vorbilder:
 Kindergarten: Dreisprachige Kindergärten in Kärnten
 Volksschule mit Nachbarschaftssprache: Horitschon, Burgenland
 Volksschule mit Nachbarschafts- u. Zuwanderersprachen: Europaschule Goldschlagstraße, Wien
 Sekundarstufe 1 und 2: Kugyklassen am BG und BRG für Slowenen in Klagenfurt

Was ist und wozu braucht man IMMERSION?

Kurze Präsentation einer sehr wirksamen Art der Sprachvermittlung
nebst einem Anhang für Freunde und Freundinnen gründlicher
Basisinformationen

zusammengestellt und präsentiert von Dietmar Larcher

Definition:

Von Immersionsunterricht spricht man, wenn die Lehre in allen oder mehreren Fächern in einer Zweit- oder Fremdsprache erfolgt.

Der Sprachunterricht als Immersion ist also gar keine Methode. Es handelt sich dabei vielmehr um ein Organisationsprinzip von Unterricht.

Der Unterschied zur von mir beobachteten Praxis an zweisprachigen Schulen im Burgenland und in Kärnten besteht darin, dass während des Immersionsunterrichts ganz konsequent nur in der Zielsprache gelehrt und gelernt wird.

Die gängige Praxis (nicht an allen, wohl aber an den meisten von mir beobachteten zweisprachigen Schulen) besteht im ständigen Übersetzen: Ein Satz Slowenisch/Kroatisch/Ungarisch, dann sofort derselbe Satz auf Deutsch. Manchmal ist dieses Übersetzen bei Lehrpersonen so automatisiert, dass der Übersetzmechanismus oft schon nach einem Halbsatz einsetzt. Als Zuhörer wird man dabei nervös. Ich habe an mir selbst beobachtet, wie ich mit der Zeit die zweite Sprache einfach ausblendete, nicht mehr hinhörte, und nur mehr die deutschen Sätze wahrnahm.

Prinzipien des kanadischen Immersionsunterrichts:

In Kanada, dem Musterland der Immersionsdidaktik, richtet sich Immersion nach folgenden Prinzipien:

- Mindestens 50% des Lehrplans wird in der Zweitsprache unterrichtet.
- Die Förderung der Erstsprache geschieht parallel dazu.
- Fachlich sehr kompetente Lehrpersonen, die aber auch in der jeweiligen Zielsprache zu Hause sind (sei es dass die Zielsprache ihre Erstsprache ist, sei es, dass sie perfekt zweisprachig sind oder die Zielsprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen), bilden die personelle Voraussetzung für den Erfolg.
- Diese Lehrpersonen haben eine gründliche Vorbereitung für das Unterrichten im Immersionsunterricht erfahren.
- Sie halten sich strikt an den Grundsatz: Eine Lehrperson, eine Sprache.
- Der Unterricht unterliegt einer strengen Qualitätskontrolle.
- Die Teilnahme am Immersionsunterricht darf nur freiwillig erfolgen.

Was leistet Immersion?

Meine Beobachtungen an Immersionsschulen (z.B. Lycée Français, The American International School in Vienna, Schulen in Ladinien, Luxemburg, Libanon) und in Immersionsklassen (z.B. Deutsch an der Schule der Marcelline in Bozen) haben mir gezeigt, dass Sprachvermittlung dann besonders gut funktioniert, wenn

Was ist und wozu braucht man IMMERSION?

- 2 -

nicht die Sprache selbst, sondern die Sache im Vordergrund steht ("How to do things with words", wie der Titel des berühmten Buches von John L. AUSTIN lautet). Das heißt, dass die Einübung in die Sprache dann besonders effizient ist, wenn sie unbewusst oder halbbewusst erfolgt. Rudolf Messner formulierte diese Erkenntnis einst in einem Referat so: "Sprache lernt man dann am besten, wenn man vergisst, dass man spricht."

"Wissenschaftlich ist erwiesen, dass bei Immersion die neue Sprache weit erfolgreicher als bei der traditionellen lehrgangsorientierten Methode gelernt wird; dass die Muttersprache nicht leidet, sondern eher noch profitiert; daß das Sachwissen nicht defizitär bleibt, sondern sich oft noch besser als im Regelunterricht entwickelt; und dass der frühe Erwerb einer weiteren Sprache die kognitive Entwicklung der Kinder nicht gefährdet, sondern längerfristig eher fördert.

Immersion gilt derzeit als die mit Abstand erfolgreichste Methode, Fremdsprachen in der Schule zu vermitteln. Die Methode wird seit vielen Jahren in zahlreichen Ländern Europas und anderswo eingesetzt." (zitiert nach Henning WODE: Immersionsunterricht. Im Internet abrufbar unter <http://ikarus.zfim.uni-kiel.de/daten/anglist/linguist/docs/ger/texte/Norderstedt.pdf>)

Geschichte des Immersionsunterrichts

Immersion wurde nicht von Sprachlehrern oder gar Sprachtheoretikern erfunden, sondern von Eltern mit praktischem Hausverstand. Englischsprachige Bewohner von St. Lambert, einer Vorstadt von Montreal, dieser zweisprachigen Metropole im Osten Kanadas, merkten in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts mit Sorge, dass ihre Kinder viel zu wenig Französisch konnten, um später einmal in der Provinz Quebec sozial und ökonomisch mithalten zu können. Vor allem aber konnten sie sich nicht mit ihren französischsprachigen Nachbarkindern unterhalten. Sie bildeten eine Elterngruppe und suchten Rat und Unterstützung von der berühmten McGill University. Die einzigen, der ihnen wirklich Hilfe versprach, waren nicht Linguisten oder Sprachdidaktiker, sondern ein Psychologe, nämlich Wallace E. Lambert, und ein Neurologe namens Wilder Penfield. Gemeinsam mit den engagierten Eltern entwickelten sie ein Projekt für einen ganz anderen Sprachunterricht, bei dem Sprache quasi als erwünschter Nebeneffekt gelernt werden sollte. Der eigentliche Vorgang des Sprachlernens sollte unbewusst erfolgen. Die Konzentration sollte auf Fachinhalte gelegt werden.

Niemand glaubte an den Erfolg dieses Projekts. Es ging nämlich davon aus, dass englischsprachige Kinder vom ersten Schultag an in französischer Sprache alphabetisiert werden sollten. Die Schulbehörden mussten durch die Eltern gezwungen werden, die Erprobung zu genehmigen. Aber auch die Wissenschaftler, vor allem die Linguisten und die Sprachdidaktiker, blieben extrem skeptisch bis ablehnend. Doch nachdem sehr genaue Evaluationsergebnisse vorlagen, die den Erfolg und die nachhaltige Wirkung dieses Konzepts belegten, setzte bei ihnen ein großes Umdenken ein und auch in der pädagogischen Praxis gab es einen starken Trend zur Einrichtung von Immersionsklassen, längst nicht nur in Kanada, sondern weltweit.

Was ist und wozu braucht man IMMERSION?

- 3 -

Dabei ist Immersion eine Uraltmethode, die schon von den Griechen und Römern gepflogen wurde. Sie hatte aber auch in unseren Regionen eine große Tradition. Bis weit in das vergangene Jahrhundert hinein haben Bauern in Grenzregionen, im Burgenland zum Beispiel, im Sommer den Sprachentausch betrieben. Das heißt, dass sie ihre Kinder für ein paar Monate mit denen einer anderssprachigen Bauernfamilie tauschten. Die Kinder lebten und arbeiteten mit der Familie und lernten ganz nebenbei, als höchst erwünschte Nebenwirkung, die Sprache, aber auch die Kultur der Nachbarn. Und die Ladinern, diese pragmatischen Bergbauern in den Dolomitentälern, von denen ich bereits gesprochen habe, praktizieren dieses Immersionsmodell sogar an ihren Schulen schon sehr viel länger als die Kanadier. Aber dass es heute den eleganten Namen Immersion trägt, wissen sie erst seit kurzer Zeit, seit beflissene Forscher aus ganz Europa dorthin kommen, um sich die Praxis der Immersion anzuschauen.

Das Immersionsmodell lässt viel Raum für das Finden und Entdecken von geeigneten Methoden. Ein halbwegs begabter Tyrann von einem Lehrer, der in seinem Unterricht Angst und Schrecken verbreitet, wird es schaffen, trotz dieses Modells grandiosen Misserfolg mit dem Immersionsunterricht zu erleiden. Aber LehrerInnen, die mit Sensibilität und Feingefühl für die ihnen anvertrauten Kinder, mit Takt und Taktik ans Werk gehen, haben hier einen idealen Rahmen: Er macht es ihnen möglich, die Kinder mit einer Vielfalt von Methoden des Sprachlernens in Kontakt zu bringen, während sie die Aufmerksamkeit auf inhaltliche Gegebenheiten eines Faches lenken.

Die Kinder selbst werden ganz unterschiedlich auf diese Methoden reagieren. Keinesfalls einheitlich, keinesfalls wird sich DIE beste Methode herauskristallisieren. Aber wenn die Sprachvermittler, also die KindergärtnerInnen und LehrerInnen, ganz bestimmte Prinzipien beachten, stehen die Chancen gut, dass das Modell ein Erfolg wird.

Zusatzlektüre für eifrige LeserInnen:

Texte liegen bei!

Cummins, J. (1998). Immersion education for the millennium: What have we learned from 30 years of research on second language immersion? In M. R. Childs & R. M. Bostwick (Eds.) *Learning through two languages: Research and practice*. Second Katoh Gakuen International Symposium on Immersion and Bilingual Education. (pp. 34-47). Katoh Gakuen, Japan.

Merrill Swain, M. and Lapkin, S. (1998): *Interaction and Second Language Learning: Two Adolescent French Immersion Students Working Together*. *The Modern Language Journal*, Vol. 82, No. 3, Special Issue: *The Role of Input and Interaction in Second Language Acquisition* (Autumn, 1998), pp. 320-337.

Ulrich Ramer (2001): *Handreichungen zur bilingualen Erziehung*. Porto Alegre: edicione*s*ur. 2. Auflage.

Was ist und wozu braucht man IMMERSION?

- 4 -

MacIntyre, P. (2008): Immersion Education in Canada: Stability and Change. Presented in Graz, Austria, Sept 24, 2008, at the European Centre for Modern Languages.

Möller, C./Wode. H. (2008): Immersion und bilingualer Unterricht im Elementarbereich. 2. Fachkonferenz „Frühkindliche Mehrsprachigkeit: Option auf einen erfolgversprechenden Berufs- und Lebensweg“. Pasewalk, 15. Mai 2008.

Kersten, K./ Fischer, U./Burmeister, P./Lommel, A.: Immersion in der Grundschule. Ein Leitfaden. Early Language and Intercultural Acquisition Studies EU-gefördertes multilaterales Comenius-Projekt. 2009. www.elias.bilikita.org (Entnommen am 06.08.2010)

PRINZIPIEN MEHRSPRACHIGER ERZIEHUNG

Dietmar Larcher

(1) Erfolgreiche zweisprachige Erziehung muss eine ganz spezielle Sprachphilosophie verfolgen. Pragmalinguistische Sprachtheorien sind für die Sprachvermittlung nützlicher als philologische oder klassisch linguistische, denn sie sehen Sprache als einen in ständiger Bewegung befindlichen Prozess zwischen sprechenden Menschen, nicht als ein von Menschen losgelöstes Regel- und Zeichensystem. Das ermöglicht einen Unterricht, der den Erfahrungen und Fähigkeiten der Kinder weit mehr entspricht.

(2) Sprache ist letztlich NICHT LEHRBAR! Sprache ist - dem Psychoanalytiker Lacan zufolge - ein *Geschenk*. Es muss jemanden geben, der oder die den Kindern seine/ihre eigene Sprache schenken will. Selbstverständlich muss die/der Lernende selbst dazu beitragen, sich dieses *Geschenk* anzueignen. Das kann mühevoll sein. Doch jeder Zwang schadet. Denn Sprache lässt sich nicht aufzwingen!

(3) Sprachen sind Ausdruck von unterschiedlichen Lebensformen, wie Wittgenstein sagt. Man lernt sie am besten, indem man die Lebensformen nachinszeniert, in denen sie gesprochen werden.

Das heißt ganz konkret, dass die Vermittlung einer Sprache als Erlernen von Lebensformen konzipiert werden muss. Das Erlernen von Sprachformen ist wichtig, aber nachgeordnet.

(4) Es ist nicht Aufgabe von LehrerInnen, wie Schutzengel darüber zu wachen, dass die Kinder beim Sprachlernen von Richtigkeit zu Richtigkeit voranschreiten und niemals vom Weg der Tugend, d.h. vom Weg der korrekten Sprachverwendung in den Sumpf der sprachlichen Improvisation abgleiten. Im Gegenteil: Sie sollten dazu ermutigen, auch Fehler zu riskieren.

(5) Selbstverständlich muss man Sprachformen (= Morphologie, Grammatik, Syntax) lernen, kennen, können, automatisieren, aber die Priorität liegt auf dem Erleben der Sprache in der lebendigen Interaktion. Die abstrakten Regeln der Sprachstruktur sind wichtig. Aber sie kommen danach: "Primum vivere, deinde philosophare". Auf den Unterricht übertragen: Zuerst die Sprache erleben, mit der Sprache handeln lernen, dann erst ihre *Gesetze* studieren!

Dietmar Larcher

Tractatus multilinguistico-philosophicus

Vorschläge zur didaktischen Modernisierung des zweisprachigen Schulwesens

Diesen Text wird vielleicht nur der verstehen, der die Gedanken, die darin ausgedrückt sind - oder doch ähnliche Gedanken - schon selbst einmal gedacht hat. (Hommage an den großen Meister L.W., Wien 2010)

- 1 Die Schule des 21. Jahrhunderts muss Kinder des 21. Jahrhunderts befähigen, mit ihrer Realität zu leben und Qualifikationen für eine absehbare Zukunft zu erwerben.
- 1.2 Die Realität ist, dass wir überall in Österreich seit zwei Jahrzehnten in einer vielsprachigen Gesellschaft leben. In urbanen Gebieten ist Mehrsprachigkeit omnipräsent. In ländlichen Gebieten ist sie spürbar, auch an abgelegeneren Orten.
- 1.3 Die absehbare Zukunft wird die gesellschaftliche Mehrsprachigkeit zunehmen.
- 1.3.1 Die Voraussetzung zum Leben und Arbeiten in dieser mehrsprachigen Gesellschaft wird individuelle Mehrsprachigkeit sein.
- 2 Diese Prämisse gilt auch für die Schulen der sogenannten Volksgruppen. Sie werden sich von zweisprachigen zu mehrsprachigen Schulen entwickeln müssen, wenn sie nicht nur überleben, sondern den Kindern *Wurzeln UND Flügel* verleihen wollen.
- 3 Gegenüber einsprachigen Schulen besitzen diese Schulen beachtliche Startvorteile, weil sie über eine lange Tradition der Zweisprachigkeit verfügen und weil zumindest ein Teil ihrer SchülerInnen bereits, dank familialer Sozialisation, von Haus aus zwei- oder, in manchen Fällen, sogar mehrsprachig ist.
- 4 Die Herausforderung für diese Schulen besteht darin, dass sie ihre Mitgift, also die Sprachdidaktik, produktiv weiterentwickeln müssen, um mehr zu können, als eine Tradition zu pflegen.
- 4.1 Zur Weiterentwicklung gehört die Erweiterung des Sprachangebots. Zusätzlich zu den beiden Unterrichtssprachen und dem Schnupperunterricht Englisch sollen sie eine weitere Sprache anbieten.
- 4.1.2 Diese weitere sollte eine Sprache sein, die im Ort oder im Bezirk oder auch in der unmittelbaren Nachbarschaft jenseits der Grenze gesprochen wird.
- 5 Es ist aus vielen Gründen einsichtig, dass dritte und vierte Sprachen nur in homöopathischer Dosierung vermittelt werden können.
- 6 Ebenso ist es einsichtig und muss nicht lange diskutiert werden, dass die

traditionellen Vermittlungsformen von Zweisprachigkeit nicht ausgereicht haben und noch weniger ausreichen werden, um diese Aufgaben zu bewältigen; dass es also sprachdidaktischen Innovationsbedarf gibt.

- 7 Europaweit haben die Praxis und die Theorie der Sprachvermittlung in den letzten Jahrzehnten sehr viel Innovation und Effizienz für das Sprachlernen gebracht.
 - 7.1 Es liegt auf der Hand, das Beste und Effizienteste daraus für die Weiterentwicklung der zweisprachigen "Minderheitenschule" (sit venia verbo!) zur attraktiven Bildungsstätte für alle zu machen, die das Glück haben, im Einzugsgebiet solcher Schulen zu leben.
 - 7.2 Aus dem Aschenbrödel muss eine Prinzessin werden. Das heißt, dass dieser Schultyp zur Magnetschule für alle werden soll, für Kinder aus zweisprachigen UND aus einsprachigen Familien (Bestes Beispiel: die viersprachige Kugyklasse am Slowenischen Gymnasium, die sich vor Schülerzustrom auch aus einsprachigen Familien kaum erwehren kann.)
- 8 Dazu muss das Rad nicht neu erfunden werden. Es genügt, sich an besonders erfolgreichen Modellen mehrsprachiger Schule und mehrsprachigen Unterrichts zu orientieren.
 - 8.1 Solche gibt es vereinzelt in Österreich, übrigens auch im Kindergartenbereich (siehe die zahlreichen dreisprachigen Kindergärten in Kärnten/Kroška!), als System jedoch in einigen anderen Staaten Europas.
- 9 Diese Modelle haben einige Gemeinsamkeiten:
 - Immersion oder Teilimmersion in zumindest zwei Sprachen
 - Language Awareness¹ als Zielvorstellung für dritte und weitere Sprachen
 - Definition realistischer Ziele:
 - * Muttersprachkompetenz in L 1 (in manchen Schulsystemen auch in L 2)
 - * Zumindest B 1-Niveau auf dem European Frame of Reference in L 2
 - * Passive Kenntnis bis A 1-Niveau in L 3 (in manchen Schulsystemen jedoch B 2-Niveau)
 - Kommunikations- und handlungsorientierte Sprachdidaktik, verbunden mit - altersgerechtem - Nachdenken über Sprache.

¹ "Language Awareness ist kein sehr präziser Begriff. In der Literatur finden sich deshalb recht unterschiedliche Definitionen. Was den meisten von ihnen gemeinsam ist, sind drei Aspekte des Sprachlernens, die sie besonders betonen:

- das Bewusstmachen von strukturellen Unterschieden zwischen Sprachen,
- die Entwicklung der Sensibilität für die unterschiedlichen Töne, Melodien, Rhythmen von Sprachen,
- das Gespür für die nonverbal kommunizierten Sprechabsichten des anderssprachigen Gegenübers.

[...]

Language Awareness ist eine Art Probestübungsphase für den aktiven Spracherwerb. Sie soll auch eine Metakompetenz vermitteln: nämlich das Wissen, wie man eine Sprache lernt. "Das Sprachenlernen lernen", auf diese einfache Formel lässt sich Language Awareness im Verständnis dieses Projektes reduzieren. (zitiert aus einem unveröffentlichten Projektentwurf des Autors)

- 10 Übertragen auf das Minderheitenschulwesen in Österreich könnte das heißen:
- Unterrichtet mit dem Ziel AKTIVER SPRACHBEHERRSCHUNG wird ab der 1. Klasse der Volksschule
 - * Deutsch
 - * die regionale Zweitsprache (die an einigen Orten sogar die Erstsprache ist)
 - Unterrichtet mit dem Ziel LANGUAGE AWARENESS wird ab der 1. Klasse der Volksschule
 - * Englischsowie wahlweise entweder
 - * Ungarisch bzw. Italienisch (an jenen Orten, die in unmittelbarer Nachbarschaft mit Ungarn bzw. Italien liegen)
 - * oder Türkisch bzw. SBK an Orten mit einer verhältnismäßig beträchtlichen Zahl anderssprachiger Einwohner.
- 11 Darüber hinaus sollte es heißen:
- Immersionsunterricht (= Zweitsprache bzw. Zielsprache sind längere Zeit - mehr als bloß eine Unterrichtsstunde lang - das einzige Medium der Lehrer-Schüler-Kommunikation) sollte der organisatorische Hebel sein.
 - Sprachunterricht soll zu sprachlichem Handeln und zum Nachdenken über Sprache befähigen. Sprachen werden daher interaktiv, nicht dozierend, vermittelt.
 - Language Awareness-Unterricht (in 3. und 4. Sprachen) soll
 - * die Angst vor Mehrsprachigkeit abbauen
 - * die Sensibilität für und Neugier auf diese Sprachen wecken
 - * Nachdenken über Sprache fördern.
- 12 Um dies zu realisieren, sind Veränderungen in der Organisation, dem Curriculum und der Didaktik des Sprachunterrichts dringend geboten.
- 13 *Wovon man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen.* (Le grand maître lui-même)

Dietmar Larcher

Volkssprachgruppen in den Zeiten der Globalisierung Einige Thesen

1. In Zeiten der Globalisierung wird Mehrsprachigkeit die wichtigste Kompetenz, die ein Mensch braucht, um sich in der neuen Welt zurecht zu finden und in der neuen Arbeitswelt unterzukommen.

2. Angehörige von kleineren Volkssprachgruppen haben in dieser Hinsicht einen enormen Vorteil vor der Mehrheitsbevölkerung, weil sie von klein an gewohnt sind, in mehr als einer Sprache zu sprechen, zu denken und zu handeln.

3. Die nationalpolitische Verherrlichung der einen und überragenden Muttersprache ist passé. Die quasi-religiöse Glorifizierung der Muttersprache ebenso. Das gilt auch für die Volkssprachgruppen und ihre Sprachen.

4. Mit anderen Worten: Sprache als Mitgliedsausweis ist längst nicht mehr so wichtig wie vor 50 oder 100 Jahren. Sprache ist vielmehr ein Lebensmittel, das der Kommunikation dient.

5. Sprachliche Reinheit ist nicht das Gebot der Stunde. Wichtiger ist sprachliche Flexibilität.

6. Sprachliche Interferenzen werden nicht mehr als Ausdruck schlechter Sprachbeherrschung verstanden, sondern als Beweis sprachlicher Flexibilität.

7. Die Arbeits- und Lebensverhältnisse in der globalisierten Welt produzieren neue Sprachmischungen. Diese sind nicht Zeichen eines Kulturverfalls, sondern sprachlicher Entwicklung.

8. Für jede Sprachdidaktik, selbstverständlich auch für die Didaktik der Volkssprachgruppen, ergeben sich daraus einige Konsequenzen:

- *Noch wichtiger als die Vermittlung von Normen der Standardsprache ist die Vermittlung kommunikativer Kompetenz.*
- *Noch wichtiger als die Vermittlung sprachlicher Identität ist die Vermittlung von sprachlichen Kompetenzen, mit deren Hilfe sich die Lernenden selbst eine Identität aufbauen können.*
- *Wichtiger als die sprachliche Korrektheit in einer einzigen Sprache ist die sprachliche Flexibilität in mehreren Sprachen - die Fähigkeit, mit Sprache kreativ umzugehen, sich verständlich zu machen, auch wenn man eine Sprache nur sehr unvollkommen beherrscht.*

**ARGE „Bildung und Sprache“ – 1. Sitzung, Wien, Bundeskanzleramt
Dienstag, 18. Mai 2010-05-17**

**LSI HR Mag. Edith Mühlgaszner, MAS
Landesschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen
Landesschulrat für Burgenland
Eisenstadt**

Wo drückt der Schuh? – Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der/die Praxis

Situation im Burgenland:

Zweisprachige Alphabetisierung im kroatischen Bereich längste Tradition. Dies war auch vor 1921 Praxis in Westungarn. Sprachinseln sind über das ganze Land mit Ausnahme des südlichsten Bezirkes Jennersdorf verteilt.

Mit dem Minderheitenschulgesetz 1994 wurde die Gesetzeslage für die ungarische Minderheit in gleicher Weise angeglichen, Nachteil der geringeren Anzahl von gemischtsprachigen Gemeinden

Romanes wird seit dem Schuljahr 1999/2000 im Regelschulwesen angeboten.

- Volksgruppensprachen hatten nicht immer den Stellenwert, der ihnen heute beigemessen wird (Minderwertigkeitskomplexe von Minderheitenangehörigen früher wegen mangelnder Deutschkenntnisse, wegen mangelnder Sprachkenntnisse geringere Chancen des beruflichen und gesellschaftlichen Aufstiegs)
- verschiedene Wertigkeit der Sprachen in der Gesellschaft (Englisch gilt bis heute als eine Sprache, die es eher wert ist, gelernt zu werden; Kroatisch als Zugang zur slawischen Sprachenwelt gewinnt immer mehr an Stellenwert)
- Ungarisch – wachsende Funktionalität durch unmittelbare Nähe zu Ungarn
- Romanes – Bewusstsein in den letzten Jahren gestärkt, eigene Volkshochschule, auch Gadsche (Nicht-Roma) lernen vereinzelt die Sprache, durch das Angebot im Regelschulwesen an der VS Oberwart Status gestärkt
- Angebot der Volksgruppensprachen an Schulen wurde besonders in den letzten Jahren ausgeweitet und verstärkt angenommen

Situation im Bereich des Schulwesens – gesetzliche Lage:

- Verstärkte Argumentations- und Aufklärungstätigkeit für SchulleiterInnen, LehrerInnen und Eltern durch LSR für Burgenland – steigende Schülerzahlen, die das Angebot annehmen
- Minderheitenschulgesetz 1994 und Neuer Lehrplan 1995 für Volksschulen wesentliche Unterstützung
- Ermöglichung des Unterrichtes in Volksgruppensprachen auch im nicht autochthonen Siedlungsgebiet
- Bereitstellung der Personalressourcen für die Ausweitung des Angebotes an deutschsprachigen Schulen des Pflichtschulbereiches

- Angebote innerhalb des Sprachenkanons an Höheren Schulen
- Bereitstellung des notwendigen Mehrbedarfes an Planstellen für den Volksgruppenbereich

Zielsetzungen für das Minderheitenschulwesen im Burgenland:

Langfristig sollen die gesetzlich vorgesehenen und möglichen Maßnahmen betreffend das Erlernen der Volksgruppensprachen des Landes auch in die Praxis umgesetzt werden (in der gesamten Schullaufbahn des Kindes die Möglichkeit, durchgehend die gewünschte Volksgruppensprache zu lernen). Der Zugang dazu soll allen Kindern offenstehen, unabhängig von Vorkenntnissen in der jeweiligen Volksgruppensprache. Das bedeutet aber, daß in vielen Bereichen noch viel Vorarbeit und begleitende Arbeit geleistet werden muß: z. B.

- breitere Information über Bedeutung der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit
- Bewusstmachen der burgenländischen Tradition als multikulturelle und mehrsprachige Gesellschaft
- Förderung und Unterstützung der Weitergabe der Kenntnisse der verschiedenen Sprachen an die Kinder
- verstärktes Angebot der zweisprachigen Erziehung im Kindergartenalter und des zweisprachigen Unterrichtes in der Schule auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes
- intensiveres Angebot der Volksgruppensprachen in der Lehrerbildung, an weiterführenden Schulen und berufsbildenden Schulen

Sprache in den Schulen: im Lehrplan geregelt

VS: vom Ortsdialekt ausgehend bis zum Ende zur bgl.d.kroatischen Schriftsprache
HS, PS: aufbauend auf VS bgl.d.kroat. Schriftsprache mit Annäherung und Hinführung zur kroatischen (früher serbokroat.) Schriftsprache
AHS, BMHS: Unterstufe wie HS, Oberstufe kroatische Schriftsprache

Das Minderheitenschulgesetz eröffnet breitere Möglichkeiten.

Nachteil – Zweisprachigkeit nach dem Modell der VS ist nicht durchgehend gegeben.

Im Rahmen von Projekten, die der Qualitätsentwicklung dienen, werden neue Möglichkeiten erprobt (Evaluation des bgl.d.kroatischen Schulwesens, Immersion und Rotation, Scharniergelenke)

Umsetzung des bilingualen Unterrichts stellt heutzutage weit größere Anforderungen an LehrerInnen als früher (Heterogenität der Klassen).

Modelle mit rein kroatischer Unterrichtssprache wurden bisher nicht verwirklicht, sind aber im Staatsvertrag vorgesehen

Lehrerbildung – für Pflichtschulbereich an der Päd. Hochschule Burgenland

Verbesserungsvorschläge – siehe Entschließung des Bgl.d. Landtages vom 27.1.2005, die an dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt wurde.

Schlussbemerkungen

Die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten des Unterrichtes in den Volksgruppensprachen wird heute noch nicht genutzt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Sie reichen vom Fehlen organisatorischer, materieller und personeller Rahmenbedingungen (Eröffnungszahlen, Information, Interesse von Schülern, Eltern und Lehrern, Bereitschaft für Lerneinsatz, Möglichkeiten der Erwachsenenbildung, Stellenwert der Volksgruppensprachen gegenüber Englisch oder Französisch) bis zur mangelnden Funktionalität der Sprachen im Alltag und in Gesellschaft und Wirtschaft.

Aus pädagogischer Sicht ist die Lehrplanbestimmung über die Verwendung der Sprachen in der jetzigen Form sehr praxisnah und gibt so den LehrerInnen den entsprechenden Freiraum, um eigenverantwortlich zu handeln. Ein deutliches Handicap für die LehrerInnen stellt das sehr begrenzte Angebot an Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien dar. Diese Unterrichtsmittel erstellen und entwickeln die LehrerInnen in Arbeitsgemeinschaften selbst und sind darauf angewiesen, dass bgldkroatische Vereine die Herausgabe übernehmen. Es ist jedoch die Produktion wegen der zu geringen Auflagenzahl kostspielig und nicht immer möglich, daher werden die Materialien in vielen Fällen auch in Eigenregie hergestellt.

In den 80-er und 90-er Jahren begann in der Bevölkerung ein Umdenkprozess, der die Menschen immer mehr den Wert der Zwei- oder Mehrsprachigkeit erkennen lässt. Dies führt dazu, dass Eltern zunehmend auf eine zweisprachige Erziehung im Kindergarten und auf zweisprachigen Unterricht in der Schule Wert legen. Aber auch die Erwachsenen selbst zeigen im Bereich der Erwachsenenbildung verstärktes Interesse am Erlernen einer Volksgruppensprache.

Das Burgenland ist Beispiel für mehrsprachiges Miteinander in der Gesellschaft und für eine Tradition der Mehrsprachigkeit im Schulwesen. Das Forcieren der Angebote von Mehrsprachigkeit in Schule und Ausbildung, aber auch in der Erwachsenenbildung könnte im Burgenland den Weg dahin ebnen, dass jeder Burgenländer/jede Burgenländerin in Zukunft neben Englisch auch die drei Landessprachen spricht oder zumindest versteht.

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom 27. Jänner 2005 betreffend die Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland

Der Bildungsbereich und die sprachliche Ausbildung spielen für den Erhalt einer Volksgruppensprache eine entscheidende Rolle. Mit dem Minderheitenschulgesetz für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) wurden die Rahmenbedingungen dafür in einigen Punkten wesentlich verändert bzw. verbessert.

Es wird grundsätzlich die Möglichkeit für die Eröffnung des Angebotes der Volksgruppensprachen (Kroatisch, Ungarisch) auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes ermöglicht. Prinzipiell kann daher im Burgenland jemand vom Kindergarten bis zur Matura sein Interesse für das Erlernen einer Volksgruppensprache kundtun. Erstmals wird die Möglichkeit für die Erteilung des Unterrichts in Roman eröffnet.

In der Praxis erscheinen trotz merklicher Verbesserungen durch den Beschluss des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland einige notwendige Korrekturen als unumgänglich.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert an die Bundesregierung und an den Bundesgesetzgeber heran zu treten, um eine Novellierung des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland zu erwirken, die insbesondere folgende Maßnahmen beinhaltet:

- In zweisprachigen Klassen an Volks- und Hauptschulen ist der Unterricht in allen Gegenständen (ausgenommen in Deutsch und Lebender Fremdsprache) in annähernd gleichem Ausmaß in kroatischer und deutscher bzw. ungarischer und deutscher bzw. Romanes und deutscher Sprache zu erteilen.

- Die Abmeldemöglichkeit vom zweisprachigen Unterricht im autochthonen Siedlungsgebiet soll wie im Religionsunterrichtsrecht geregelt werden.
- Zum Zweck der Einrichtung einer Schule oder Klasse im nicht-autochthonen Siedlungsgebiet mit kroatischer, ungarischer bzw. Romanes - Unterrichtssprache oder mit zweisprachigem Unterricht soll die Anmeldung zum Unterrichtsbesuch spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres erfolgen.
- Die Kontinuität der zweisprachigen Ausbildung soll durch die Führung von zweisprachigen Hauptschulen bzw. Hauptschulklassen im gesamten Bundesland gewährleistet sein. Jede Hauptschule mit einer Volksschule mit kroatischer, ungarischer oder Romanes – Unterrichtssprache oder mit einer zweisprachigen Volksschule im Einzugsbereich hat daher obligatorisch eine zweisprachige Klasse pro Schulstufe bzw. schulstufenübergreifend für die Absolventinnen und Absolventen einer Volksschule mit kroatischer, ungarischer oder Romanes – Unterrichtssprache oder einer zweisprachigen Volksschule zu führen, wobei die Abmeldemöglichkeit wie im Volksschulbereich eröffnet werden soll.
- Die im § 10 Abs. 4 des derzeit geltenden Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland genannten zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind jedenfalls ins Regelschulwesen zu übernehmen.
- Ab 5 Anmeldungen darf eine zweisprachige Hauptschulgruppe, ab 7 Anmeldungen eine zweisprachige Hauptschulklasse geführt werden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf an einer zweisprachigen Hauptschulklasse 20 nicht übersteigen.
- An den Allgemein bildenden höheren Schulen, an den Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an den Berufsschulen soll die Möglichkeit der Führung von zweisprachigen Klassen bei nachhaltigem Bedarf im Regelschulwesen eröffnet werden. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, dass ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:
 1. eine Gruppe ab 5 Anmeldungen,
 2. eine Klasse ab 7 Anmeldungen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf an einer zweisprachigen Klasse 20 nicht übersteigen.

Damit soll das Recht auf Unterricht in der kroatischen / ungarischen / Romanes - Sprache bis zur Matura auf alle Allgemein bildenden höheren Schulen, Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen des Burgenlandes ausgedehnt werden.

- Kroatische oder ungarische Schulklassen, die derzeit an den burgenländischen AHS als Schulversuche geführt werden, sollen in das Regelschulwesen übernommen werden.
- Die Kostentragung für die Erteilung von Unterricht als unverbindliche Übungen in den Sprachen Ungarisch, Kroatisch und Romanes im nicht-autochthonen Siedlungsgebiet ist vom Bund zu übernehmen.
- An der Pädagogischen Akademie sowie an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Oberwart ist neben der derzeitigen Möglichkeit zur Ausbildung zweisprachiger Pädagoginnen bzw. Pädagogen das Angebot von Sprachkursen für Anfängerinnen bzw. Anfänger und Fortgeschrittene in Kroatisch, Ungarisch und Romanes zu eröffnen. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist der Pädagogischen Akademie sowie der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Oberwart vom Bund zusätzlich zu gewähren.
- Der im Vergleich zu einsprachigen Schulen entstehende Mehraufwand für den Schulerhalter ist den Gemeinden vom Bund zu ersetzen.
- Der erforderliche Mehrbedarf an Werteeinheiten, der sich aus diesem Antrag ergibt, ist vom Bund zur Verfügung zu stellen.

SLOWENISCH an der BAKIP Klagenfurt

Zusammengestellt am 17. Mai 2010 von: Mag. Luzia Ogorevc-Feinig (Slowenisch-Professorin an der Bakip Klagenfurt)

1) Der Weg zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin/zum zweisprachigen Kindergartenpädagogen an der BAKIP Klagenfurt

Seit dem Schuljahr 2004/05 werden die Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten des Kollegs, die sich für den Slowenischunterricht entscheiden (jährliche Anmeldung zum Freigegegenstand), nach zwei verschiedenen Lehrplänen unterrichtet:

- a) Slowenisch Volksgruppensprache (Lehrplan ist identisch mit dem Lehrplan Lebende Fremdsprache Englisch)
- b) Slowenisch Fremdsprache**

Dementsprechend gibt es:

- a) die Berufsausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin/zum zweisprachigen Kindergartenpädagogen (B2-C1) und
- b) die Berufsausbildung zur Team-Pädagogin in zweisprachigen Kindergartengruppen (A2 -B1)

Die Schülerinnen haben nach fünf Schuljahren die Möglichkeit im Fach Slowenisch zur mündlichen Reife- und Diplomprüfung anzutreten. Die große Mehrheit nimmt diese Möglichkeit in Anspruch. Es besteht an unserer Schule auch die Möglichkeit, sich im Fach Slowenisch im Rahmen einer Externistenprüfung nachzuqualifizieren, außerdem ist es möglich, eine Externisten-Diplomprüfung im Fach Slowenisch abzulegen.

Die Lebende Fremdsprache Englisch wird an unserer Schule insgesamt 12 Wochenstunden (Pflichtgegenstand) unterrichtet, Slowenisch aber nur 10 Wochenstunden (Freigegegenstand). Daher ist es anzustreben, dass auch Slowenisch/Volksgruppensprache 12 Wochenstunden unterrichtet wird. Die Bildungs- und Lehraufgaben müssten demzufolge adaptiert und schulautonom festgelegt werden. Mein Vorschlag wäre, in der 1. und 3. Klasse 3 Wochenstunden - anstatt wie bisher 2 Wochenstunden - zu unterrichten. Diese Stunden könnten insbesondere zur intensiveren Vorbereitung der zweisprachigen Kindergartenpraxis genützt werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass es dringend notwendig wäre, Slowenisch als "parallellaufende" Zusatzausbildung anzubieten, um Status und Image anzuheben, aber auch um klare Strukturen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergärtnerin/zum zweisprachigen Kindergärtner zu schaffen.

Einen Schwerpunkt im praktischen Bereich bildet die fast dreiwöchige Kindergartenpraxis im Partnerkindergarten LEDINA in Ljubljana, wo schon seit 12 Jahren unsere angehenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner einen Teil ihrer Praxis (gratis) absolvieren dürfen. Unsere Praktikantinnen und Praktikanten können ihre Kindergartenpraxis auch im Kindergarten in Mežica (in der Nähe von Bleiburg/Pliberk) absolvieren. Auch mit dieser Einrichtung verbindet uns eine langjährige Zusammenarbeit. Gemeinsam mit der praxisbetreuenden Professorin statten wir in der Regel einen Praxisbesuch/pro Gruppe in Slowenien ab.

Sehr guten und regen Kontakt pflegen wir außerdem mit der Laibacher Erzieherinnenschule **Srednja vzgojiteljska šola in gimnazija Ljubljana**. Seit dem EU-Beitritt Sloweniens haben 8 Slowenisch-Schülerinnen die Möglichkeit genutzt, ein

SLOWENISCH an der BAKIP Klagenfurt

Schuljahr im Ausland (Slowenien) zu verbringen.

Im letzten Jahrzehnt fanden mit dieser Schule etliche gemeinsame Projekte statt (auch zwei EU-Projekte).

Die Schülerinnen der 3., 4. und 5. Klassen bekommen auch Stipendien für intensive Sommersprachkurse in Slowenien (vom slowenischen Ministerium für Schule und Sport).

Ein Fixpunkt in unserem Programm sind auch die Sprach- und Sportwochen an der slowenischen Küste.

Unsere rege Zusammenarbeit mit Slowenien wurde auch im letzten österreichisch-slowenischen Kulturabkommen festgehalten.

2) Qualitätssicherung des Slowenischunterrichts an der BAKIP Klagenfurt

Nach dem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union am 1. Mai 2004, kam es an unserer Schule zu einem steten Anstieg der Anmeldungen zum Slowenisch-Unterricht.

Zeitgleich, im Herbst 2004, trat auch der neue Lehrplan in Kraft, der nur noch Slowenisch **anstelle** von Englisch zulässt. Aus dieser - für uns - prekären Situation heraus wurde Slowenisch wieder als schulautonomer Freigegegenstand eingeführt, obwohl die Freigegegenstände an den BAKIPs aus verschiedenen Gründen mehr oder minder eingestellt worden sind.

Die Kombination von Einsparungen bei Freigegegenständen einerseits und der stete Anstieg der Anmeldungen zum Slowenischunterricht an unserer Schule andererseits, brachte jedoch eines mit sich: das Zusammenlegen von Jahrgängen und Gruppen. Seit dem Schuljahr 2008/09 ist es aber wegen der Gruppenzusammenlegungen nicht mehr möglich, die Schülerinnen und Schüler nach dem vorgegebenen Lehrplan zu unterrichten, sodass nach jetziger Lage immer weniger Schülerinnen die Qualifikation zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin/zum zweisprachigen Kindergartenpädagogen erreichen werden können.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass an der Bakip in Klagenfurt die SchülerInnen der 9. Schulstufe kein Anrecht auf Slowenisch haben, auch wenn sie der slowenischen Volksgruppe angehören.

Als weiterer Schwachpunkt erwies sich - laut eines Umfragebogens, welchen ich im Rahmen eines EU-Projekts in diesem Schuljahr an die Schülerinnen ausgegeben habe, der Informationsfluss zwischen den „Praxislehrerinnen“ - „Praxiskindergärtnerinnen“ und Schülerinnen, die zum Slowenisch-Unterricht angemeldet sind.

Deshalb ist auch in diesem praxisbezogenem Bereich dringender Handlungsbedarf gegeben: klare Strukturen bezüglich des Praxisanteils und der Kontrolle wären zu definieren und auszuführen. Bis dato sind weder Praxisanteil in zweisprachigen Kindergärten noch Ziele festgelegt. Um das auch im Schulalltag umzusetzen, müsste zumindest ein „Klassenvorstand“ für alle „Slowenisch-Schülerinnen“ zuständig sein.

Die AbgängerInnen unserer Schule bemängeln auch, dass ihre Zusatzqualifikation aus ihrem Reife- und Diplomprüfungszeugnis nicht ersichtlich ist.

BAKIP KLAGENFURT/CELOVEC DER ZUKUNFT

Ausgearbeitet von Mag. Lucija Ogorevc-Feinig, im September 2010

Zweisprachig zur Diplom- und Reifeprüfung an der Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt/Celovec

Status quo

Lehrplanänderung 2003/04: Slowenisch als Freigegegenstand wurde abgelöst durch Slowenisch Volksgruppensprache - als Pflichtgegenstand (anstatt Englisch)

Nach dem an und für sich sehr begrüßenswerten Schritt im Rahmen der letzten Lehrplanänderung im Schuljahr 2003/04, im Zuge welcher der Freigegegenstand Slowenisch zum Pflichtgegenstand Volksgruppensprache Slowenisch etabliert wurde - hat sich diese Änderung letztendlich als undurchführbar erwiesen: Slowenisch anstatt Englisch- ohne Möglichkeit Englisch als Freigegegenstand zu lernen - ist im Europa von heute nicht vertretbar - und es wurde außerdem von Eltern und SchülerInnen mehrheitlich abgelehnt.

Slowenisch Volksgruppensprache wird nach wie vor als Freigegegenstand unterrichtet.

Darüber hinaus bietet die Bakip Klagenfurt/Celovec auch Slowenisch als Fremdsprache an - für all jene SchülerInnen, die Slowenisch von der Pike auf erlernen wollen bzw. in diese Sprache hineinschnuppern wollen - im Sinne vom interkulturellen Lernen (Language Awareness). Der Pferdefuß daran ist jedoch, dass die muttersprachlichen sowie nichtmuttersprachlichen SchülerInnen meistens gemeinsam unterrichtet werden (teils wegen der niedrigen Anzahl der Lernenden, teils wegen Stundenkürzungen, weil es sich letztendlich schulorganisatorisch nur um einen Freigegegenstand handelt).

Die Vision ...

Etablierung einer Abteilung für frühkindliche Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit an der Bakip Klagenfurt/Celovec, wo Slowenisch als Zusatzausbildung (Stundenausmaß wie Englisch) angeboten wird. Vorgesehen für SchülerInnen, die aus dem Gegenstand Slowenisch Volksgruppensprache als Pflichtgegenstand mündlich oder schriftlich diplomieren wollen. Voraussetzung dafür sind gute Slowenischkenntnisse.

Eine Innovation ist auch ein immersiver Pädagogik- und Didaktikunterricht in slowenischer Sprache (Stundenausmaß von insgesamt 4 Stunden).

Darüber hinaus tragen auch wir unseren Teil zur interkulturellen Erziehung an der Bakip bei und bieten zum Beispiel Slowenisch für alle Lernende an.

BAKIP KLAGENFURT/CELOVEC DER ZUKUNFT

Ausgearbeit von Mag. Lucija Ogorevc-Feinig, im September 2010

Zweisprachig zur Diplom- und Reifeprüfung an der Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt/Celovec

...die Vision

Die Aufgabenbereiche der Abteilung für frühkindliche Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit umfasst weiters - neben der fachlichen und menschlichen Betreuung der zweisprachigen SchülerInnen (im Sinne von VertrauenslehrerIn): Organisation, Durchführung und Evaluation der Praxis in den zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Kärnten, das Auslandspraktikum in Slowenien, sowie die Früherziehungs- sowie Hortpraxis der zweisprachigen AnwärterInnen.

Die angehenden zweisprachigen PädagogInnen absolvieren einen bestimmten Praxisanteil (mindestens 50 %) in zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Österreich sowie mindestens ein Blockpraktikum in Slowenien.

Weiters betreuen wir professionell die Auslandsaufenthalte unserer AustauschschülerInnen in Slowenien und lukrieren Stipendien für besonders lernbereite KandidatInnen.

Die bereits bestehenden langjährigen Kontakte mit unserer Partnerschule Vzgojiteljska šola Ljubljana sowie unserem Partnerkindergarten Ledina im Zentrum der slowenischen Hauptstadt pflegen wir auch in Zukunft und führen die gemeinsamen Projekte erfolgreich fort.

Ziel

Das Ziel sind weltoffene, sprachlich gewandte, flexible, best qualifizierte und zertifizierte zweisprachige KindergartenpädagogInnen.

Herausforderungen

- Lehrplanänderung ist notwendig
- Finanzierung des Mehraufwandes und die Genehmigung von Kleinstgruppen (mitunter einE, zwei oder drei entsprechende KandidatInnen pro Jahrgang)
- Bewusstseinsarbeit in Schule und Umfeld. Zum Beispiel die Akzeptanz von Zweisprachigkeit, vom immersiven Unterricht, der Auslandspraktika und Auslandssemester
- Praxisbetreuung müsste auf Slowenien ausgeweitet werden
- Zusatzausbildung zweisprachige FrüherzieherIn und/oderplö HorterzieherIn muss eingeführt werden

ÖSTERREICHISCHES VOLKSGRUPPENZENTRUM

A U S T R I A N C E N T R E F O R E T H N I C G R O U P S

CENTER AVSTRIJSKIH NARODNIH SKUPNOSTI
OSZTRÁK NÉPCSOPORTOK KÖZPONTJA

CENTAR AUSTRIJANSKIH NARODNIH GRUP
AUSTRIJSKO FOLKOSKERI GRUPNAKERO CENTRO

STŘEDISKO RAKOUSKÝCH NÁRODNOSTNÍCH SKUPIN
CENTRUM RAKÚSKÝCH NÁRODNOSTNÝCH SKUPÍN

Reform des Volksgruppenrechts; Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“

Tischvorlage für 1. Arbeitssitzung am 18. Mai 2010

I.) Entwurf für eine B-VG-Novelle

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 47/2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach Art 7 wird folgender Art 7a eingefügt:

(1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen haben Anspruch darauf, dass ihre Sprache und Kultur sowie ihr Bestand als Gruppe geachtet und gefördert werden.

(2) Volksgruppen sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und über mehrere Generationen ansässigen Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur. Als Volksgruppen gelten jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindertagenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen höheren Schulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet, außerhalb dessen bei nachhaltigem Bedarf. Sie haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Sie haben Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben. Außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Im gemischtsprachigen Gebiet kann die Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache von jeder Person gebraucht werden.

(6) Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet Anspruch auf zweisprachige topografische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben Anspruch auf finanzielle Volksgruppenförderung aus Bundesmitteln und aus Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf besondere Förderung volksgruppensprachlicher Medien.

(8) Repräsentative Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörper (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und internationalen Instanzen geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppe bleiben davon unberührt.

Erläuterungen zu Abs 4 (Schul- und Erziehungswesen)

1.) Satz 1 geht von Art 7 Z 2 StV v Wien aus, aber ohne diesen auf die kroatischen und slowenischen Minderheiten zu beschränken. Damit werden die anderen Volksgruppen und ihre Angehörigen im Bereich des Schulwesens von den Mindestgarantien des Art 68 Abs 1 StV v St. Germain auf den weitergehenden Schutz des Art 7 Z 2 StV v Wien angehoben. Die Differenzierung zwischen dem Siedlungsgebiet einer Volksgruppe und dem übrigen Gebiet orientiert sich an der Judikatur des VfGH zu Art 7 Z 2 StV v Wien (vgl. VfSlg 12.245/1989, wo der VfGH von einer intensiven Garantie im „autochthonen Siedlungsgebiet“ und von einer vom nachhaltigen, lokalen Bedarf abhängigen Garantie im gesamten Land Kärnten ausging). Die Schulstandorte im Siedlungsgebiet sind derzeit für die slowenische Volksgruppe in Art I § 7 MindSchG f Ktn (Verfassungsbestimmung) iVm § 10 Abs 1 MindSchG f Ktn (Grundsatzbestimmung) und für die kroatische und ungarische Volksgruppe im § 1 Abs 1 MindSchG f Bgld (Verfassungsbestimmung) iVm § 6 Abs 2 MindSchG f Bgld (Grundsatzbestimmung) näher festgelegt. Der Schulunterricht in der Volksschule hat sich auf alle 4 Schulstufen zu beziehen (VfSlg 15759/2000). Mit dem Ausdruck „Pflichtschulunterricht“ (statt „Elementarunterricht“ in Art 7 Z 2 StV v Wien) soll klargestellt werden, dass sich der Anspruch auch auf den Unterricht in den Hauptschulen bezieht. Die Verfassungsbestimmungen des § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (MindSchG f Ktn) und die Verfassungsbestimmung des § 1 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland (MindSchG f Bgld), die den Anspruch auf Schulunterricht in slowenischer bzw. in kroatischer und ungarischer Sprache näher konkretisieren und das Recht auf freiwillige Teilnahme des Schülers (nach dem Willen der Eltern) festschreiben, sollen – wegen ihres engen Zusammenhangs mit den einfachgesetzlichen Regelungen des MindSchG f Ktn und des MindSchG f Bgld - nicht berührt werden. Eine Erweiterung des individuellen Schutzes erfolgt im Bereich des Erziehungswesens insofern als auch ein Anspruch auf Kindergartenerziehung eingeräumt wird. Die Individualrechte der Angehörigen der Volksgruppe (Schüler) beziehen sich auf die Erteilung des Unterrichts in den Volksgruppensprachen. Der Anspruch der Volksgruppe bezieht sich auf die Errichtung der entsprechenden Schulen und die

Bereitstellung von Lehrern und sonstiger Infrastruktur; dies gilt sinngemäß für die Kindergartenerziehung.

2.) Satz 2 geht von Art 7 Z 2 StV v Wien aus, ersetzt aber den Ausdruck „Mittelschulen“ mit dem Begriff „höhere Schulen“ und dehnt den Anspruch auf alle Volksgruppen aus; eine Einschränkung auf „allgemeinbildende“ höhere Schulen erschien nicht zweckmäßig, da bereits derzeit in Kärnten neben dem Bundesgymnasium für Slowenen auch eine zweisprachige Handelsakademie, also eine „berufsbildende“ höhere Schule, besteht. Die Einschränkung auf eine „verhältnismäßige Anzahl“ bedeutet, dass auf den tatsächlichen Bedarf nach solchen Schulen Rücksicht zu nehmen ist; Indikatoren für einen Bedarf werden etwa die Zahl der Absolventen der Volksschulen und die Zahl der Anmeldungen sein. Die für Angehörige von Volksgruppen vorgesehenen Schulen sind im Übrigen als öffentliche Schulen allgemein zugänglich (vgl. Art 14 Abs 7 B-VG). Die Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht für den Unterricht in kroatischer und slowenischer Sprache ist bisher nach Art 7 Z 2 StV v Wien vorgesehen.

3.) Satz 3 sieht insofern eine Ergänzung der geltenden Rechtslage vor, als das nicht unmittelbar anwendbare Gebot des Art 68 Abs 2 StV v St. Germain, den Minderheiten einen angemessenen Anteil aus öffentlichen Mitteln für Erziehungszwecke zuzuweisen, in einen konkreten Anspruch auf Förderung weiterentwickelt wird (wie er etwa nach § 17 Privatschulgesetz den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Subventionierung von konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eingeräumt wird). Der Anspruch der Volksgruppe auf angemessene (finanzielle) Förderung von privaten Kindergärten und privaten Schulen der Volksgruppe soll das öffentliche Angebot ergänzen und der Volksgruppe und ihren Angehörigen die Möglichkeit geben, auf spezifische Bedürfnisse reagieren zu können.

II.) Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich

Der bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan (BRP) ist eine wichtige Leitlinie für die elementarpädagogischen Einrichtungen, zumal das verpflichtende Kindergartenjahr für 5-jährige nunmehr als ein Teil des Elementarunterrichtes anzusehen ist. Davon berührt sind die Grundrechte der autochthonen Volksgruppen in Österreich.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 1955/152, besteht ein Anspruch auf Erteilung des Elementarunterrichtes in slowenischer bzw. kroatischer Sprache. Die Einführung eines verpflichtenden Kindergartenjahres bedeutet daher, dass gewährleistet sein muss, dass im Geltungsbereich der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland, bei Vorliegen eines Bedarfes aber auch außerhalb dieser Gebiete, die Eltern ihr Kind zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anmelden können – analog den entsprechenden Regelungen im Schulbereich. Auf Artikel 8 Abs. 2 B-VG, die Artikel 12 bis 14 des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBl. III Nr. 120/1998 sowie Artikel 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBl. III Nr. 216/2001, wird hingewiesen.

Zu beachten ist auch, dass das Kindergartenwesen laut B-VG einerseits Landessache ist, andererseits Minderheitenangelegenheiten grundsätzlich Bundessache sind, gleichzeitig ab dem

Schuljahr 2010/2011 das verpflichtende Kindergartenjahr eingeführt wird und hierfür und für zusätzliche Angebote Bundesmittel bereitgestellt werden („Artikel 15-Verträge“), woraus sich neben der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die pädagogische Seite und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend für die „Artikel 15-Verträge“ auch eine spezielle Aufgabe für Kindergärten der österreichischen Volksgruppen ergibt.

Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan (Endfassung, August 2009) berücksichtigt die besonderen Anforderungen an elementarpädagogischen Einrichtungen in den Siedlungsgebieten der autochthonen Volksgruppen nicht und muss zwingend um diesen regionalspezifischen Aspekt ergänzt werden.

Richtungweisend für zweisprachige elementarpädagogische Einrichtungen in den Siedlungsgebieten der autochthonen Volksgruppen sind das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG), LGBl. Nr. 74/2001 und die Verordnung des Kuratoriums des Kärntner Volksgruppen-Kindergartenfonds vom 20. Juni 2002, Zahl: KG-13/10-2002, mit der **Richtlinien für die sprachpädagogischen Konzepte** der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten festgelegt werden. Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan muss für zweisprachige elementarpädagogische Einrichtungen zwingend um die o. a. Richtlinien ergänzt werden.

Die Erfahrungen der auf Grundlage des Kärntner Kindergartenfondsgesetz und der **Richtlinien für die sprachpädagogischen Konzepte** der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten wirkenden zweisprachigen Kindergärten in Kärnten eignen sich als Modell für zwei- bzw. mehrsprachige elementarpädagogische Einrichtungen in den Siedlungsgebieten der autochthonen Volksgruppen. Weiters sei hervorgehoben:

- Die KindergartenpädagogInnen brauchen Beratung, Fortbildung und Supervision (besonders die Supervision hat sich in der ARGE privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten als eine sehr geeignete Arbeitsform herausgestellt).
- Die sprachpädagogischen Konzepte müssen jährlich unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse evaluiert werden, will man Qualitätssicherung ernst nehmen.
- Der Austausch mit zwei- und mehrsprachigen Kindergärten im europäischen Raum ist zu fördern.
- Zwei- und mehrsprachige Kindergärten brauchen eine Interessensvertretung gegenüber möglichen Kooperationspartnern (Bund, Länder, Gemeinden, EU u. a.).

Die europäische Perspektive gebietet, dass Sprachenlernen nicht mehr vor dem engen Horizont des jahrzehntelangen Konfliktes um die Rechte der Volksgruppen zu sehen ist, sondern als eine Bildungschance für die europäischen Bürger von Morgen zu begreifen. Dies bietet die Chance, dass die Kindergartenkinder Mehrsprachigkeit als realen Teil ihres Alltages erleben.

Sabine Sandrieser

betr. Landesschulinspektorin für den zweisprachigen Unterricht an APSen in Kärnten

REFORM DES VOLKSGRUPPENRECHTS

1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ am 18.05.2010

Zweisprachiges Schulwesen in Kärnten

Zwei- und mehrsprachiger Unterricht gewinnt europaweit an Popularität. Die Globalisierung aller gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen Prozesse sowie die weltweite Vernetzung der Kommunikation erfordern die Fähigkeit, sich auch in anderen Sprachen zu bewegen.

Das Datenmaterial des Schuljahres 2009/10 zeigt, dass in Kärnten das zwei- und mehrsprachige Bildungsangebot zunehmend als Vorzug erkannt und gerne angenommen wird.

Im Schuljahr 2009/10 sinkt die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht an den zweisprachigen Volksschulen in absoluten Zahlen von 2043 Schüler/innen auf 2016, prozentuell kann aber ein Anstieg von 41,12% auf 41,27% verzeichnet werden. Der Rückgang bei den absoluten Zahlen ist auf den allgemeinen Geburtenrückgang zurückzuführen.

Auffallend ist, dass an der Schnittstelle von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, die Anmeldungen zum Slowenischunterricht stark abnehmen. Sind beispielsweise in diesem Schuljahr (2009/10) auf der 4.Schulstufe 408 Schüler/innen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet, so nehmen auf der 5.Schulstufe nur mehr 261 Schüler/innen (HS 103, BG/BRG f. Slowenen 86, 72 weitere AHSen) das Angebot an. Die Ursache für den starken Rückgang begründen die Lehrer/innen und Schulleiter/innen mit Organisationsschwierigkeiten des Slowenischunterrichts an den Hauptschulen (mangelnde personelle Ressourcen, Slowenischunterricht in den Randstunden bzw. am Nachmittag, Anmeldemodalität). Diese Einschätzung durch die Pädagogen/innen muss noch genauer ergründet werden, um Maßnahmen treffen zu können, die eine Kontinuität im Sprachenlernen sichern.

Stark gewandelt hat sich in den letzten Jahren die Sprachstruktur der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder. Das Ergebnis der durchgeführten Abfrage zu den Slowenischkenntnissen der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler/innen der 1. Schulstufe besagt, dass ein hoher Anteil der Kinder vor Schuleintritt keine Vorkenntnisse in slowenischer Sprache hat. So bringen nach Einschätzung der Pädagogen/innen auf der 1. Schulstufe 14,28% der Schüler/innen gute, 12,85% geringe und 72,85% keine Vorkenntnisse in slowenischer Sprache mit.

Diese Erkenntnis stellt für die Lehrerinnen und Lehrer, für die Schulaufsicht und alle Personen, die an der Schulentwicklung beteiligt sind, eine große Herausforderung dar.

Vorschläge für die Reform des zweisprachigen Bildungswesens in Kärnten

1. Zwei- und mehrsprachige Unterrichtskonzepte für die Sekundarstufe I

Eine bilinguale schulische Sprachbildung hat für die betroffenen Schüler/innen dann eine erstrebenswerte Bildungsperspektive, wenn das in der Volksschule erreichte Niveau der Zweisprachigkeit durch entsprechende Unterrichtskonzepte in der Sekundarstufe I weiterentwickelt und ausgebaut werden kann. Deshalb sollen nach neuesten sprachpädagogischen und methodischen Erkenntnissen entwickelte Unterrichtsmodelle auf der Sekundarstufe I eingesetzt, erprobt, begleitet und evaluiert werden. Sinnvoll wäre es, an bestimmten Hauptschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes zwei- und mehrsprachige Modellklassen einzurichten, in denen Deutsch und Slowenisch (und eventuell eine weitere Sprache) als Unterrichts- bzw. Arbeitssprachen in allen Fächern fungieren. Es ist anzunehmen, dass eine solche Unterrichtsform zu wesentlich besseren Kompetenzen in beiden Sprachen führt (im Gegensatz zur bisherigen Variante: Slowenisch als Unterrichtsfach im Ausmaß von 4 Wochenstunden).

2. Bildungsstandards

Das Thema zweisprachiger Unterricht bzw. bilinguale Bildung ist sehr komplex und bedarf unbedingt einer intensiven wissenschaftlichen und mehrjährigen Auseinandersetzung, um feststellen zu können, welche sprachlichen Kompetenzen Schüler/innen an zweisprachigen Schulen nach der 4. bzw. 8. Schulstufe in den Bereichen Deutsch und Slowenisch erreichen sollten. Die Entwicklung von Bildungsstandards für den zweisprachigen Unterricht ist ein eigenes langfristiges Entwicklungs- und Forschungsprojekt, das nur in einer engen Kooperation mit internationalen Experten/innen durchzuführen ist.

3. Getrennte Beurteilung für Deutsch und Slowenisch

Unter den gegebenen Voraussetzungen, dass nur ein geringer Teil der angemeldeten Kinder ihre zweisprachigen Kenntnisse aus einem natürlichen Sprach- und Handlungskontext mitbringen ist die derzeitige gesetzlich verankerte gemeinsame Beurteilung für Deutsch und Slowenisch weder für die Lehrer/innen noch für die Schüler/innen und Eltern zufriedenstellend und nachvollziehbar, denn ...

- durch die gemeinsame Beurteilung von Sprachkompetenzen (= eine gemeinsame Note für Deutsch und Slowenisch) erhalten Schüler/innen und Erziehungsberechtigte keinen differenzierten Einblick in die Sprachlernfähigkeiten und den sprachlichen Entwicklungsprozess des jeweiligen Kindes;
- die unterschiedlichen sprachlichen Sozialisations- und Bildungshintergründe von Schülern/innen machen es notwendig, die Sprachleistungen in Deutsch und Slowenisch mit einer differenzierten und getrennten Beurteilung zu beschreiben;
- die gemeinsame Beurteilung ermöglicht es den Lehrern/innen kaum, auf individuelle und intellektuelle Lernvoraussetzungen und Lernpotenziale der einzelnen Kinder einzugehen, um sie entsprechend zu beurteilen;
- eine gemeinsame Beurteilung verwässert die eigentlichen unterschiedlichen sprachlichen Lernleistungen, -anstrengungen und -entwicklungen der Kinder und geht meist zu Lasten einer der beiden Sprachen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, die Leistungsbeurteilung für den Unterrichtsgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“ zu trennen.

4. Lehrer/innenbildung

– Verpflichtender Auslandsaufenthalt

Aufgrund der steigenden Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht ist der Bedarf an zweisprachig qualifizierten Volksschullehrer/innen weiterhin sehr groß. Um eine qualitativ ausgezeichnete zweisprachige Ausbildung in den Volksschulen zu gewährleisten, wäre es unbedingt notwendig, dass alle Kandidaten/innen für das Lehramt an zweisprachigen Volksschulen mindestens **1 Semester** in Slowenien absolvieren. Ein solches Pflichtsemester in Slowenien wird umso dringlicher, weil einige Lehramtskandidaten/innen nicht entsprechende Kenntnisse in Slowenisch haben. Ähnliche Überlegungen sind auch für die Ausbildung der angehenden zweisprachigen Pädagogen/innen in den Kindergärten anzustellen. Die Qualität einer zweisprachigen Elementarbildung für Schüler/innen hängt in hohem Maße von den sprachlichen und pädagogischen Kompetenzen der Lehrer/innen (bzw. Kindergartenpädagogen/innen) ab.

5. Fachdidaktikzentrum für Volksgruppensprachen

Die Ansprüche und Erwartungen an eine qualitative zwei- und mehrsprachige Aus- und Fortbildung werden immer komplexer und vielfältiger. Einzelne Bildungsinstitutionen können die Komplexität an Herausforderungen kaum bewältigen. Umso dringlicher ist die Zusammenführung von unterschiedlichen Synergien und Ressourcen, die die Qualität der zwei- und mehrsprachigen Bildung sicherstellen sollen.

Es wird empfohlen, ein Fachdidaktikzentrum für Volksgruppensprachen an der Pädagogischen Hochschule für Kärnten einzurichten. Dieses Zentrum hätte die Aufgabe, verschiedene Modelle der zwei- und mehrsprachigen Bildung an diversen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen zu entwickeln und einzurichten, wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren.

Der wissenschaftlichen Begleitforschung des zweisprachigen Unterrichts in Kärnten müsste sich ein solches Zentrum besonders widmen, zumal Effekte der zweisprachigen schulischen Ausbildung kaum erforscht sind. Vergleichende Studien bilingualer Schulkonzepte aus anderen Ländern sollten als Grundlage für weitere Entwicklungsmaßnahmen im zweisprachigen Unterricht dienen. Die derzeitige zweisprachige Schulpraxis braucht unbedingt Modelle und Vorbilder, die zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung und -sicherung des bilingualen Spracherwerbs beitragen.

In diesem Zentrum sollten Wissenschaftler/innen und Experten/innen verschiedener Disziplinen der Alpen-Adria-Universität und der Pädagogischen Hochschule für Kärnten kooperieren. Nach Möglichkeit sollte es zu einer Vernetzung mit weiteren Unis und Pädagogischen Hochschulen (PH Burgenland) kommen, an denen Volksgruppensprachen unterrichtet werden.

Ein solches Fachdidaktikzentrum für Volksgruppensprachen hätte weit über die regionalen Grenzen hinaus eine große schul- und bildungspolitische Bedeutung.

6. Adaptierung des Minderheiten-Schulgesetzes

Das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten enthält Passagen und Begrifflichkeiten, die durch gesellschaftliche Entwicklungen, veränderte Bildungserwartungen von Menschen und Bildungsreformen in Österreich längst überholt sind. Ebenso sollte eine Modifikation des

Minderheitenschulgesetzes angestrebt werden, um es zu ermöglichen die gewünschten Reformvorschläge in der Praxis umzusetzen.

Sabine Sandrieser
betr. Landeschulinspektorin
für den zweisprachigen Unterricht an APSen in Kärnten

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die
Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen
Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen
Bildungsplanes**

Der Bund - vertreten durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst sowie den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung -, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Nach der Kindertagesheimstatistik 2006/2007 der Bundesanstalt Statistik Österreich beträgt bundesweit die institutionelle Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen 10,8 %. Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten schulischen Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen auf integrative und spielerische Weise durchgeführt. Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert und die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Nach diesem Beobachtungszeitraum ist für 2009/2010 rechtzeitig die Entscheidung zu treffen, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

(3) Über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung im Sinne des Abs. 2 hinaus soll ein Bildungsplan, fokussiert auf Inhalte der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule, und deren Kooperation geschaffen werden.

Artikel 2

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragsparteien kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders gefördert wird.

Artikel 3

**Einführung der frühen sprachlichen Förderung in
institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie
Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes**

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen

Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere

1. zur Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bei der Aufnahme in die Schule die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können,
2. zur Erarbeitung von einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen,
3. zur Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie zur speziellen Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Volksschulen und des mitverwendeten schulischen Personals im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen,
4. zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. den Pädagogischen Hochschulen und
5. für die Länder ein geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Länder verpflichten sich insbesondere

1. für die Information sowie für die Anwendung der Verfahren gemäß Abs. 2 Z 5 in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Feststellung des Sprachförderbedarfs einschließlich jener Kinder, die bisher noch keine solche Einrichtung besucht haben,
2. für die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den einheitlichen Deutsch-Standards und
3. für die Zuweisung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu den genannten speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen

Sorge zu tragen.

(4) Sämtliche Maßnahmen haben sicher zu stellen, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht des Kindes erfolgen, wobei die erste Sprachstandsfeststellung in der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Mai 2008 zu erfolgen und die erste Sprachförderung mit dem Kindergartenjahr 2008/09 zu beginnen hat. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

(5) Die Vertragsparteien werden einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule und deren Kooperation (einschließlich der sprachlichen Förderung ab einem Alter von 3 Jahren) bis Juli 2009 erarbeiten. Unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte wird als Teil dieses Bildungsplans ein Entwicklungsplan, fokussiert auf die Inhalte der frühen sprachlichen Förderung und auf einheitliche Bildungsstandards, bis Juli 2008 erstellt werden, der in den Ländern mit September 2008 in Kraft treten soll.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) In Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:

Öffentliche und private Kindergärten/krippen sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter

Gelöscht: - -

Formatiert: 55_SchlussTeilAbs

denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten/krippen.

2. Tagesmütter und -väter:

Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer Pflegestellenbewilligung (Betreuungsbewilligung) im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.

3. Halbtägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
- c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag und
- e) durchschnittlich vier Stunden täglich.

4. Ganztägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
- c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag,
- e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
- f) mit Angebot von Mittagessen.

5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):

Eine Kinderbetreuung

- a) durch qualifiziertes Personal,
- b) ganzzählig mit Unterbrechung von höchstens fünf Wochen im Kindergartenjahr,
- c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
- d) werktags von Montag bis Freitag,
- e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9½ Stunden und
- f) mit Angebot von Mittagessen.

6. Kindergartenjahr:

Den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung die Begriffe:

1. Einheitliche Deutsch-Standards im Sinne eines Sprachkompetenzmodells:

Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen.

2. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen:

Die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung.

3. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen:

Jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen gesetzt werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.

4. Geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung:

Ein österreichweit gleichartiges, auf sprachwissenschaftlicher und kindergartenpädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher sprachlicher Förderung ermöglicht.

5. Sprachförderung im Kindergarten:

Die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden.

6. Bildungsplan:

Die rahmenhafte Festlegung jener Bildungsziele und Kompetenzen sowie Zielformulierungen und Leitgedanken für wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen, die für Kinder von drei bis sechs Jahren gelten; der Bildungsplan ist so zu formulieren, dass Anschlussstellen an weitere Altersgruppen und Bildungsbereiche definiert werden; die rahmenhafte Festlegung soll eine Anpassung an die konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort ermöglichen.

Artikel 5**Finanzierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots**

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 7 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	437 000 Euro
Kärnten	940 000 Euro
Niederösterreich	2 812 000 Euro
Oberösterreich	2 626 000 Euro
Salzburg	991 000 Euro
Steiermark	1 990 000 Euro
Tirol	1 326 000 Euro
Vorarlberg	767 000 Euro
Wien	3 111 000 Euro

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art. 7 um ein Drittel mehr an Finanzmitteln als der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei Ausschöpfung des Bundeszuschusses durch die Länder werden die Maßnahmen gemäß Art. 7 somit insgesamt mit 20 Millionen Euro jährlich durch die Länder im Schlüssel 3:4 (Bund:Land) kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 1 entsprechend.

Artikel 6**Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung**

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Maßnahmen gemäß Art. 3 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, in der Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	83 500 Euro
Kärnten	239 500 Euro
Niederösterreich	658 500 Euro
Oberösterreich	734 500 Euro
Salzburg	395 500 Euro
Steiermark	477 500 Euro
Tirol	400 000 Euro
Vorarlberg	276 000 Euro
Wien	1 735 000 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 7

Widmung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 5 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich für Unter-Drei-Jährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1 500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 3 betreute Kind;
2. 2 500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 4 betreute Kind;
3. 4 000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann bis zu 25 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 5 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs. 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 5 für die Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern verwenden, wenn die ausgebildete Person nachher tatsächlich als Tagesmutter oder -vater tätig ist. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzlich neu ausgebildete/n Tagesmutter und -vater. Die Wirksamkeit dieser Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder -vätern sollen bis 30. Juni 2009 evaluiert werden.

(4) Zusätzlich im Sinne Abs. 1 bis 3 bedeutet jeweils im Vergleich zum vorangegangenen Kindergartenjahr (erstmaliger Vergleich: Kindergartenjahr 2007/2008 zum Kindergartenjahr 2008/2009).

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird die Erstellung der Kindertagesheimstatistiken in dem für das Kindergartenjahr 2007/2008 zwischen den Ländern und der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits vereinbarten Umfang sowie die Erstellung der Statistik über die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter durch die Bundesanstalt Statistik Österreich veranlassen. Die Länder verpflichten sich, bei der Erhebung für diese Statistik die benötigten Daten vollständig und zeitgerecht der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Abrechnung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen gemäß Art. 7 wird anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2007/2008 (Stichtag: 15. Oktober 2007) mit 2008/2009 (Stichtag: 15. Oktober 2008) verglichen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 7 Abs. 3 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Neuausbildungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmalig im Kalenderjahr 2008) und
2. durch Nachweis
 - a. bei welcher Institution welche Personen zusätzlich neu ausgebildet wurden,
 - b. in welcher Höhe ein Zuschuss der Institution je zusätzlich neu ausgebildeter Person gewährt wurde und
 - c. der Pflegestellenbewilligungen (Betreuungsbewilligungen) für die zusätzlich neu ausgebildeten Personen.

(3) Das Land hat dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familien und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, eine Aufstellung über die im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten zusätzlichen Mittel gemäß Art. 5 Abs. 2 und aus dem Zweckzuschuss des Bundes gewährten Zuschüsse zu übermitteln und nachweislich darzustellen. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die ihnen jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 7 zusätzlich im Vergleich zum Budgetjahr 2007 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. der Zuschuss unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 7 durch widmungsgemäße Verwendung nicht ausgeschöpft wurde oder
2. das Land nicht um ein Drittel mehr als der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art. 7 gewährt hat.

(5) Bei Vorliegen beider Voraussetzungen für die Rückerstattung gemäß Abs. 4 ist der Rückerstattungsbetrag nach Abs. 4 Z 1 und Z 2 jeweils gesondert zu berechnen und nur der höhere zu berücksichtigen.

(6) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend berufen.

Artikel 9

Abrechnung des Bundeszuschusses für die Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß Art. 6 hat das Land darzustellen:

1. die Anzahl der geförderten fünfjährigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderungsbedarf;
2. die Anzahl der geförderten Kinder, die bereits eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und die Anzahl jener, die zur Sprachförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich aufgenommen wurden;
3. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl
 - a. der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen,
 - b. der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und
 - c. der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur berufen.

Artikel 10

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 1. April 2008 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kindesbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 11

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 wird in zwei gleich großen Raten jeweils im Juni, erstmals im Juni 2008, und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 8 Abs. 4 und 5 und Art. 9 Abs. 2) aufgerechnet werden.

Artikel 12

Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden einer Evaluierung unterzogen und der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen. Ende 2008 wird speziell die Maßnahme der frühen Sprachförderung in Hinblick auf ihre Zielerreichung (möglichst alle Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichend beherrschen sollen eine frühe Sprachförderung erhalten) evaluiert; darauf aufbauend soll entschieden werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung zum Kindergartenbesuch für Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen verankert werden soll.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. Jänner 2008 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, von denen bis Ablauf des 31. Mai 2008 die unterfertigte Urschrift der Vereinbarung im Bundeskanzleramt eingelangt ist und darunter die Länder Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien sind.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Länder jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

- a) von Art. 7 Abs. 4 die entsprechenden Kindergartenjahre und von Art. 8 Abs. 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
- b) von Art. 8 Abs. 6 und Art. 9 Abs. 3 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
- c) von Art. 10 der 1. April des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
- d) von Art. 11 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2010 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 14

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art. 8 und 9 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 15

Urschrift

Diese Vereinbarung wird für jedes Land in einer Urschrift ausgefertigt, die der Bund und das jeweilige Land unterfertigen. Die Urschriften werden beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund:

.....
Dr. Claudia SCHMIED
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

.....
Dr. Andrea KDOLSKY
Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend

.....
Doris BURES
Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst

.....
Dr. Johannes HAHN
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

Wien, am ~~Mai~~ 2008

Für das Land Burgenland:

.....
Landeshauptmann Hans NIESSL
Eisenstadt, am

Für das Land Kärnten:

.....
Landeshauptmann Dr. Jörg HAIDER
Klagenfurt, am

Für das Land Niederösterreich:

.....
Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL
St. Pölten, am

Für das Land Oberösterreich:

.....
Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER
Linz, am

Für das Land Salzburg:

.....
Landeshauptfrau Mag. Gabi BURGSTALLER
Salzburg, am

Für das Land Steiermark:

.....
Landeshauptmann Franz VOVES
Graz, am

Für das Land Tirol:

.....
Landeshauptmann DDr. Herwig van STAA
Innsbruck, am

Für das Land VORARLBERG:

.....
Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER
Bregenz, am

Für das Land Wien:

.....
Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL
Wien, am

Bildung und Sprache 18.5.2010

HR Dr. Reginald Vospernik
Direktor des BG/BRG für Slowenen i. R.
9241 Wernberg
Landesstraße 33
e-mail: vospernik@aon.at

**Tischvorlage für die 1. Sitzung der
Arbeitsgruppe Bildung und Sprache im BKA Wien
am 18.5.2010**

Als Mitglied der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ übersende ich dem BKA (Frau MMag. Dr. Christa Achleitner) für die 1. Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 18. Mai 2010 im Sinne der in der Einladung vom 28. April 2010 ausgesprochenen Erwartung, dass es „zweckdienlich und sehr erwünscht“ wäre, von den Teilnehmern/innen kurze Statements bzw. Tischvorlagen übermittelt zu bekommen, folgende Überlegungen. Ich bitte um entsprechende Veranlassung:

In den späten neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts konnte ich als Schulleiter des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt/Celovec mit einem Team von motivierten und innovativ denkenden Lehrern/innen die Idee der sog. Julius-Kugy-Klassen entwickeln und verwirklichen. Pate standen unter anderem neben anderen Anregungen die damals vom Land Kärnten zusammen mit Slowenien und Friaul-Julisch-Venetien angestrebten Olympischen Winterspiele Ohne Grenzen – senza confini – brez meja.

Die Bezeichnung schien uns allerdings zu abgegriffen, sodass der multikulturelle, mehrsprachige und weltoffene kärntnerisch-triestinische Alpinist Julius Kugy zum Namensgeber wurde. Damals konnten nur wenige den heute sichtbaren Erfolg des fordernden Projektes einer viersprachigen (Nachbarsprachen Deutsch, Slowenisch, Italienisch, zusätzlich Englisch) und in den Kulturen der drei Grenzländer verwurzelten Gymnasialerziehung erahnen; inzwischen hat sich die Kugy-Idee zu einem Markenzeichen europäisch orientierter Bildungspolitik entwickelt. Natürlich macht keineswegs der erweiterte Sprachunterricht allein die Besonderheit der Kugy-Klassen aus: Es ist auch der in der Eintrittsphase sich jährlich wiederholende Immersions/Sprachbad-Unterricht durch native speakers der Nachbarsprachen Deutsch, Italienisch und Slowenisch, ein größerer Anteil von Schülern/Schülerinnen aus den Nachbarregionen (und damit verbunden das Lernen von und füreinander), gemeinsame Projekt/Sprach-Wochen in den angrenzenden Ländern sowie manche andere Aktivitäten, die der Kugy-Klasse ihren Stempel aufprägen.

Im laufenden Schuljahr 2009/2010 besucht bereits die 11. Kugy-Generation junger Menschen – begonnen hat das Projekt im Schuljahr 1999/2000 – die Kugy-Klassen; auch für das kommende Schuljahr ist großes Interesse vorhanden. Insgesamt werden es an die 300 Schüler/innen sein, die bisher in den Prozess eingebunden wurden.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Strukturen dieses pädagogisch innovativ konzipierten Projektes vorzustellen. Dies wird und kann sicherlich Univ. Prof. Dr. Dietmar Larcher tun, der von allem Anfang an – damals noch als aktiver Universitätslehrer und Bildungswissenschaftler in Klagenfurt – als wissenschaftlicher Begleiter und Supervisor ins Kugy-Team gebeten wurde, viele Ideen einbrachte und begeistert mitwirkte.

Ich habe mir, zwölf Jahre nach der ersten Besprechung und ein Dezennium Pensionistendasein später, einige Fragen gestellt, die der Reflexion dienen sollen:

- Würde ich mich heute auf das Projekt neuerlich einlassen?
- Was würde ich, wenn ja, anders machen wollen?
- Wo und unter welchen Umständen könnte das Projekt „Schule machen“?
- Wovor würde ich heute warnen?

Würde ich mich auf das Projekt neuerlich einlassen?

Dazu ein bedingungsloses JA! Heute, da Europa in den Herzen und Hirnen junger Menschen stärker – wenngleich vielleicht auch noch nicht stark genug – verwurzelt ist als vor zehn Jahren, ist mehrsprachige, multikulturelle, Nachbarn miteinbeziehende Erziehung für das Zusammenleben im sog. Alpen-Adria-Raum und damit natürlich – als Modell in Europa - mehr denn je eine Notwendigkeit.

Was würde ich anders machen wollen?

Seit dem ersten Gespräch mit der designierten Klassenvorständin, der Romanistin Mag. Olga Gallob, und dem von mir zur Mitarbeit gebetenem wissenschaftlichen Berater und Begleiter Dr. Dietmar Larcher am 11. Mai 1998, also vor genau zwölf Jahren, ist ein Gesprächs-, Such- und Aktionsprozess in Gang gekommen, der, dokumentiert in meinem Arbeitszimmer, für den Zeitraum von zwei Jahren meines aktiven Mitwirkens sechs dicke Aktenordner umfasst: Gespräche, Konferenzen, Besuche in Wien, Slowenien und Friaul, Assistenzlehrer- und Schülerrekrutierungen, Kontakte mit Landesschulrat und Ministerium, Öffentlichkeitsarbeit, Pressekonferenzen und Filmvorführungen unter Sportlern (Dr. Karl Schnabl) und Schauspielern (Manfred Lukas Luderer), Elternabende, Exkursionen, Seminare für das Team, Publikationen (schriftlich, hör- und sehbar, digital) uvam. All dies war nur mit einem zwar damals noch kleinen, aber äußerst motivierten Team möglich, dem von allem Anfang an auch der heutige Schulleiter des BG/BRG f. Slowenen Dr. Michael Vrbinc angehörte.

Die Auswahl und Anbahnung der Kontakte mit den zuständigen EU-Stellen in Brüssel zur Beschaffung der nötigen Fördermittel, die für die Verwirklichung des Projektes unumgänglich sind, würde ich heute in professionellere und EU-erfahrenere Hände

legen, da, wie sich bald herausstellen sollte, auch kleine Formfehler in Brüssel rasch zur Zurückweisung bzw. zu einem negativen Bescheid führen.

Außerdem: Die Motivationsarbeit im gesamten Lehrerkollegium war nur teilweise erfolgreich, standen doch manche skeptisch abseits; einige, die sich erst später angesichts des Erfolges begeistern konnten, lehnten das Projekt sogar ab („Eliten werden herangebildet“, „Kugy war kein Slowenenfreund“, „Wozu das alles“ u. a.). Oft stand hinter der Ablehnung einfach die Angst vor Neuem, die Befürchtung von Mehrarbeit, die Scheu des „Individuums“ vor Teamarbeit und nötigen Absprachen. Da wären Modelle (welche?) für „Motivationsschübe“ nötig gewesen.

Mehr Aufmerksamkeit würde ich heute in der praktischen Sprachvermittlung auch kleinen und kleinsten Sprachen, dem Friulanischen (Furlanischen) beispielsweise sowie den Dialekten (Soziolekten, Idiomen bzw. Idiolekten) widmen.

Wo und unter welchen Umständen könnte das Kugy-Projekt „Schule machen“?

Die Auszeichnung der viersprachigen Kugy-Idee etwa durch das im Jahr 2000 verliehene „Europasiegel für innovative Sprachenprojekte“ und andere Würdigungen verleihen den Julius-Kugy-Klassen einen gewissen Modellcharakter. Vor allem nach dem Jahr 2000, vereinzelt auch schon zuvor, wird im Kärntner Minderheitengrundschulwesen und sogar in privaten zweisprachigen Kindergärten dem zusätzlichen Italienischen großer Stellenwert zugemessen; dies vor allem in unmittelbarer Grenznähe zu Italien. Natürlicherweise kommen aus diesen „Vorfeldorganisationen“ auch die potentiellen und tatsächlichen Kugy-Klassen-Schüler/innen.

Möglicherweise könnte an ähnlichen europäischen ethno-sprachlichen Nahtstellen, etwa in der Lausitz (Lausitzer Sorbisch, Deutsch, Polnisch, Tschechisch), im Raum Aachen-Eupen-Maastricht (Deutsch, Französisch, Niederländisch) oder – wozu in die Ferne schweifen – im Burgenland, am Oberwarter Volksgruppengymnasium (Deutsch, Kroatisch, Ungarisch, vielleicht auch Slowakisch) die Kugy-Idee mehrsprachiger und vor allem auch multikultureller Erziehung entsprechend adaptiert, systematisiert und in der Schulpraxis umgesetzt werden.

Wovor würde ich warnen?

Eine gewisse Gefahr bei der Durchführung solcher Projekte liegt sicherlich darin, dass sich notgedrungenermaßen Eliten bilden, da in die Kugyklassen nur sprachlich begabte Kinder mit guten Volksschulnoten aufgenommen werden können, damit der Erfolg sichergestellt ist. Dies hat zur Folge, dass sich Schüler/innen in diesen Klassen in gewisser Weise von ihren Mitschülern/innen in den Parallelklassen abheben, vielleicht sogar abheben wollen. Meines Erachtens beugt das BG/BRG für Slowenen dieser Entwicklung dadurch vor, dass auch in den Parallelklassen Schwerpunkte entwickelt werden, etwa im Bereich der Naturwissenschaften und/oder der Informatik. Ein möglichst differenzierter Unterricht in allen Parallelklassen und auf allen Stufen kann hier sicherlich erfolgreich gegensteuern.

Soweit einige Überlegungen zu den Kugy-Klassen am BG/BRG für Slowenen in Klagenfurt „ten years after“.

Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildungssituation für Slowenisch in der Steiermark

Obwohl laut Staatsvertrag im Land Steiermark die Möglichkeit in Slowenisch als Muttersprache unterrichtet zu werden gegeben sein sollte, hat man von Landesseite keinerlei Initiativen gesetzt um das Slowenische zu fördern bzw. an den Schulen anzubieten. (Ausgenommen der muttersprachliche Unterricht in Graz.) Seit Mitte der 1980er Jahre, Anfang der 1990er Jahre ist ein zunehmendes Interesse an Slowenisch zu verzeichnen. Engagierten LehrerInnen ist es zu verdanken, dass Slowenisch an den Schulen im Grenzbereich seinen Stellenwert bekommen hat. Auch zahlreiche gemeinsame Aktivitäten mit Partnerschulen wurden initiiert. Einen Zwischenstand ist im Signal 2008/09 im Artikel „Region der Vielfalt“ nachzulesen:

http://www.pavelhaus.at/upload/media/signal/signal08_09_1.pdf

Die Ausbildung zum/zur Slowenischlehrer/Slowenischlehrerin erfolgt derzeit nur auf der Universität Graz. Das Pavelhaus bietet seit drei Jahren eintägige Fortbildungen für SlowenischlehrerInnen an und lädt dazu kompetente Vortragende aus anderen slowenischen Minderheiten bzw. aus Slowenien ein.

Im Slowenischunterricht werden teilweise Schulbücher aus Kärnten, teilweise aus Slowenien verwendet. Die Kosten dafür sind hoch.

Für eine Verbesserung des Slowenischen als Regional- und Minderheitensprache wären folgende Maßnahmen notwendig:

Bereich Kindergarten

- Slowenisch als Schwerpunktsetzung an der BAKIP Mureck
- Förderung der Kindergärten mit Slowenischschwerpunkt, slowenischen Partner-Kindergärten und slowenischen Kindern
- Aus- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen

Bereich Schule

- Schwerpunktsetzungen: Slowenisch ab der 1. Klasse VS als Pflichtgegenstand
- Kontinuierliche Fortsetzung des Slowenischunterrichts bis zur 4. HS
- Pro Bezirk (RA/LB/DL) die Möglichkeit schaffen, an einer höheren Schule den Slowenischunterricht fortführen zu können
- Angebot/Förderung des Slowenischunterrichts an Berufsschulen, höheren Schulstufen erhöhen
- Auch sollte es möglich sein bereits ab 5 Anmeldungen an AHS, mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie Schulen außerhalb des Geltungsbereiches den Slowenischunterricht durchführen zu können.

LehrerInnenausbildung

- Ausbildungsmöglichkeiten für SlowenischlehrerInnen im Pflichtschulbereich schaffen
- Weiterbildungsmöglichkeiten für bestehende SlowenischlehrerInnen

Allgemein:

- die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen gilt auch für die Steiermark und sollte auch umgesetzt werden
- Aufnahme der Steiermark (inklusive Graz) in das Minderheitenschulgesetz
- Förderung der Zwei-/Mehrsprachigkeit auch außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes
- Förderung von grenzüberschreitenden Schulpartnerschaften
- Förderung des muttersprachlichen Unterrichts

PROTOKOLLE

AG Bildung – Sprache

(Protokollentwurf)

Gesamtarbeitsgruppe

Ort: Wien, Minoritenplatz 2, großer Vortragssaal

Zeit: Dienstag, 18. Mai 2010

Beginn: 12:15

Ende: 17:30

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

I. Der Auftrag des BKA an die Gruppe

MinR Sporrer begrüßt die Anwesenden, dankt für die erarbeiteten Tischvorlagen¹ und der damit verbundenen Strukturierung der Inhalte; der Vorschlag des Volksgruppenzentrums sollte ab Herbst 2010 in AG 3 diskutiert werden.

Es sei ein ambitionierter Auftrag an die AG, von der jedoch nicht gesetzliche Vorschläge erwartet werden; es sollten Expertise und Wissen zur Verfügung gestellt werden. Es gehe um ein modernes Verständnis des Miteinander und die Zugänglichkeit der Mehrsprachigkeit: Was kann die Bildungspolitik, was können die Organisationen dazu beitragen; Synergien entdecken; Sprachpolitik; Verbesserungsvorschläge.

Inputs¹ zu den einzelnen Themenfeldern wie

- Ein- und Mehrsprachigkeit gab es von Univ. Prof. Dr. Dietmar Larcher,
- Vorschläge zur didaktischen Modernisierung des zweisprachigen Schulwesens sowie zu Didaktik und Sprachenprestige von Univ. Prof. Dr. Ursula Doleschal;

¹ Alle angeführten Dokumente und Tischvorlagen finden sich auf der elektronischen Plattform ProjectCare/Dokumente zur Sitzung am 18. 5. 2010.

- Zum Minderheitenschulwesen im Burgenland von LSI Mag. Edith Mühlgaszner, MAS;
- Vorschläge für die Reform des Minderheitenschulwesens in Kärnten von Sabine Sandrieser, m. d. F. a. LSI b.;
- zu den Julius-Kugy-Klassen am BG und BRG für Slowenen von HR Dr. Reginald Vospornik

Diese Tischvorlagen wurden referiert bzw. erläutert und anschließend diskutiert. Themen wie Sprachstandsfeststellung und Fragen der Evaluation wurden angesprochen. Einzelne TeilnehmerInnen plädierten dafür, Sprache und Identität voneinander trennen, aber über beide zu sprechen. Schule könne zur Identität nichts beitragen. Wichtig sei, eine nachhaltige Sprachförderung sicherzustellen und ein Regionalangebot zu machen. Die prinzipielle Frage, ethnozentristisches Bildungssystem oder Sprachenangebot in der Region, das für alle offen sei, wurde diskutiert. Lösungen für die Volksgruppensprachen über das Burgenland und Kärnten hinaus seien gefragt, aber nicht unbedingt in der Form einer gesetzlichen Regelung. Beim Schulverein Komensky denke man an eine Stiftungslösung mit Beteiligung durch Bund, Land usw. ähnlich der Stiftung des Theresianums. Könnte auch als Sprachangebot an die Mehrheitsbevölkerung verstanden werden. Möglichkeiten der Mehrsprachigkeit, also nicht nur die Zweisprachigkeit, vom Kindergarten an, wurden angesprochen und Modelle der Immersion und der language awareness angeführt. Zur Ausbildung der KindergartenpädagogInnen in Kärnten wurde angemerkt, dass seit 2004/05 im Freigegegenstandsbereich Englisch oder Slowenisch gewählt werden könne und dass die Regelung des Burgenlandes anzustreben sei. Es sollte Slowenisch als Pflichtgegenstand i. S. einer Zusatzausbildung geben. Problem sei die Ressourcenfrage.

Dem Erhalt der Sprachenvielfalt stehe häufig Pessimismus gegenüber. In einer kleineren Studie sollten Aspekte wie Einstellungen und Haltungen sowie die Inanspruchnahme der Angebote untersucht werden. Die unterschiedliche Kenntnis der Volksgruppensprachen der Kinder stelle ein methodisch-didaktisches Problem dar. Das Minderheitenschulwesen werde von den Eltern zwar als ein attraktives Bildungsangebot angesehen und deshalb gewählt, die Erwartungen beim Lernerfolg seien jedoch eher gering. Es sei kein Anliegen, Slowenisch als Umgangssprache zu sprechen. Slowenisch werde wie eine Fremdsprache gesehen. Zur Förderung der Sprachkenntnisse seien flankierende Maßnahmen nötig und ein Konzept der sprachlichen Vielfalt. Was könne getan werden, dass zB Slowenisch als Umgangssprache akzeptiert werde? Was ist das Ziel der Eltern, die offensichtlich über die Ziele des Sprachunterrichts

nur wenig vertraut sind? Ihnen genüge oft, überspitzt formuliert, ein „Hineinhören“ in die Sprache. Was müsse zum Prestige der Volksgruppensprachen getan werden, um als Umgangssprachen akzeptiert zu werden. Verwendung als Umgangssprache derzeit kein Anliegen. Ideen sollen eingebracht werden, aber nicht als Vorwurf. Am Ende der Tätigkeit der AG sollten identitätsstiftende Maßnahmen stehen (zB für die Medien; Persönlichkeiten in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik).

II. Festlegen der Themenschwerpunkte und Arbeitsweisen sowie Erstellen eines Zeitplans

Anhand des Themenkatalogs wurden die einzelnen Themen sowie ein Zeitplan mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten festgelegt. Alle Dokumente sollten auf die Projektplattform gestellt, die unterschiedlichen Arbeitsunterlagen abgeglichen und in Plenarsitzungen bzw. in Sitzungen von Teilarbeitsgruppen diskutiert werden. Texte sollten durch einzelne Arbeitsgruppenmitglieder erstellt und entsprechend diskutiert werden;...)

4. Allfälliges

Nächster Termin der Unter-AG „Mehrsprachigkeit“: 29. 06. 2010:

Nächster Termin der Unter-AG „Didaktik und Prestige“: 29. 06. 2010:

Nächster Termin der gesamten AG: 21. 09. 2010.

Willi Wolf (Schriftführer)

AG Bildung – Sprache

Gesamtarbeitsgruppe

Ort: Wien, Minoritenplatz 2, großer Vortragssaal

Zeit: Dienstag, 21. September 2010

Beginn: 11:00 Uhr

Ende: 16:15 Uhr

Anmerkung zum Protokoll:

- Die Statements der Expertinnen und Experten werden auf die Plattform Project-Care gestellt.
- Die einzelnen Diskussionsbeiträge sind der Übersichtlichkeit halber durch Aufzählungszeichen (-) voneinander getrennt und, wie in den letzten Protokollen, nicht namentlich ausgewiesen. Falls wichtige Inhalte fehlen, bitte diese im Protokoll selbst zu ergänzen.

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

I. Präsentation der Tagesordnung und des Tagungsablaufs

II. Informationen zur Arbeitsweise der einzelnen Arbeitsgruppen und die entsprechenden Termine (ARGE-Treffen, Deadlines, Plattform Project-Care)

III. Durchsicht der letzten Resümeeprotokolle

- a) Teil-AG Mehrsprachigkeit – 29.6.2010
- b) Teil-AG Didaktik, Prestige; Mehrsprachigkeit im öffentlichen Raum – 1.7.2010
- c) Kommentare und erläuternde Erklärungen

IV. Inputs und Präsentationen

1. Larcher: *Magnet oder Museum*

- a) **Präsentation:** Lese-phase, da Larcher aus gesundheitlichen Gründen absagen musste – siehe auch Handout auf Project-Care
- b) Diskussion, Fragen, Anmerkungen, Ergänzungen:
 - Für Ungarisch gäbe es Möglichkeiten für Partnerschulen/-klassen
 - Auch für Romanes gäbe es Partnerschulen (Pécs)
 - Spezifische Mehrsprachigkeitsdidaktik sollte verankert werden (nicht nur 1 + 1)
 - Metasprachliche Kompetenzen sollten berücksichtigt werden (Transfer zwischen den Sprachen, Arbeit mit dem Wörterbuch)
 - Nicht nur Sprachlehrer/innen, sondern auch Fachlehrer/innen sollten in der Fortbildung berücksichtigt werden
 - Neben pädagogischen Schwerpunkten sollten auch linguistische Grundlagen berücksichtigt werden
 - Ad Romanes: auch in Győr gäbe es Partnerschulen für Romanes
 - Unter „language awareness“ sollte auch Kroatisch (und im Süden Slowenisch) dazugenommen werden

- „Language awareness“ ist eine Grundhaltung beim Erlernen von Sprachen, braucht nicht als eigenes Fach angeboten werden (wohl aber in der Lehrer/innenaus- und Fortbildung)
- ad Lehrer/innenfortbildung: Verbesserung des Angebots in der Lehrer/innenfortbildung (z.B. österreichweite Tagungen wie etwa die CEBS-Tagungen)
- Teilnahme an Sprachwettbewerben auf regionaler und nationaler Ebene
- Language Awareness auch für einsprachige Lehrer/innen
- Idee der zweisprachigen Schulen als „Magnetschulen“ problematisch – geht von der Idee einer gemeinsamen Schule weg
- Attraktivität sollte über den Bereich „Minderheitensprachen“ hinaus gehen; auch eine Frage der Begrifflichkeit, die überdacht werden müsste; Mehrsprachigkeitskonzept und Regionalsprachenkonzepte müssten über das Bestehende hinaus gehen.
- AHS-Unterstufe müsste gleich behandelt werden wie der Hauptschulbereich, da es sonst Schwierigkeiten mit Anmeldezahlen gibt
- „im selben Ausmaß wie bisher“ – problematisch für Ungarisch in Wien – allgemeine Formulierung sollte den Kontext und die derzeitige Situation aller Volksgruppen berücksichtigen

2. Didaktische Aspekte

2.1. Wakounig - Vorschläge zur didaktischen Modernisierung

Präsentation: Siehe Handout auf Project-Care

Diskussion:

- Problem der Immersion in gemischten Klassen (mit nicht angemeldeten Schüler/innen)

2.2. Angerer-Pitschko – Lehrer/innenausbildung im Pflichtschulbereich

Präsentation: Siehe Handout auf Project-Care

2.3. Stefan – Lehrer/innenfortbildung

Präsentation: Siehe Handout auf Project-Care

2.4. Doleschal – Lehrer/innenausbildung für die AHS und BHS

Präsentation: Siehe Handout auf Project-Care

Gemeinsame Diskussion zu 2.2., 2.3. und 2.4.:

- Der Bereich der Lehrlinge darf nicht vergessen werden
- Eingangsvoraussetzung B2 kann an der PH-Kärnten auch durch internationale Zertifikate nachgewiesen werden
- Ein wichtiges Grundsatzpapier ist die Europäische Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten; Unterzeichner werden aufgefordert, Minderheitensprachen zu Pflichtsprachen zu machen; Minderheitensprachen sind in Österreich Brückensprachen zu Migrationsprachen und vice versa (Kroatisch, Serbisch, Bosnisch); sollte adäquat berücksichtigt werden
- Strukturierter Sprachwechsel an den Schulen sollte fix verankert und die spezifische Form an den Schulen entschieden werden
- Sprachausmaß ist derzeit bereits gesetzlich fix verankert (50:50); spezifische Durchführungsform sollte nicht zu stark reglementiert werden

- Organisationsmodelle sollten nicht stärker als derzeit reglementiert werden, da die Voraussetzungen vor Ort sehr unterschiedlich sind
- Längere Sprachphasen sollten gefördert, aber die Organisationsform den Schulen nicht im Detail vorgeschrieben werden

3. Schulbücher

Vorgaben für Autor/innen und Mitglieder der Gutachter-/Approbationskommission – Aspekte der Volksgruppen sollten berücksichtigt werden; muss nur entsprechend formuliert werden

4. Ogorevc-Feinig - Vorschulische Erziehung

Präsentation: Siehe Handout auf der Plattform Project-Care

Diskussion:

- In Kärnten schüttet das Land für private Kindergärten doppelte Finanzen aus

5. Forschung und Entwicklung

5.1. Stefan – Aufgabenbereiche und Schwerpunkte eines Pädagogischen Zentrums für Volksgruppensprachen

Präsentation: siehe Powerpoint auf der Plattform Project-Care

Diskussion:

- Sprachenportfolio: Südtirol hat ein eigenes Sprachenportfolio – Anlehnung? Sprachenportfolio funktioniert im Grundschulbereich besser, weil nur eine Lehrperson. Wichtig, wenn alle an der Schule beteiligt sind.
- Sprachenportfolio: Neuer Typus, der die Mehrsprachigkeit einer Region symbolisiert. Erst- und Zweitsprache mitdenken!
- Erste Idee: Erfassung der lebensweltlichen Mehrsprachigkeit. Portfolio soll dies erfassen. An Uni Wien Lehrstuhl DaZ: Kompetenzzentrum für Sprachdiagnostik. Israel: Sprachstandfeststellungen im mehrsprachigen Bereich – metakommunikative Fähigkeiten, auf die Bezug genommen wird.
- Idee gefällt sehr gut: Wien (Ungarn) Idee für die Ungarn in Wien mitdenken. Situation der und Spracherwerb bei Erwachsenen mitdenken.

5.2. Doleschal - Forschung und Entwicklung aus der Sicht der Universität

Präsentation: siehe Handout auf der Plattform Project-Care

Diskussion:

- Gleichwertige Position aller Volksgruppen muss gewährleistet werden
- Frage der örtlichen Verankerung eines solchen Zentrums
- Wichtig, dass alle Regionen mitgedacht werden.

6. Minderheitenschulwesen

6.1 Mühlgaszner:

Problembereiche im Burgenland und jeweilige Lösungsvorschläge

Siehe Handout auf der Plattform Project-Care

6.2. Sandrieser:

Zentrale Aspekte des zweisprachigen Unterrichts in Kärnten

Siehe Handout auf der Plattform Project-Care

Diskussion:

- Ad steigende Anmeldezahlen in Kärnten: Je klarer der Rahmen beschrieben ist, desto besser können sich Eltern auf die Situation einstellen
- Keine Abmeldungen im Burgenland
- Ad Argument „deutschsprachige Schüler/innen sind benachteiligt“ – dieses Argument hört man in den letzten Jahren kaum noch – dies wirkt sich auch auf die Anmeldezahlen aus

V. Themenfelder, Kernfragen und Prioritäten; Auswahl der Quellentexte

(Liste der Themenfelder etc. siehe Powerpoint-Handout in der Sitzung bzw. Powerpoint auf der Plattform Project-Care)

Diskussion:

- Frage zum Minderheitenschulwesen: Die bisher vorgebrachten Anliegen und Vorschläge der Arbeitsgruppe liegen bereits im Ministerium auf. Ändert sich am Status der Überlegungen etwas durch die Tatsache, dass sie im Rahmen dieser Arbeitsgruppe vorgetragen werden? Eigentlich finden sich darin keine wirklich neuen Vorschläge, keine grundlegend neuen Anliegen
- Im Regierungsübereinkommen ist die Reform des Volksgruppengesetzes vorgesehen – Arbeitsgruppe scheint auf einem guten Weg
- Wie können die Anliegen der Arbeitsgruppe transportiert werden?
- Anliegen sind nach wie vor aktuell, müssten schnell umgesetzt werden, da in 5 bis 10 Jahren die Sprachgruppen möglicherweise gar nicht mehr existieren
- Gemeinsames Minderheitenschulgesetz wäre wünschenswert; es muss aber schnell reagiert werden; Bereitschaft zur Erarbeitung eines gemeinsamen Volksgruppengesetzes ist seitens der Arbeitsgruppe sicher gegeben
- Gibt es Widersprüche zwischen den Ergebnissen der ARGE und dem, was bereits vorliegt?
- Antwort: kein Widerspruch; Frage ist nur, ob sich der Status dieser Forderungen geändert hat?
- Für Kärnten: in den letzten Jahren gab es keine Vorschläge, vieles wurde erst im Zuge dieser Arbeitsgruppe entwickelt

VI. Arbeitsweise:

Entwurf durch ein Redaktionsteam (kurze und prägnante Texte mit Verweisen zu längeren Texten bzw. Anlagen)

Rekrutierung des Redaktionsteams:

Domej (50%), Angerer-Pitschko, Stefan, Oberhofer (50%), Doleschal (51%), eventuell Larcher

Zeitlicher Rahmen: 1 Woche vor dem 16. November müsste der Text fertig sein; Mitte Oktober müssten Texte ausgesandt werden; Feinschliff am 16. November

F.d.R.d.A.

Mag. Ferdinand Stefan
(Schriftführer)

Klagenfurt/Celovec, am 24. Sept. 2010

PROTOKOLL
3. Sitzung der AG Bildung und Sprache
(Gesamtgruppe)

Ort: Wien, Hohenstaufengasse 3

1. Stock, Großer Vortragssaal Zimmer 128

Zeit: Dienstag, 16. November 2010, 11.00 bis 16,30 Uhr

1. Eröffnung

Frau Dr. Christa Achleitner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Herr Dr. Wilhelm Wolf erklärt die Tagesordnung. Diese wird von den Anwesenden angenommen.

2. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 21. September 2010

Das Protokoll wird nach einer kurzen Diskussion angenommen.

3. Diskussion und Ergänzung des vorläufigen Schlussberichtes (Stand vom 12.11.2010)

Herr Wolf erklärt die Struktur des Berichts. Der Bericht ist ein Expertenbericht, ergeht an das Bundeskanzleramt, dort werden bestimmte Themen noch einmal herausgefiltert, die das BKA umsetzen möchte. Die Umsetzung ist eine politische. Anzustreben ist ein Schlussbericht, der überwiegend von allen Teilnehmer/innen der AG getragen wird. Bei bestimmten Themen ist ein Minderheitenvotum möglich. Der Bericht soll Ende des Jahres fertig sein.

Frau Achleitner weist hin, dass Maßnahmen und Instanzen, die zuständig sind, genannt werden sollen.

Im Folgenden soll auf einzelne Punkte des vorläufigen Berichts hingewiesen werden:

I. Vorbemerkung:

- **Zielsetzungen S. 1:** Durchgehendes Sprachbildungsprinzip: Sprachbildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe II – das soll bereits in der Zielsetzung (S. 1) klar zum Ausdruck kommen. Ebenso ist es notwendig, die Kindergartenpädagogik in Österreich auf ein universitäres Ausbildungsniveau (tertiäre Ausbildung) zu heben. (Gombos formuliert dazu einige Forderungen; einzufügen nach dem ersten Absatz S. 1)
- **Arbeitsweisen S. 2:**
Zur Arbeitsgruppe gehören: Dietmar Larcher, Theodor Domej, Magdalena Angerer-Pitschko, Ferdinand Stefan, Fritz Oberhofer, Ursula Doleschal, Edith Mühlgaszner, Gerhard Münster und Wilhelm Wolf.

II. Maßnahmen – Raster:

- **Europäische Perspektiven der Mehrsprachigkeit S. 3:**
Fragen des Niveaustufen nach GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen): Domej gibt zu bedenken, dass die Kompetenzstufen den Fremdsprachenunterricht betreffen, nicht aber den Erstsprachenunterricht.

Das Regionalsprachkonzept ist auf S. 3 unter „Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation ...“ zu erwähnen und auszuführen.

Ebenso soll die Berücksichtigung der Zweisprachigkeit im Religionsunterricht unter „Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation ...“ S. 3 erwähnt werden.

Branko Lenart (Artikell VII-Kulturverein für Steiermark): Steirische Slowenen haben Recht auf muttersprachlichen Unterricht, das soll auch im Bericht berücksichtigt werden; bei Kap II, Europäische Perspektiven (S. 3)

- ***LehrerInnenaus-, fort- und –weiterbildung; S. 4***

Gefordert wird eine verstärkte Didaktik (einzelner Unterrichtsgegenstände) in den Volksgruppensprachen.

Bei diesem Themenbereich sind Querweise auf die Unterlagen von Doleschal, Angerer-Pischko und Stefan sowie Wakounig (III. Anhang/Dokumente) notwendig.

- ***Forschung und Entwicklung; S. 4***

Der erste Satz soll lauten: „Erarbeitung von Regionalsprachenkonzepten, Forschung und wissenschaftliche begründete Weiterentwicklung zweisprachiger Methodik und Didaktik wird als wesentliche Forschungs- und Entwicklungsaufgabe gesehen.“

Notwendig sind größere Forschungen, die Vergleiche von Sprachkompetenzen bei unterschiedlichen bilingualen Modellen durchführen (Doleschal).

Larcher wird gebeten, zum Begriff des tertium comparationis (S. 5) im Zusammenhang mit Vergleichsforschung bei zwei- und mehrsprachigen Bildungsprozessen einiges zu formulieren.

- ***Weitere Begleitmaßnahmen; S. 5***

Es wird auf die Bedeutung des sozialen und familiären Umfeldes für die Zwei- und Mehrsprachigkeit hingewiesen. Schule ist nicht imstande, ohne Mitwirkung der familiären Unterstützung die Bildung in Volksgruppensprachen zu leisten.

III. Anhang/Dokumente/Beilagen

- ***1. Europäische Perspektiven der Mehrsprachigkeit S. 6***

Im dualen Ausbildungssystem ist es unbedingt notwendig, die zweisprachige Ausbildung zu verankern und zu ermöglichen, sowie die entsprechenden Zielsetzungen aus dem Minderheitenschulwesen zu adaptieren. Eine solche Maßnahme erfordert auch die zunehmende Bedeutung grenzübergreifender wirtschaftlicher und beruflicher Kooperationen. (Hinzufügen vor dem letzten Absatz S. 6)

- ***Beitrag: Mühlgaszner – Minderheitenschulwesen Burgenland S. 8 f***

3 Bereiche notwendig:

a) Novellierungsbedarf – Anpassung an das Ktnr Minderheitenschulwesen; ein Schulgesetz: vom Kindergarten bis zur Matura.

- b) Verstärkte Initiativen an Nahtstellen; mehr Kommunikation zwischen LehrerInnen verschiedener Schultypen über Sprachbildung und Sprachprozesse bei SchülerInnen; Entwicklung eines Instrumentariums für Sprachverhalten von SchülerInnen.
- c) Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung sowie Vernetzung von innovativen Modellen zweisprachigen Unterrichts.

- **Beitrag: Sandrieser: Minderheitenschulwesen Kärnten S. 10**

Siehe dazu Unterlage „Reform des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten“
Bezüglich der Anmeldeöglichkeit ist Frau Sandrieser für eine moderate Form – es soll sowohl zum einsprachigen als auch zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden. Nicht unbedingt die Abmeldeöglichkeit (siehe Burgenland).

Herr Münster bezweifelt die Berücksichtigung des politischen Kalküls bei moderaten Formen.

Wolf – die zweisprachige Qualifikation für die SchulleiterInnen soll im Bericht an prominenter Stelle verankert werden.

Ogorevc-Feinig – die Aufsicht für die KindergärtnerInnen soll ebenfalls zweisprachig qualifiziert sein.

Gombos – das Konzept von „Tri roke – Drei Hände – Tre mani“ soll als Ergänzung hinzugefügt werden.

- **Beitrag: Stefan: LehrerInnenausbildung und –fortbildung; S. 12**

Siehe dazu Unterlage von Angerer-Pitschko und Stefan „LehrerInnenausbildung und LehrerInnenfortbildung an Pädagogischen Hochschulen“

Curricula für zweisprachige Ausbildung werden an der PH Kärnten wissenschaftlich begleitet und bei Bedarf verändert.

Didaktische und methodische Vorschläge sollen mit dem Papier von Wakounig abgestimmt werden.

In der Ausbildung fehlt die fachsprachliche Ausbildung für Slowenisch/Deutsch.

In Bgld und Ktn soll die Ausbildung auch in Volksgruppensprachen stattfinden. Frage der gesetzlichen Verankerung.

Lehrerfortbildung soll zunehmend grenzüberschreitend angeboten werden (siehe CROMO-Initiative).

Pflicht zur Lehrerfortbildung – Umsetzung: § 51, 2 (Lehrerpflichten).

- **Beitrag: Doleschal: Siehe dazu Unterlage „Universitäre LehrerInnenausbildung“; S. 13ff**

Bei Fortbildung mit anderen Vorschlägen akkordieren.

Abzuklären sind Kostenschätzungen bei Fortbildungsmaßnahmen.

Notwendig ist, gute Schulbücher zu entwickeln. Attraktive Schulbücher sind Ausdruck des Sprachenprestiges.

Förderung der Ausbildung von LehrerInnen in den Volksgruppensprachen als Fachsprachen.

Herausgabe von Fachbüchern in Volksgruppensprachen (finanzielles Problem, weil kleine Auflagen!).

- **Beitrag: Stefan: Forschung und Entwicklung, S. 20 bzw. 24-27**

Siehe dazu Unterlagen Angerer-Pitschko und Stefan „Einrichtung regionaler

pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen“ und „Forschung und Entwicklung“

Plädiert für den Begriff „Interdisziplinäres Zentrum“ (ähnlich wie im Papier von Wakounig)

Im Bereich Forschung und Entwicklung ist Erforschung von Volksgruppensprachen notwendig. Dies ist ein anderer Zugang als in der traditionellen Fremdsprachenforschung.
Forschungsergebnisse sollen in die Weiterentwicklung des zweisprachigen Unterrichts rückfließen.
Abgleichen mit Vorschlägen anderer KollegInnen in der AG.

- Beitrag: Wakounig: Forschung und Entwicklung sowie Didaktik; S. 21-23

Siehe dazu Unterlage Wakounig „Charta für Regional- und Minderheitensprachen“
Charta für Regional- und Minderheitensprachen (1992) soll Grundlage für Reformen im Minderheitenschulwesen sein.
Notwendigkeit der Ausdehnung von Unterrichtszeiten in Volksgruppensprachen.
Erprobung verschiedener Modelle von Immersion (frühe, totale, partielle).
Begleitung und Erforschung immersiver Modelle.
Ausbildung von LehrerInnen für immersive Modelle.
Gesetzliche Änderung: Getrennte Beurteilung von Sprachleistungen.
Einführung verbaler Beurteilungen auf den ersten beiden Schulstufen.
Berücksichtigung zeitgemäßer didaktischer und methodischer Aspekte.
Langzeitstudien über zwei- und mehrsprachige Kinder.

- Beitrag: Oberhofer: Text bzw. Unterlage wird nachgeliefert

Volksgruppenangehörige haben in Wien weniger Rechte als etwa in Kärnten oder Burgenland. Das betrifft besonders die schulische Ausbildung in den Volksgruppensprachen.
In Wien etwa 40.000 ungarisch sprechende Personen. Schulische Ausbildung fehlt.
Plädiert für ein einheitliches Volksgruppenschulgesetz.
Für Wien und Umgebung sollte ein schulisches Regionalsprachenkonzept umgesetzt werden. Damit könnten mehrere Sprachen berücksichtigt werden.

4. Weitere Vorgangsweise

Bis zum 30. November 2010 können zu bestimmten Punkten im vorläufigen Schlussbericht Ergänzungen und Zusätze gemacht werden. Anschließend wird von der Redaktionsgruppe der endgültige Maßnahmenkatalog bzw. Bericht erstellt.

5. Allfälliges – entfällt.

Für das Protokoll:
Dr. Vladimir Wakounig

Klagenfurt/Celovec, 26.11.2010

AG Bildung -Sprache

Teil-AG Mehrsprachigkeit: 29.06.2010

Resümeeprotokoll

Anwesend: s. beiliegende Liste

1. Einleitend wird festgestellt und bedauert, dass es mit der elektronischen Terminfindung vereinzelt Probleme gegeben hat. Die Teil-AG Mehrsprachigkeit wurde nicht, wie ursprünglich geplant, geteilt (im öffentlichen Raum, in Bildungseinrichtungen) - Grund: geringe TN-Zahl bei der ersten Teilgruppe. Eine weitere Informationsschleife bei der Terminerfassung wird künftig "eingebaut".

Für die Teilgruppen sind Ergebnisprotokolle vorgesehen - die Form könnte auch für den Maßnahmenkatalog herangezogen werden, die Protokollführung übernimmt für diese Sitzung der Vorsitzende. Zum geplanten Sitzungsablauf wird eine Powerpointpräsentation angeboten und von den TN angenommen (s. Anhang).

2. Projectcare - kurze Einführung zum Gebrauch der Plattform durch *Claudia Koch*, BMUKK, Abt. I/1. Damit soll eine Informationsmöglichkeit geboten werden.
3. Organisatorisches und Ergebnissicherung
Ergebnisse sollen anhand von Inputs wie Tischvorlagen, bei denen Kernfragen bzw. Prioritäten herausgearbeitet werden, in folgendem Vorschlag zur Gliederung im Maßnahmenkatalog festgehalten:
 - Beschreiben der derzeitigen Situation (Ist-Stand)
 - Beschreiben der gewünschten Veränderungen
 - Mögliche Lösungsansätze

Welche Ergebnisse sind möglich?

- Beiträge zur Veränderung des Volksgruppengesetzes
- Beiträge zu Veränderungen der Minderheitenschulgesetze (?)

- (darüber hinaus gehende) Empfehlungen

Nächster Termin der Gesamtgruppe:

20.09.2010, 11:00 - 16:30

4. Kernfragen/Prioritäten

Die AutorInnen skizzieren noch einmal kurz ihre Tischvorlage und setzen Prioritäten bzw. nennen die Kernprobleme.

- *Edith Mühlgaszner* (geht vom Entschließungsantrag des Burgenländischen Landtags von 2005 aus und erwähnt die bereits erfolgten Verbesserungen im Pflichtschulgesetz bei den Teilungszahlen).
Auf unterschiedliche Eröffnungszahlen im AHS-Bereich wird hingewiesen.
- Notendruck auf der vierten Schulstufe; nach 1. Schularbeit erfolgt Abmeldung, wenn schlechte Note - Abhilfe: Abmelderegung wie beim Religionsunterricht. Wahrung der Kontinuität vom Kindergarten bis zur Universität.
LehrerInnenausbildung und BAKIP
- Info auch an die Uni
Zulassungsbedingungen bei der Zentralmatura: Englisch und Minderheitensprache können künftig nicht mehr gegeneinander getauscht werden. In der Teil-AG dazu keine einheitliche Meinung.
- Beim Lehramt für die AHS erscheint es wichtig, dass im Zeugnis auch die Befähigung, einen bestimmten Unterrichtsgegenstand auch in der Minderheitensprache unterrichten zu können, vermerkt wird. Bedarf derzeit der persönlichen Initiative. Im Kreis der TN nur ein diesbezüglicher Fall bekannt. In den übrigen Fällen stellt die Schulleitung die Befähigung fest!
- Die Zweisprachigkeit auch im Kindergarten nicht eindeutig geregelt. Günstige Rahmenbedingungen für Mehrsprachigkeit sollen geschaffen werden.

Bezüglich der Sprachkompetenz erscheint der GERS hilfreich. Die Wichtigkeit der Elternarbeit wird betont.

Sabine Sandrieser

Notwendigkeit zwei- und mehrsprachiger Unterrichtskonzepte für die Sekundarstufe I

- Bildungsstandards (BIST) bzw. Kompetenzbeschreibungen in der ersten bzw. zweiten Sprachen erforderlich - Aufgabe für die Didaktikgruppe.
- Getrennte Beurteilung für Deutsch, Lesen, Schreiben und Slowenisch, Lesen, Schreiben
- LehrerInnenbildung
verpflichtender Auslandsaufenthalt, auch für Kindergartenpädagoginnen - Lösung müsste wegen der Finanzierung gefunden werden, z.B bilaterale Abkommen! - Wurde deshalb im Curriculum abgelehnt (PH Ktn.) Ausbildung für Sek. I wird in Ktn. mit Uni durchgeführt, Werbebroschüre geht an die Schulen.
- 2-sprachige HS-Klassen: s. Beispiel Burgenland
Auch die Frage 2-sprachiger Zeugnisse erscheint wichtig, in HS in Ktn. noch nicht, wird von Eltern allerdings verlangt.
- Fachdidaktikzentrum für Volksgruppensprachen
Adaptierung des Minderheiten-Schulgesetzes
Sek. II, PTS, berufsbildende Schulen; im vorschulischen Bereich. Für die Tagesbetreuung stehen seitens des Bundes 5 WE zur Verfügung, die im B auch zweisprachig genutzt werden, in Ktn. nicht (auch Ressourcenfrage)
- Von *Frau Dir. Hanzl* wird ein kurzer Überblick über die Komenskyschule geboten: Sprachkontinuität vom Kindergarten bis zur Matura; Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch - um Balance bemüht; Einsatz von Natives. Orientierung am Konzept bilingualer Schulen in Wien

5. Der Titel AG Bildung - Sprache wird auszuleuchten versucht, ohne eine lange Debatte über die Definition des Bildungsbegriffes zu führen. Bildung ist jedenfalls mehr als Sprache. Von AG 2 wird der Begriff "interkulturelle Kompetenz" aufgenommen und diskutiert. Kritisch wird der Begriff "interkulturell" gesehen, letztlich geht es nach Meinung der Gruppe um intrapersonale Kompetenzen.

- Ideal: interkulturelle Gesellschaft; Weg dorthin über "nicht gegeneinander" - miteinander - zum Füreinander!
- Präsenz der Volksgruppensprachen in den Medien - (*Sprachregelung erforderlich: Verwendung des Begriffs Minderheitensprache vs. Volksgruppensprache, Anm. Protokollführer*)
- Die Sprachen der Volksgruppen werden unter den Gesichtspunkten Einführung vs. Öffnung diskutiert und für Öffnung bzw. gegebenenfalls gelegentlich auch ersteres wichtig - bedarf noch weiterer Klärung.

Mehrsprachigkeit im öffentlichen Raum wenig präsent; auf Radiobeispiel wird verwiesen (eigener Sender - immer wiederkehrende Sequenzen); Synchronisation werden bei englischsprachigen Kindersendungen als unnötig angesehen, weil sie sprachunterstützend wirken könnten (Beispiel Skandinavien) ...

- Mehrsprachigkeit in Bildungseinrichtungen: Hinweis auf Erkenntnis des VfGH zum Elementarunterricht auf der vierten Schulstufe in Ktn. - für Mehrsprachigkeit und nicht auf einsprachige Klassen abgestellt.

W. Wolf
Schriftführer

AG Bildung – Sprache

Teil – AG: Didaktik, Prestige; Mehrsprachigkeit im öffentlichen -Raum:

Wien, 1.7.2010

Protokoll

Anwesend: siehe beiliegende Liste

1. Organisatorisches

Da es bei der elektronischen Terminfindung mit „Doodle“ vereinzelt Probleme gegeben hat, wird das Programm von Frau Claudia Koch, BMUKK Abt. I/1, den Mitgliedern der Teil-AG präsentiert und erläutert. Anschließend wird in den Gebrauch der Plattform "projectcare" eingeführt, die eine elektronische Informationsmöglichkeit mit den wesentlichen Dokumenten bzw. Texten für diese AG darstellt.

Die vorgeschlagene TO wird angenommen.

2. Ergebnissicherung

Ergebnisse sollen anhand von Inputs wie Tischvorlagen, bei denen Kernfragen bzw. Prioritäten herausgearbeitet wurden, in einem Maßnahmenkatalog festgehalten werden.

Vorschlag zur Gliederung

- Beschreiben der derzeitigen Situation (Ist-Stand)
- Beschreiben der gewünschten Veränderungen
- Mögliche Lösungsansätze

Welche Ergebnisse sind möglich?

- Beiträge zur Veränderung des Volksgruppengesetzes
- Beiträge zu Veränderungen der Minderheitenschulgesetze (?)
- (darüber hinaus gehende) Empfehlungen

3. Durcharbeiten der Tischvorlagen

Zu den von den einzelnen Gruppenmitgliedern bereits erarbeiteten Tischvorlagen werden in der Folge Kernfragen bzw. Prioritäten herausgearbeitet:

Didaktik und Mehrsprachigkeit

- <Bildungspyramide abbauen: sollte erläutert werden.>
- Das Ziel müsse Mehrsprachigkeit sein.
- Anstelle der Anmeldeöglichkeit in Kärnten wäre eine Abmeldeöglichkeit wie im Burgenland wünschenswert. Die Abmeldeöglichkeit sei politisch allerdings heikel und habe 1958/59 gegolten, davor war der Schulbesuch im Geltungsbereich obligatorisch, dann gab es den Anmelderlass unter Landeshauptmann Wedenig (22. 09. 1958). Diese Forderung müsse aktuell als Konsens formuliert werden können.

Lösungsansätze

Vorgeschlagen wird, dass die Abmeldeöglichkeit am Anfang als Pilotversuch gestartet werden könnte, um mehr Freiwilligkeit entstehen zu lassen. Insbesondere dort, wo bereits dreisprachige Kindergärten bestehen.

Langsam Klimaveränderung in Kärnten; derzeit allerdings wahrscheinlich nicht durchsetzbar. Im Burgenland seit Jahren keine Abmeldung, sondern zB bei zu befürchtender schlechter Leistungsbeurteilung Abmeldung und gleichzeitig Anmeldung zur unverbindlichen Übung. Analoge Regelungen wie beim Religionsunterricht sind wünschenswert. Über die Abmeldeöglichkeit sollte nachgedacht werden, was kurz-, mittel- bzw. langfristig realisierbar sein könnte.

- In der Sekundarstufe I sollte das Angebot genauso wie in der Grundschule sein, weil es sonst zu einer Infantilisierung der Sprache käme. Ein solcher "heimlicher" Lehrplan sei gefährlich.
- Experimente der Mehrsprachigkeit: Schnupperlehre mit language awareness. Dazu ein konkretes Beispiel: die Volksschule Goldschlagstraße in Wien.
- Möglichst viel Offenheit sei wünschenswert, denn die Dichotomie Mehrheit: Minderheit bewirke die Abwehrhaltung (Schutz der Muttersprache).
- Sprachstandsfeststellung: Wo steht das Kind, wie ist die individuelle Förderung? – ein weiterer Problemkreis. Wünschenswert wären nach Ansicht einzelner AG-TN standardisierte Methoden zu dieser Sprachstandsfeststellung.

- *Julius Kugy-Klassen*

In den Kugyklassen werden neben Slowenisch und Deutsch die Nachbarsprache Italienisch und die Staatssprachen die global dominierende Sprache Englisch erlernt. Beim Sprachenlernen werde auch Kultur vermittelt. Ein einwöchiges "Sprachbad" (gemeint ist das „Eintauchen“ in eine andere Sprache als totale Immersion) zu Beginn sei wünschenswert. Deutsch, Slowenisch und Italienisch werden im Immersionsverfahren gelehrt (=CLIL), Englisch als Fachunterricht. In den Kugyklassen konnte das Tandemprinzip (Lernpartnerschaft zwischen jeweils zwei SchülerInnen mit unterschiedlichen –Erstsprachen zum Zweck des Sprachentausches) jedoch nicht verwirklicht werden, weil die ursprünglich angestrebte Mischung der Schülerpopulation (Hälfte österreichisch, ein Viertel slowenisch, ein Viertel italienisch) längerfristig nicht in ausreichendem Ausmaß realisiert werden konnte, da nur eine kleine Zahl von Eltern aus Italien und Slowenien ihre 10-jährigen Kinder ins Ausland schicken wollte. In der gesamten Gymnasialzeit besteht die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Sprachen: Französisch, Russisch, Spanisch, Latein.

Schwierigkeiten gebe es bei der Finanzierung des zusätzlichen Sprachenunterrichts.

Die Prof. Busch und Gombos haben ein Projekt über Abgänger der Kugyklassen gemacht (Interviews), wie es Ihnen später ergangen ist. Ergebnisse werden im Herbst vorliegen.

Die Schulgeldfreiheit müsse gewahrt bleiben, Geld für zusätzliche Sprachassistenzen könne z. B. durch Zuteilung zusätzlicher Werteinheiten aufgebracht werden. Denn Mehrsprachigkeiten gebe es nicht zum Nulltarif, didaktische Möglichkeiten Sprachbad bzw. Immersionsunterricht. Didaktik: Unsere Sprachvermittlung greife zu kurz.

Resümierend ist zu den Kugyklassen festzustellen, dass es zu keinen Schulgeldzahlungen kommen dürfe, die rechtliche Basis dafür geschaffen werden müsse (Änderungen erforderlich) und zusätzliche Mittel (zB durch Zuteilung zusätzlicher Werteinheiten) dafür notwendig wären.

- Das jahrelange Projekt der HAK Frauenkirchen mit Fertöd in Ungarn sei beispielgebend. Dabei pendeln LehrerInnen aus Ungarn nach Österreich und umgekehrt. Anregung zum Versuch mit einer gemischten „pannonischen“ Klasse.

- Hospitationen zur Didaktik der zweiten Sprache als Fremdsprache und Unterrichtsinhalten Heterogenität in den Klassen im Burgenland keine Teamlehrerinnen in den Klassen; welche Hilfen dann? Wie den Lehrerinnen helfen? Fachdidaktikzentrum im Burgenland, Sprachwerkstatt; Zusammenarbeit; Anregungen sollten von dieser Gruppe ausgehen.
- *Implementationsstrategie*
Elterninteresse für Sprachen ist zu nützendes Potenzial. Drei oder vier Sprachen an zweisprachigen Schulen als unverbindliche Übungen - wäre Offenheit.
- Schulversuche zur Mehrsprachigkeit können Sprache intensivieren,
- Jahrelanger Wunsch der Elternverbände nach zeitgemäßen Au-pair-Modellen, dafür zwischenstaatliche Kooperationen nützen.
- Erstsprache Kroatisch, als Nachbarschaftssprache Fremdsprache - in Lehrerinnenfortbildung große Herausforderung, mit dieser Mischung umgehen können. Sprachdiagnose: welches Können für AFB? - Konsequenzen für Lehreraus- und Lehrerfortbildung? Unterrichtsmaterialien, Curricula.

Regionalsprachenkonzept vs Minderheitensprache

- Elemente für ein Regionalsprachenkonzept statt eines Minderheitengesetzes.
Regionalsprachenkonzept noch diffus,
Rechtliche Aspekte: ZB Slowenisch als Fremdsprache lernen ist nicht Lernen von Slowenisch als Volksgruppensprache – Akzeptanz? Gangbarer Weg: Unterricht vielleicht bei Grenzgemeinden beginnen.
Am Europäischen Fremdsprachenzentrum in Graz gibt es zwei Projekte, die für diesen Kontext relevant sein könnten:
 1. **CARAP: A framework of reference for pluralistic approaches**
<http://carap.ecml.at/>
 2. **EBP-ICI: Minority languages, collateral languages and bi-/plurilingual education**
<http://ebp-ici.ecml.at/>

Welche Länder führend bei der Mehrsprachigkeit? Was kann man abschauen?

Wo in Europa gibt es ähnliche Probleme? zB Sorben.

Nachbarschaftssprachendidaktik näher als Fremdsprachendidaktik – sollte genutzt werden.

Mehrsprachigkeit im öffentlichen Raum

- Volksgruppensprachen sind nicht akzeptiert als Sprachen der Region, häufig spüre man geradezu Feindseligkeit.
- Schon im Kindergarten sollten die Kinder ihre/die zweite Sprache hören, wenn nicht im Umfeld der Kinder (Beispiel aus dem Burgenland: Gemeinde bietet Volksgruppensprachen an; Beispiel mit rumänischer und kroatischer Sprache Kinder sollen auch in ihrer Sprache angesprochen werden.).
- Zweisprachige Zeitungen und Zeugnisse in Kärnten wie zum Beispiel in Ungarn.
- Es gibt wenig Angebote für Jugendliche. Für Schülerinnen der Sekundarstufe I Präsenz in den Medien auch Ansatzpunkt für Motivation.

Thema Radio wurde in der anderen Teil-AG bereits am Dienstag besprochen und nur ergänzt: 24 Stunden Ausstrahlung erschiene wünschenswert, internationale Beispiele für Kooperation finden. Insbesondere das Fernsehen (und zwar das österreichische Fernsehen) biete kein adäquates Programm in Slowenisch, genauer gesagt viel zu wenig (1/2 Stunde am Sonntagnachmittag). Wenn hier regelmäßig etwas käme (z.B. fünf Minuten pro Tag bei Bundesland heute) wäre das eine öffentlichkeitswirksame Maßnahme.

- In welchen Gegenden, in denen zweisprachiges Umfeld fehlt, werden Volksgruppensprachen wie lebende Fremdsprache gesprochen? Kann fürs Sprachenlernen genutzt werden.

Kinder werden zu Hause nicht unterstützt und Schule allein kann Sprachenlernen nicht leisten. Immersionsprojekte mit Prof. Larcher im Burgenland geplant.

- Kindergartenmodell im Burgenland: zweisprachige Pädagoginnen, Assistenzen einsprachig. Im Norden verwenden Kinder nicht die Sprache; Kindersendungen wichtig; Motivation der Eltern positiv aufnehmen.
- Lernen der Sprache als Gewinn/Gebrauchswert.

Es bündelt sich in der Schule, was in der Gesellschaft schief läuft- auch Spiegel der Gesellschaft. Schule allein kann Sprachvermittlung nicht schaffen; bei Prestige noch viel zu tun; viele profitieren weit über die Grenze hinaus; Schule nicht als Allheilmittel; Zusammenarbeit mit den Nachbarn nötig.

4. Erstellen eines Maßnahmenkatalogs

- Beiträge zur Veränderung des Volksgruppengesetzes
- Beiträge zu Veränderungen der Minderheitenschulgesetze (?)
- (darüber hinaus gehende) Empfehlungen
- Beschreiben der derzeitigen Situation
- (Ist-Zustand)
- Beschreiben der gewünschten Veränderungen
- Lösungsmöglichkeiten

5. Allfälliges

Termine:

Teil-AG „Didaktik, Prestige“, „Mehrsprachigkeit im öffentlichen Raum“

20.09.2010, 11:00 – ca. 18:00; BKA

Themen: Lehrerinnenaus- und Lehrerinnenfortbildung (Doleschal, Gombos)
Konsequenzen für LehrerInnenausbildung und Weiterbildung,
Leistungsbeurteilung Sprache, Erstellung von Unterrichtsmaterialien
und Curriculum (AHS).

Input: Studien (Doleschal, Gombos, Wakounig)

Didaktik in der Lehrerinnenfortbildung (nur kommunikativ?)

Immersion (Unterlagen werden von Prof. Larcher zur Verfügung
gestellt)

Gesamtgruppe: Bildung und Sprache

21. 09. 2010: 11:00 – ca. 16:30; BKA

AG Bildung – Sprache

Teil-AG:

Didaktik, Prestige; Mehrsprachigkeit im öffentlichen Raum

Ort: Wien, Bundeskanzleramt

Zeit: Montag, 20. September 2010

Beginn: 11:00 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Anmerkung zum Protokoll:

- Die Statements der Expertinnen und Experten sind, sofern kein Handout vorhanden war, stichwortartig festgehalten. Falls wichtige Inhalte fehlen, bitte diese im Protokoll selbst zu ergänzen. Dies gilt auch für die Diskussionsbeiträge. Personen werden ohne Titel und Vorname, d.h. nur mit Familiennamen genannt.
- Die einzelnen Diskussionsbeiträge sind der Übersichtlichkeit halber durch Aufzählungszeichen (-) voneinander getrennt und, wie in den letzten Protokollen, nicht namentlich ausgewiesen.

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

1. Präsentation der Tagesordnung

2. Durchsicht des letzten Protokolls

- a) Änderungen zum Entwurfsprotokoll vom 20.8.2010
 - Kugyklassen
 - HAK-Frauenkirchen
- b) Einzelne Punkte müssten ergänzt werden:
 - *Bildungspyramide abbauen*
 - *Regionalsprachenkonzept vs. Minderheitensprachen (Europarat und Sprachenzentrum)*
- c) Anmerkung Wakounig: Absatz zur „Anmeldung/Abmeldung“ in Kärnten nicht eindeutig; Abmeldemöglichkeit gab es nur ein Jahr (1958/59); Anmeldeverordnung ab 1959.

3. Statements zur Didaktik

3.1. Doleschal

Präsentation: siehe Handout auf Projectcare

Diskussion:

- Gibt es unterschiedliche Voraussetzungen in den einzelnen Sprachstudien? (Slawistik, Anglistik, Romanistik?) Sollten sprachliche Eingangsvoraussetzungen vorausgesetzt werden oder erst für die Anstellung bestimmte Sprachniveaus verlangt werden?
- Im Bereich der ungarischen Volksgruppe: Problematik von Studierendenzahlen, wenn Maturaniveau vorausgesetzt wird, da es dann kaum potentielle Studierende gibt; falls doch, nehmen diese eher ein Dolmetschstudium auf – wegen der höheren Jobchancen; trifft auch für Studierende an der Univ. Klagenfurt zu.
- Für den Bereich Romanes: es gibt kein Universitätsstudium und keine Ausbildung von Lehrer/innen; müsste aber im neuen Volksgruppengesetz mitgedacht werden;

Änderungen im Volksgruppengesetz müssten auch für die nächsten Jahre Gültigkeit haben. Eventuell „Anleihen“ aus Ungarn/Pécs, wo bessere Voraussetzungen gegeben sind – Referenten, Kurse, Ausbildungen.

- Möglichkeiten sollten auch für Quereinsteiger gegeben sein.
- Wissensdefizit über die schulische Situation der jeweils anderen Volksgruppen in der Arbeitsgruppe (Wiener Ungarn / Kärntner Slowenen / Roma / Burgenlandkroaten) – Problem für ein gemeinsames Papier, da sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Situationen gegeben sind. Ein wichtiges gemeinsames Ausgangspapier: Charta für Regional- und Minderheitensprachen.
- An der PH-Kärnten hat die Hinaufsetzung des sprachlichen Anspruchsniveaus nicht zur Verminderung von Studierendenzahlen geführt; diese haben sich im Gegenteil erhöht.
- Sach/-Fachsprachenkenntnisse zu fördern wäre Aufgabe der Universität; könnte im Rahmen des Unterrichtspraktikums erfolgen – in Kooperation mit der Schule.

3.2. Gombos

Präsentation

- Vorbemerkung zur Aus- und Fortbildung von Lehrer/innen:
Alle Angebot sollte sowohl an Mitglieder der Volksgruppe als auch an Nichtvolksgruppenmitglieder gerichtet und nicht an die Identität der Personen gebunden sein.
- Wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Konzepte: Institutionelle Verankerung von Forschung und Entwicklung in Form einer eigenen Institution für alle Volksgruppen; dort sollten auch Teile der Lehrer/innenfortbildung angesiedelt sein; die Fortbildung sollte in Richtung Schulentwicklung verändert werden.

Zentrale Inhalte der Lehrer/innenausbildung:

- Interkulturalität – Reflexion der eigenen Sprachlehrerfahrungen und der eigenen Haltungen/Einstellungen – Feldforschung in der Region und Feldforschung in anderen Regionen
- Sprachen erleben (Zielsprachen) – Immersion als Erleben der Sprache – Ausbildung in der Zielsprache – Bereich der Roma: prekäre Ausbildungssituation in Österreich; daher mindestens 1 Jahr Auslandsaufenthalt in einem Gebiet, in dem die Zielsprache Mehrheitssprache ist
- Didaktik – interaktiv, kommunikativ, Immersion, hohes Sprachniveau Voraussetzung

Diskussion:

- Verpflichtender einjähriger Auslandsaufenthalt wäre wichtig
- Einsatz von Lehrer/innen und Lehrern aus dem Ausland (eventuell Austausch von Lehrer/innen) – Schüler/innen werden mit anderen Prosodien vertraut gemacht
- Auslandsaufenthalt im Rahmen von Erasmusprogrammen
- Austausch zwischen Slowenien und Italien ist derzeit besser geregelt als zwischen Slowenien und Österreich

3.3. Wakounig

Präsentation

- Ausgangspunkt: Charta der Regional- und Minderheitensprachen – den dort verankerten Verpflichtungen sollte nachgekommen werden
- Immersion: Anteile der Minderheitensprachen im Unterricht muss erhöht werden; der Output an Kenntnissen ist eher enttäuschend – damit hängen vermutlich auch die geringen Anmeldezahlen an der Sekundarstufe zusammen.

- Notwendig: Anderer organisatorischer und methodischer Zugang; weg vom Sprachenwechsel innerhalb einzelner Stunden zu längerfristigen Sprachphasen
- Mögliches Zukunftskonzept: Schulmodelle, in denen an den ersten beiden Schulstufen nur in der Minderheitensprache ausgebildet wird.
- Problembereich: keine Weiterführung in den Hauptschulen
- Schwierigkeit bei Immersionsmodellen: Lehrer/innen und Lehrer müssten auf unterschiedliche Weise dabei unterstützt werden, in der Zielsprache zu bleiben.
- Partizipation an internationalen Entwicklungen
- Fachtagungen auch in Österreich (wie etwa die pädagogische Fachtagung in Chur)
- Wichtiger Bereich in der Lehrer/innenausbildung: Spracherwerbstheorien
- Inhalte müssen in der Zielsprache vermittelt werden
- Fortbildung: Abstimmung der Ausbildung mit der Fortbildung
- Notwendigkeit von Sprachkursen an den Schulen
- Training von Mimik und Gestik

Diskussion:

- „Drama Techniques“ wären wichtig – Sprache entsteht zwischen den Menschen
- Skepsis zum Vorschlag, die ersten zwei Jahre in einer Sprache zu unterrichten (ist vor Ort schwer umsetzbar)
- Offene Frage: wie starr sollten im Gesetz Modelle festgeschrieben werden? Sind Zwischenmodelle denkbar?
- Methodisch und organisatorisch sind neue Formen wichtig (allerdings ist mit Einwänden seitens der Eltern zu rechnen)
- Ad Sprachkurse: Kooperation zwischen PHs und Universitäten wäre sinnvoll
- Lehrer/innen im Immersionsunterricht müssen strukturell stärker unterstützt werden
- An der PH sollten alle Studierende mit dem Bereich der Volksgruppensprache konfrontiert werden, viele Studierende wissen fast nichts über diesen Bereich
- Widerstände der Eltern gegenüber neuen Modellen können relativiert werden
- Es sollte nicht nur auf den 50:50-Input geschaut werden, sondern auch auf den „Output“. Das heißt, können die Schüler/innen in den beiden Sprachen in etwa gleich viel?
- Probleme im Kindergarten: KG ist Ländersache, Ausbildung ist nicht postsekundär
- 50:50 Modell problematisch – Modelle sollten mit den Beteiligten entwickelt und weiterentwickelt werden

3.4. Feinig

Präsentation: siehe Handout auf Projectcare

Diskussion:

- Vergleich mit der Situation im Burgenland und mit Ungarisch in Wien (im Rahmen eines viersprachigen Kindergartens)
- Problem der Ausbildung von Kindergärtner/innen
- Interministerielle Arbeitsgruppe präsentiert im November das Konzept zur „Lehrer/innenbildung Neu“, in dem auch der Bereich der Kindergärten neu geregelt werden soll.
- Intensivierung der Tagesbetreuung ist anzustreben
- Gute Erfahrungen mit Auslandsaufenthalten der Schüler/innen

3.5. Stefan

Präsentation:

- Im Bereich der Ausbildung wurde von einer Expert/innengruppe (Universität Klagenfurt, Landesschulrat für Kärnten, Pädagogische Hochschule) ein neues Curriculum für zweisprachige Lehrer/innen und Teamlehrer/innen erarbeitet. Die Implementierung desselben wird von einer Evaluationsgruppe wissenschaftlich begleitet, und die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Überarbeitung des Curriculums.
- Für den Bereich der Sekundarstufe II wurde im Juli 2010 ein neues Curriculum fertig gestellt, das in Kooperation mit dem Institut für Slawistik an der Universität Klagenfurt konzipiert wurde. Auch der Lehrgang selbst wird in Kooperation zwischen PH und Universität angeboten und mit Lehrenden aus beiden Institutionen besetzt.
- Für die bereits im Dienst stehenden Teamlehrer/innen, welche noch keine Zusatzausbildung für diesen Tätigkeitsbereich haben, beginnt im WS 2010 ein neu konzipierter Lehrgang, dessen Curriculum ebenfalls neu und auf die spezifischen Erfordernisse dieser Zielgruppe abgestimmt ist.
- Im Bereich der Fortbildung wird derzeit verstärkt versucht, mit Referent/innen aus Slowenien dem Bereich der Sach-/Fachsprachen stärkeres Gewicht zu verleihen.
- Im November 2010 soll ein längerfristiges und nachhaltiges Fortbildungsprojekt gestartet werden, in dessen Rahmen ein feststehendes Team von Lehrer/innen innovative organisatorische und inhaltliche Unterrichtsmodelle an ihren jeweiligen Schulen erproben und dabei von Expert/innen betreut und beraten werden.
- In eine ähnliche Richtung könnte auch ein nationales Fortbildungsprojekt mit folgendem Konzept gehen:
 - a) Ein überregionales Planungsteam erarbeitet ein langfristiges und nachhaltiges Konzept für ein mehrjähriges Fortbildungsprojekt mit Lehrer/innen aus allen Volksgruppen
 - b) Einmal pro Semester findet ein einwöchiges gemeinsames Seminar statt, in welchem die Teilnehmer/innen mit innovativen didaktisch-methodischen und organisatorischen Konzepten vertraut gemacht werden.
 - c) Diese Konzepte werden von den Teilnehmer/innen für ihren jeweiligen Kontext modifiziert und in der Unterrichtsrealität erprobt.
 - d) In regelmäßigen Abständen treffen sich Lehrer/innen mit Betreuer/innen auf regionaler Ebene und tauschen ihre Erfahrungen aus.

Diskussion:

- Ein Problem der Umsetzung eines längerfristigen Fortbildungsprojekts könnte die notwendige Dienstfreistellung für Lehrer/innen über längere Zeiträume sein.
- Für Ungarisch in Wien ist die Frage der Dienstfreistellung nicht relevant, da die Betroffenen nicht Lehrer/innen sind; dafür würde es eigene Regelungen brauchen.
- Für das Burgenland kein Problem, könnte in der ersten Ferienwoche stattfinden.

4. Erstellung eines Maßnahmenkatalogs

- Beschreiben der derzeitigen Situation (Ist-Zustand)
- Beschreiben der gewünschten Veränderungen
- Lösungsmöglichkeiten/Einschätzungen
- Vorschlag richtet sich an ...

Arbeitsweisen

- Textentwürfe (in Einzelverantwortung; Autor/innenteam bzw. Redaktionsteam – Zeitplan)
- Texte kursieren lassen – Stellungnahme
- Redaktionsteam erstellt endgültige Fassung (allenfalls inklusive Minderheitenvotum) – bis zum Ende des Kalenderjahres

Diskussion zum Maßnahmenkatalog

- Beispiel: Abmeldemöglichkeit statt Anmeldeprinzip (z.B. in ausgewählten Gemeinden, in denen es etwa bereits entsprechende Voraussetzungen, z.B. Kindergärten gibt)
- Vorschlag aus dem Konzeptpapier Kärnten: Eltern entscheiden sich bewusst für den ein- oder zweisprachigen Unterricht (z.B. im Burgenland: Eltern entscheiden, ob sie für ihre Kinder ein- oder zweisprachige Zeugnisse wollen)
- Aufgabe der Redaktionsgruppe: Vorschläge auflisten (z.B. An- Abmeldung), kursieren und bewerten; kurzfristig – mittelfristig – langfristig; bis Ende des Kalenderjahres fertig stellen
- Auch Vorschläge und Visionen sind notwendig, die sich nicht unbedingt an den gegenwärtigen Realitäten orientieren (von mehreren Arge-Mitgliedern verstärkt); vielleicht nicht in den Kategorien kurz- mittel- und langfristig formulieren, da die Gefahr besteht, dass die *langfristigen* Vorschläge sofort ausgeschieden werden
- Im Bereich der Bildungskonzepte sollte absolut visionär gedacht werden, aber in sensiblen Bereichen sollten mögliche gesellschaftliche Reaktionen doch mitbedacht werden
- Soziodemographische Veränderungen müssen berücksichtigt werden, damit nicht mehr in den Kategorien der 50-iger und 60-iger Jahre gedacht wird
- Ad An- Abmeldung: Möglichkeit eines Rahmengesetzes, das je nach Bedarf modifiziert werden kann
- Ad organisatorische Machbarkeit: Schwierigkeit, für alle Volksgruppen einheitliche Formulierungen zu erarbeiten – dies sollte eher von den einzelnen Volksgruppen gemacht werden, dann können die Vorschläge zusammengeführt werden
- Gegenargument: eher nicht in Untergruppen arbeiten, sondern als Gesamtgruppe ein Konzept erarbeiten, mit einer Gesamtlösung für alle Bereiche
- Entgegnung: es existieren zwei Minderheitenschulgesetze, die nicht „nach unten nivelliert“ werden sollten, daher sollten die MH-Schulgesetze (Kärnten, Burgenland, und eines für Wien) gesondert betrachtet werden
- Notwendig wären einheitliche Vorschläge für alle Volksgruppen mit unterschiedlichen Durchführungsmöglichkeiten (etwa Verordnungen) für die einzelnen Kontexte

- Grundrechtsebene vs. regionales Angebot (Regionalsprachenprinzip/regionales Mehrsprachenprinzip), da regionale Angebote nicht auf der Grundrechtsebene angesiedelt sind
- Gegenargument: das hängt von den Formulierungen ab, z.B. die Frage der Portabilität von Rechten müsste von der Strukturarbeitsgruppe gelöst werden
- Grundlage des Minderheitenrechts soll und darf nicht in Frage gestellt werden, aber die Angebote sollten auch für „Nichtmitglieder“ der Volksgruppe geöffnet werden, es geht nicht um einen „modischen Touch“ und lediglich um einen Austausch der Terminologie, sondern auch um die Berücksichtigung europäischer Entwicklungen (z.B. Sprachencharta, LEPP-Bericht für Österreich)
- Die Minderheitenschulgesetze sollen auf keinen Fall außer Kraft gesetzt, sondern in Richtung Mehrsprachigkeit und Interkulturalität geöffnet werden

5. Themenkatalog

(Präsentation der bisherigen Ergebnisse am 21. September)

1. Visionen zur Mehrsprachigkeit (Larcher)
2. Didaktik
 - Vorschläge zur didaktischen Modernisierung (Wakunig)
 - Zu Didaktik und Prestige (Larcher)
 - Lehrer/innenaus-, Fort- und Weiterbildung (Angerer-Pitschko, Doleschal, Stefan)
 - Schulbücher
3. Vorschulische Erziehung (Ogorevc-Feinig)
4. Forschung und Entwicklung
 - Einrichtung eines (fachdidaktischen/pädagogischen) Zentrums für Volksgruppen- und Regionalsprachen (Angerer-Pitschko, Doleschal, Stefan)
5. Minderheitenschulwesen (Mühlgaszner; Sandrieser)
6. Begleitmaßnahmen
 - Mehrsprachigkeit im öffentlichen Raum, Medien, Öffentlichkeitsarbeit

6. Allfälliges

ARBEITSGRUPPE 1 „BILDUNG UND SPRACHE“

(Stand: 30. September 2011)

Angerer-Pitschko Magdalena, Mag., Dipl. Päd.
Pädagogische Hochschule Kärnten
Zentrum für Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung
Viktor Frankl Hochschule
Kaufmannngasse 8
9020 Klagenfurt
magdalena.angerer-pitschko@ph-kaernten.ac.at

Bauer Michael, Mag.
Fachexperte für Kulturförderung Österreichischer Volksgruppen
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Michael.Bauer@bmukk.gv.at

Blajs Jože, Mag.
Slowenischer Schulverein
Mikschallee 4
9020 Klagenfurt
office@mladinskidom.at

Busch Brigitta, Dr. , Univ.-Prof.
Universität Wien
Institut für Sprachwissenschaft
Berggasse 11
1090 Wien
brigitta.busch@univie.ac.at

Doleschal Ursula , Dr., Univ.-Prof.
Universität Klagenfurt
Institut für Slawistik
Universitätsstr. 65-67
9020 Klagenfurt
ursula.doleschal@uni-klu.ac.at

Domej Theodor, Dr. , FI
Landesschulrat für Kärnten
10. Oktober-Straße 24
9010 Klagenfurt am Wörthersee
theodor.domej@lsr-ktn.gv.at

Fankhauser Rainer, Dr., MinR
Leiter der Abteilung für Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Rainer.Fankhauser@bmukk.gv.at

Gombos Georg, Dr., a.o. Univ.-Prof.
Universität Klagenfurt
Abteilung für Interkulturelle Bildung
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Georg.gombos@uni-klu.ac.at

Haberl Thomas, Mag.,
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6 B
Stempfergasse 4
8010 Graz
thomas.haberl@stmk.gv.at

Hagenhofer Marianne, Abgeordnete zum Nationalrat
(SPÖ-Menschenrechts-, Minderheiten- und Volksgruppensprecherin)
marianne.hagenhofer@spoe.at
im Vertretungsfall:
Reichel Michaela, Mag.a
m.reichel@ios.at

Hanzl Karl, Ing.

Vorsitzender tschechischer Volksgruppenbeirat
Obmann des Schulvereins Komensky
k.hanzl@schwechat.gv.at

Vertretung:

Hanzl Jana, Mag., Dir.

direktion@komensky.at

Huber Helena, Mag., Dir.

dirorg@komensky.at

Hollós Josef, Mag.

Ungarisches Volksgruppenbeiratsmitglied
Jugendreferent in der Gemeinde Wien
josef.hollos@chello.at

Hubmann Gerhild, Mag., MAS

Leiterin der Abt 6 Bildung, Generationen und
Kultur

Amt der Kärntner Landesregierung,

gerhild.hubmann@ktn.gv.at

Kofler Ludmilla, Mag.

ARGE Kindergarten

Mikschallee 4

9020 Klagenfurt

Kolter Janja

Volksschullehrerin

Pädagogischer Fachverband

St. Veiter Ring 25 b/22

9020 Klagenfurt

Office@sova.at

Kornfeind Angelika, Mag.

Kroatische Volksgruppenangehörige

Linke Wulkazeile 95

7061 Trausdorf an der Wulka

angelika@kornfeind.at

Larcher Dietmar, Dr., Univ.-Prof.

Ybbsstraße 6/2

1020 Wien

Dietmar.Larcher@gmail.com

Leitner Birgit, Mag., Dr.

Leiterin der Schulabteilung der Diözese Gurk-
Klagenfurt

Mariannengasse 2

9020 Klagenfurt

birgit.leitner@kath-kirche-kaernten.at

Lenart Branko

Art. VII Kulturverein für Steiermark

Viktor-Kaplan-Gasse 25

8045 Graz

branko.lenart@yahoo.de

Lesjak Stefan

Volksschullehrer

Pädagogischer Fachverband

Narzissenweg 26

9141 Eberndorf/Dobrla vas

stelles@gmx.at

Mandik Elena, Mag.

Slowakische Volksgruppenangehörige

Schulweg 8/5/4

2340 Mödling

elena.mandik@utanet.at

Mühlgaszner Edith, Mag., MAS

Landesschulinspektorin für das Minderhei-
tenschulwesen und Mitglied des kroatischen
Volksgruppenbeirates

Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3

7001 Eisenstadt

Edith.muehlgaszner@lsr-bgld.gv.at

Münster Gerhard, Dr., MinR

Leiter der Abteilung Legistik - Bildung

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
Kultur

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Gerhard.Muenster@bmukk.gv.at

Oberhofer Friedrich
Ungarisches Volksgruppenbeiratsmitglied,
Geschäftsführender Obmann des Ungari-
schen Schulvereins in Wien
Fritz.oberhofer@csucs.at

Ogorevc-Feinig Lucija, Mag.
AHS - Lehrerin
Pädagogischer Fachverband
Suetschach/Sveče 151
9181 Feistritz/Bistrica
ogorevc_feinig@yahoo.de

Olip Ivan, Mag.
Religionsinspektor für APS im Geltungsbereich
des Minderheitenschulwesens
Kumeschgasse 16
9150 Bleiburg/Pliberk
ivan.olip@kath-kirche-kaernten.at

Olip Nanti
Vertreter der Einheitsliste (EL)
Vizebgm. Zell, slowenischer Volksgruppenan-
gehöriger
9170 Zell
Pfarre 104
zell@ktn.gde.at

Pinterits Manfred, Mag., BSI
Stadtschulrat für Wien
Gasgasse 8-10
1150 Wien
manfred.pinterits@ssr-wien.gv.at

Pipp Marjan, Mag.
Österreichisches Volksgruppenzentrum
Teinfaltstraße 4
1010 Wien
Marjan.pipp@mohorjeva.at

Pirker Jürgen, MMag.
Karl-Franzens-Universität
Institut für Österreichisches, Europäisches und
Vergleichendes Öffentliches Recht
Universitätsstraße 15
8010 Graz
juergen.pirker@uni-graz.at

Rodt Paul, Mag.
Stv.-Vorsitzender des tschechischen Volksgrup-
penbeirats
Minderheitsrat der Tschechen und Slowaken in
Wien
rodt@gmx.at

Sandrieser Sabine, LSI¹
Landesschulrat für Kärnten
Leiterin Abteilung VII-Minderheitenschul-
wesen
10. Oktober-Straße 24
9010 Klagenfurt am Wörthersee
sabine.sandrieser@lsr-ktn.gv.at

Sarközi Rudolf, Prof.
Vorsitzender des Volksgruppenbeirates der
Roma, Obmann des Kulturverein österrei-
cher Roma
Dokumentations- und Informationszentrum
Devrientgasse 1
1190 Wien
office@kv-roma.at

Somogyi Attila, Mag.
Ungarisches Volksgruppenbeiratsmitglied,
Lehrer und Personalvertreter am Zweispra-
chigen BG Oberwart und geschäftsführender
Vorsitzender der Volkshochschule der Burgen-
ländischen Ungarn
somogyi@gmx.net

¹ Mit der Funktion betraut.

Stefan Ferdinand, Mag., Prof., OStR
Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Zentrum für Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung
Kaufmannngasse 8
9020 Klagenfurt
ferdinand.stefan@ph-kaernten.ac.at

Sturm Marjan, Dr., MAS
Vorsitzender des slowenischen Volksgruppenbeirates, Obmann des Zentralverbandes Slowenischer Organisationen in Kärnten
Tarviserstraße 16
9020 Klagenfurt am Wörthersee
marjan.sturm@slo.at

Vospernik Reginald, Dr.
langjähriger Direktor des Bundesgymnasiums für Slowenen
stv. Obmann der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen
Neuer Platz 7
9020 Klagenfurt
vospernik@aon.at

Vukman-Artner Karin, Mag.
Volksschuldirektorin an der zweisprachigen VS Hornstein, Lehrbeauftragte an der PH Burgenland
Schulgasse 10
7053 Hornstein
Vs.hornstein@bildungsserver.com

Wakounig Vladimir, Dr., a.o. Univ.-Prof.
Universität Klagenfurt
Abteilung für Interkulturelle Bildung
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt,
Wladimir.wakounig@uni-klu.ac.at

Wolf Wilhelm, Dr. MinR
Leiter der Stabsstelle für das österreichische Minderheitenschulwesen
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Vorsitzender der AG 1 „Bildung und Sprache“
Minoritenplatz 5
1014 Wien
wilhelm.wolf@bmukk.gv.at